

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
*	Verordnung (EWG) Nr. 752/90 des Rates vom 26. März 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 hinsichtlich der Erstattungssätze für die bei der Stilllegung von Ackerflächen gewährten Beihilfen		1
*	Verordnung (EWG) Nr. 753/90 des Rates vom 26. März 1990 zur Aussetzung der Einfuhrabschöpfung für Schaf- und Ziegenfleisch		3
	Verordnung (EWG) Nr. 754/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen		4
	Verordnung (EWG) Nr. 755/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden		7
	Verordnung (EWG) Nr. 756/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors		9
	Verordnung (EWG) Nr. 757/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch		12
	Verordnung (EWG) Nr. 758/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch ...		14
	Verordnung (EWG) Nr. 759/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse		16
	Verordnung (EWG) Nr. 760/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel		21
*	Verordnung (EWG) Nr. 761/90 der Kommission vom 26. März 1990 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Wolframerzen und ihren Konzentraten mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in Hongkong		23

Preis : 16,00 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

* Verordnung (EWG) Nr. 762/90 der Kommission vom 26. März 1990 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Wolframoxid und Wolframsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China	29
* Verordnung (EWG) Nr. 763/90 der Kommission vom 26. März 1990 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Wolframkarbid und Mischwolframkarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber den Einfuhren derselben Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Korea	36
Verordnung (EWG) Nr. 764/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3993/89 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 150 000 Tonnen Gerste aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs	45
Verordnung (EWG) Nr. 765/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 350/90 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der italienischen Interventionsstelle befindlichem Hartweizen auf 97 000 Tonnen	46
Verordnung (EWG) Nr. 766/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 177/90 zur Erweiterung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt auf 90 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs	48
Verordnung (EWG) Nr. 767/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	49
Verordnung (EWG) Nr. 768/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch	69
Verordnung (EWG) Nr. 769/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch	73
* Verordnung (Euratom) Nr. 770/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Futtermitteln im Fall eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation	78
* Verordnung (EWG) Nr. 771/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 mit Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68	80
* Verordnung (EWG) Nr. 772/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2775/88 über die Durchführungsvorschriften zu Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates	81
* Verordnung (EWG) Nr. 773/90 der Kommission vom 29. März 1990 über die Staffelung des Einfuhrpreises für Tomaten mit Ursprung in Marokko und den Kanarischen Inseln	82
* Verordnung (EWG) Nr. 774/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung der Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben im Zuckerssektor für das Wirtschaftsjahr 1989/90	84
* Verordnung (EWG) Nr. 775/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2776/88 über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben im Hinblick auf die Übernahme der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben	85
* Verordnung (EWG) Nr. 776/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung zusätzlicher Bestimmungen zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus im Sektor Obst und Gemüse hinsichtlich Tomaten, Salat, Endivie, Eskariol, Karotten, Artischocken, Tafeltrauben, Melonen und Erdbeeren	87
* Verordnung (EWG) Nr. 777/90 der Kommission vom 29. März 1990 über eine abweichende Maßnahme für das Wirtschaftsjahr 1989/90 für die Mitteilungen der Erzeuger über ihre zur obligatorischen Destillation zu liefernden Tafelweinemengen	89

Verordnung (EWG) Nr. 778/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl	91
Verordnung (EWG) Nr. 779/90 der Kommission vom 29. März 1990 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die neunte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3246/89 eröffneten Dauerausschreibung	93
Verordnung (EWG) Nr. 780/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind	95
Verordnung (EWG) Nr. 781/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Anpassung des in Griechenland auf Schweinefleisch anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurses	98
Verordnung (EWG) Nr. 782/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 228/90 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in der Türkei	99
Verordnung (EWG) Nr. 783/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	100
* Verordnung (EWG) Nr. 784/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung des infolge der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 zur Verringerung der Agrarpreise anzuwendenden Koeffizienten sowie zur Änderung der in Ecu ausgedrückten Preise und Beträge für das Wirtschaftsjahr 1990/91	102
Verordnung (EWG) Nr. 785/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Bulgarien	112
Verordnung (EWG) Nr. 786/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	113

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

90/154/EWG :

- * Beschluß der Kommission vom 26. März 1990 zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Ammoniumparawolframat mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Republik Korea**

90/155/EWG :

- * Beschluß der Kommission vom 26. März 1990 über die Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Wolfram-Metallpulver mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Republik Korea**

Berichtigungen

- * Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3773/89 der Kommission vom 14. Dezember 1989 mit Übergangsmaßnahmen für Spirituosen (ABl. Nr. L 365 vom 15. 12. 1989)** 128
- * Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 435/90 der Kommission vom 19. Februar 1990 zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen (ABl. Nr. L 46 vom 22. 2. 1990)**
- * Berichtigung der Richtlinie 90/110/EWG der Kommission vom 19. Februar 1990 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1990)**

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 752/90 DES RATES

vom 26. März 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 hinsichtlich der Erstattungsätze für die bei der Stilllegung von Ackerflächen gewährten Beihilfen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42
und 43,*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 wird wie folgt geän-
dert :auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

1. Dem Artikel 1a wird folgender Absatz angefügt :

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,„(8) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen
Maßnahmen, um die Möglichkeiten nach der Beihilfe-
regelung angemessen bekannt zu machen.“nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,2. In Artikel 26 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz
angefügt :

in Erwägung nachstehender Gründe :

„Für Ausgaben im Zusammenhang mit Flächen, die ab
1. Juli 1989 stillgelegt werden, sowie mit Flächen, für
die bereits im vorausgegangenen Wirtschaftsjahr eine
Beihilfe gewährt wurde, gelten jedoch bis zum 31.
Dezember 1989 folgende Sätze :Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Möglichkeiten
aufgrund der Beihilferegulation angemessen bekannt
gemacht werden.— 60 % für den Teil der Beihilfe, der 300 ECU je
Hektar und Jahr nicht überschreitet ;Es ist sicherzustellen, daß die Flächenstilllegungsregelung
in den Mitgliedstaaten in effektiver und ausgewogener
Weise durchgeführt wird.— 25 % für den Teil der Beihilfe, der 300 ECU je
Hektar und Jahr überschreitet, jedoch nicht mehr
als 600 ECU je Hektar und Jahr beträgt ;Dies läßt sich dadurch erreichen, daß die Erstattungsätze
der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12.
März 1985 über die Verbesserung der Effizienz der Agrar-
struktur ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3808/89 ⁽⁵⁾, für Ausgaben im Zusammenhang mit ab
1. Juli 1989 stillgelegten Ackerflächen angepaßt werden.im Falle der Genehmigung nach Artikel 1a Absatz 3
Unterabsatz 3 gelten folgende Sätze :Für die 1988/89 unterzeichneten Verträge sollten die
neuen Sätze erst für die ab dem zweiten Anwendungsjahr
anfallenden Ausgaben gelten —— 60 % für den Teil der Beihilfe, der 150 ECU je
Hektar und Jahr nicht überschreitet ;— 25 % für den Teil der Beihilfe, der 150 ECU je
Hektar und Jahr überschreitet, jedoch nicht mehr
als 300 ECU je Hektar und Jahr beträgt.“⁽¹⁾ ABl. Nr. C 268 vom 20. 10. 1989, S. 5.⁽²⁾ Stellungnahme vom 15. März 1990 (noch nicht im Amtsblatt
veröffentlicht).⁽³⁾ ABl. Nr. C 329 vom 30. 12. 1989, S. 43.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 1.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. März 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. O'KENNEDY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 753/90 DES RATES

vom 26. März 1990

zur Aussetzung der Einfuhrabschöpfung für Schaf- und Ziegenfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Infolge der jüngsten Änderungen der gemeinsamen Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch war es erforderlich, die mit einigen Drittländern geschlossenen Selbstbeschränkungsabkommen in diesem Sektor anzupassen, um eine Stabilisierung der Einfuhren und eine Verbesserung der Einfuhrpreise zu erreichen.

Mit den betreffenden Ländern sind daher Verhandlungen geführt worden, die insbesondere im Falle Neuseelands zum Abschluß eines Abkommens⁽¹⁾ geführt haben. Dieses Abkommen sieht als Gegenleistung der Gemeinschaft die vollständige Aussetzung der Einfuhrabschöpfung für Schaf- und Ziegenfleisch bis zum 31. Dezember 1992 vor.

Mit den wichtigsten Lieferländern der Gemeinschaft bestehen Selbstbeschränkungsabkommen oder gleichwertige autonome Regelungen. Diese Abkommen oder Regelungen und insbesondere die Mengen sind derzeit noch Verhandlungsgegenstand.

Es erscheint angemessen, die genannte Aussetzung innerhalb bestimmter Mengengrenzen auf sämtliche Lieferländer auszudehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von den Selbstbeschränkungsabkommen mit Bulgarien, Ungarn, Island, Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei und Jugoslawien und abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 des Rates vom 19. Dezember 1985 über die ab 1986 auf bestimmte Drittländer anwendbare Einfuhrregelung für Schaf- und Ziegenfleisch⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3939/87⁽³⁾, wird die Erhebung der Einfuhrabschöpfung für Schaf- und Ziegenfleisch des KN-Code 0204 in den mengenmäßigen Grenzen nach den genannten Abkommen bzw. der genannten Verordnung bis zum 31. Dezember 1992 ausgesetzt.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren von Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89⁽⁴⁾ erlassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1989

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. März 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. O'KENNEDY

⁽²⁾ ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 318 vom 31. 10. 1989, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 754/90 DER KOMMISSION

vom 29. März 1990

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 201/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß bei der Einfuhr der in
Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) dieser Verordnungen
genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben
werden muß und daß diese für jedes Erzeugnis gleich
dem Unterschied zwischen seinem Schwellenpreis und
seinem cif-Preis ist.

Die Schwellenpreise für Getreide, Mehle von Weizen und
Roggen sowie für Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
sind für das Wirtschaftsjahr 1989/90, durch die Ratsver-
ordnungen (EWG) Nr. 2734/75⁽⁵⁾, (EWG) Nr. 1214/89⁽⁶⁾,
(EWG) Nr. 1218/89⁽⁷⁾ und die Verordnung (EWG) Nr.
1588/89 der Kommission⁽⁸⁾ festgesetzt worden.

Um die cif-Preise für die Bemessung der Abschöpfungen
zu berechnen, muß die Kommission die durch die
Verordnung Nr. 156/67/EWG der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 31/76⁽¹⁰⁾,
vorgesehenen Beurteilungselemente, insbesondere die
günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt,
berücksichtigen, die für die wirkliche Markttendenz
hinreichend repräsentativ sind, und dabei der Notwendig-
keit Rechnung tragen, plötzliche Veränderungen zu

vermeiden, die anomale Störungen auf dem Markt der
Gemeinschaft verursachen können. Sie muß ferner die
Qualität der angebotenen Waren berücksichtigen, sei es,
daß diese Qualität den in den Verordnungen (EWG) Nr.
2731/75 des Rates⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2094/87⁽¹²⁾, und (EWG) Nr. 2734/75
festgesetzten Standardqualitäten entspricht, sei es, daß die
Kommission die aufgrund der in den Verordnungen Nr.
158/67/EWG der Kommission⁽¹³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2124/87⁽¹⁴⁾, und Nr.
159/67/EWG der Kommission⁽¹⁵⁾ genannten Ausgleichs-
koeffizienten notwendigen Berichtigungen vornehmen
muß.

Der cif-Preis wird mittels der vorstehend genannten
Elemente für Rotterdam berechnet, wobei die für andere
Häfen abgegebenen Angebote unter Berücksichtigung der
notwendigen Korrekturen der Frachtkostenunterschiede
gegenüber Rotterdam zu berichtigen sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates⁽¹⁶⁾ legt die
Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-
stellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im
karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den
überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Tarif-
schema in die Kombinierte Nomenklatur aufgenommen.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu gewährleisten, ist bei der Berechnung
der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
izienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 28. März 1990 festge-
stellten Kurse.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 34.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 7.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 156 vom 8. 6. 1989, S. 23.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2533/67.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 5 vom 10. 1. 1976, S. 18.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 22.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 17. 7. 1987, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2536/67.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 22.

⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2542/67.

⁽¹⁶⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

Nach Artikel 272 der Beitrittsakte wendet die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 während der ersten Übergangsstufe bei der Einfuhr der Erzeugnisse nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aus Portugal die von ihr gegenüber diesem Land vor dem Beitritt geltende Regelung an. Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen Spanien und Portugal⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88⁽²⁾, gilt für Spanien eine entsprechende Regelung. Diese Regelung führt zur Anwendung einer Abschöpfung; diese Abschöpfung muß nach den Bestimmungen der Verordnung Nr. 156/67/EWG unter Berücksichtigung der Marktpreislage in Portugal berechnet werden. Bei den Einfuhren nach Spanien muß diese Abschöpfung um den zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geltenden Beitrittsausgleichsbetrag gesenkt werden.

Bei Anwendung aller dieser Vorschriften sind die Abschöpfungen wie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen.

Sie werden nur dann geändert, wenn die Änderung der Berechnungsfaktoren zu einer Erhöhung oder Senkung von mindestens 0,73 ECU führt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. März 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	37,12	131,66 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	37,12	131,66 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 10	46,15	184,87 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1001 10 90	46,15	184,87 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1001 90 91	38,10	135,62
1001 90 99	38,10	135,62
1002 00 00	62,78	131,54 ⁽⁶⁾
1003 00 10	54,03	117,68
1003 00 90	54,03	117,68
1004 00 10	45,43	122,94
1004 00 90	45,43	122,94
1005 10 90	37,12	131,66 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	37,12	131,66 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	54,03	138,94 ⁽⁴⁾
1008 10 00	54,03	28,78
1008 20 00	54,03	94,35 ⁽⁴⁾
1008 30 00	54,03	0,00 ⁽⁵⁾
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	54,03	0,00
1101 00 00	67,51	204,04
1102 10 00	102,06	198,33
1103 11 10	86,26	302,38
1103 11 90	71,65	219,10

(¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(³) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(⁴) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(⁵) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(⁶) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

(⁷) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 755/90 DER KOMMISSION

vom 29. März 1990

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 201/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1916/89 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 28. März 1990 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. März 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1990 :

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	Monat	4	5	6
	3			
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0,73
1001 90 99	0	0	0	0,73
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	5,87
1003 00 90	0	0	0	5,87
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0,44
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	1,02

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	Monat	4	5	6	7
	3				
1107 10 11	0	0	0	1,30	1,30
1107 10 19	0	0	0	0,97	0,97
1107 10 91	0	0	0	10,45	10,45
1107 10 99	0	0	0	7,81	7,81
1107 20 00	0	0	0	9,10	9,10

VERORDNUNG (EWG) Nr. 756/90 DER KOMMISSION

vom 29. März 1990

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4014/88⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4015/88⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4016/88⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bieter genannten Abschöpfungsbeiträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 26. und 27. März 1990 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeiträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Code 0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der KN-Code 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 30. März 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 3.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	75,00 ⁽¹⁾
1509 10 90	75,00 ⁽¹⁾
1509 90 00	87,00 ⁽²⁾
1510 00 10	77,00 ⁽¹⁾
1510 00 90	122,00 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Code wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- d) für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Code,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Code,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	16,50
0711 20 90	16,50
1522 00 31	37,50
1522 00 39	60,00
2306 90 19	6,16

VERORDNUNG (EWG) Nr. 757/90 DER KOMMISSION

vom 29. März 1990

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾ insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3868/89 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 517/90⁽³⁾, festgesetzt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates⁽⁴⁾ legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-

stellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3868/89 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Notierungen und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie für nicht gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. April 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 374 vom 22. 12. 1989, S. 51.

(3) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1990, S. 66.

(4) ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

(ECU/100 kg)

KN-Code	Woche Nr. 14 vom 2. bis 8. April 1990	Woche Nr. 15 vom 9. bis 15. April 1990	Woche Nr. 16 vom 16. bis 22. April 1990	Woche Nr. 17 vom 23. bis 29. April 1990	Woche Nr. 18 vom 30. April bis 6. Mai 1990
0104 10 90 ⁽¹⁾	140,525	140,281	139,214	137,616	135,745
0104 20 90 ⁽¹⁾	140,525	140,281	139,214	137,616	135,745
0204 10 00 ⁽²⁾	298,990	298,470	296,200	292,800	288,820
0204 21 00 ⁽²⁾	298,990	298,470	296,200	292,800	288,820
0204 22 10 ⁽²⁾	209,293	208,929	207,340	204,960	202,174
0204 22 30 ⁽²⁾	328,889	328,317	325,820	322,080	317,702
0204 22 50 ⁽²⁾	388,687	388,011	385,060	380,640	375,466
0204 22 90 ⁽²⁾	388,687	388,011	385,060	380,640	375,466
0204 23 00 ⁽²⁾	544,162	543,215	539,084	532,896	525,652
0204 50 11 ⁽²⁾	298,990	298,470	296,200	292,800	288,820
0204 50 13 ⁽²⁾	209,293	208,929	207,340	204,960	202,174
0204 50 15 ⁽²⁾	328,889	328,317	325,820	322,080	317,702
0204 50 19 ⁽²⁾	388,687	388,011	385,060	380,640	375,466
0204 50 31 ⁽²⁾	388,687	388,011	385,060	380,640	375,466
0204 50 39 ⁽²⁾	544,162	543,215	539,084	532,896	525,652
0210 90 11 ⁽²⁾	388,687	388,011	385,060	380,640	375,466
0210 90 19 ⁽²⁾	544,162	543,215	539,084	532,896	525,652

⁽¹⁾ Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 3643/85 und (EWG) Nr. 715/90 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

⁽²⁾ Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85 und (EWG) Nr. 715/90 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

⁽³⁾ Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 715/90 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 758/90 DER KOMMISSION

vom 29. März 1990

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Markt-
organisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, insbesondere
auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegen-
fleisch anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 3869/89 der Kommission⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
518/90⁽³⁾, festgesetzt.Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates⁽⁴⁾ legt die
Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-stellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im
karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den
überseeischen Ländern und Gebieten fest.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
3869/89 enthaltenen Modalitäten auf die Notierungen
und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis
erhalten hat, führt zu einer Änderung der Abschöpfungen,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem
Schaf- und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des
Anhangs festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. April 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 374 vom 22. 12. 1989, S. 54.⁽³⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1990, S. 68.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung der Abschöpfungen
bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Woche Nr. 14 vom 2. bis 8. April 1990	Woche Nr. 15 vom 9. bis 15. April 1990	Woche Nr. 16 vom 16. bis 22. April 1990	Woche Nr. 17 vom 23. bis 29. April 1990	Woche Nr. 18 vom 30. April bis 6. Mai 1990
0204 30 00	225,493	225,103	223,400	220,850	217,865
0204 41 00	225,493	225,103	223,400	220,850	217,865
0204 42 10	157,845	157,572	156,380	154,595	152,506
0204 42 30	248,042	247,613	245,740	242,935	239,652
0204 42 50	293,141	292,634	290,420	287,105	283,225
0204 42 90	293,141	292,634	290,420	287,105	283,225
0204 43 00	410,397	409,687	406,588	401,947	396,514
0204 50 51	225,493	225,103	223,400	220,850	217,865
0204 50 53	157,845	157,572	156,380	154,595	152,506
0204 50 55	248,042	247,613	245,740	242,935	239,652
0204 50 59	293,141	292,634	290,420	287,105	283,225
0204 50 71	293,141	292,634	290,420	287,105	283,225
0204 50 79	410,397	409,687	406,588	401,947	396,514

(¹) Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85 und (EWG) Nr. 715/90 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 759/90 DER KOMMISSION

vom 29. März 1990

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 201/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei Einfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen anzuwendenden Regeln sind in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgelegt. Die Auswirkung der auf das jeweilige Grunderzeugnis zu erhebenden Abschöpfung auf die Gestehungskosten dieser Erzeugnisse wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87⁽⁶⁾, durch den Durchschnitt der auf das Grunderzeugnis während der ersten 25 Tage des Monats, der dem Einfuhrmonat vorangeht, zu erhebenden Abschöpfungsbeträge bestimmt. Dieser Durchschnitt, der je nach dem im Einfuhrmonat geltenden Schwellenpreis des betreffenden Grunderzeugnisses zu berichtigen ist, wird nach der Menge des Grunderzeugnisses berechnet, die man bei der Herstellung des Verarbeitungserzeugnisses oder auch bei der Herstellung des Konkurrenzproduktes, das für nicht Getreide enthaltende Verarbeitungserzeugnisse als Referenz dient, als verwendet ansieht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission vom 24. Juni 1974 über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung bei der Einfuhr von

Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse sowie für Getreidemischfutter⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽⁸⁾, wird — nach Hinzufügung des festen Teilbetrags — die auf vorstehend genannte Weise bestimmte Abschöpfung, die im Prinzip einen Monat lang gültig ist, berichtigt, wenn die auf das betreffende Grunderzeugnis zu erhebende Abschöpfung vom Durchschnitt der Abschöpfungen, der in der vorstehend beschriebenen Weise zu berechnen ist, um mehr als 3,02 ECU für eine Tonne des Grunderzeugnisses abweicht.

Bei einigen Verarbeitungserzeugnissen ist die Abschöpfung um die Auswirkung der Erstattung bei der Erzeugung zu vermindern, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 für die Grunderzeugnisse zum Zwecke ihrer Verarbeitung gewährt wird.

Der feste Bestandteil der Abschöpfung ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 festgelegt. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1009/86⁽¹⁰⁾, ist bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung um die Auswirkung der Erstattung bei der Erzeugung zu vermindern, die für die Grunderzeugnisse zum Zweck ihrer Verarbeitung gewährt wird.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie den überseeischen Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)⁽¹¹⁾ um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3899/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 betreffend die Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1990⁽¹²⁾ sieht vor, daß die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhobene Abschöpfung bei dem Erzeugnis des KN-Code 1108 13 00 für eine auf 5 000 Tonnen beschränkte Menge um 50 % gekürzt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 6.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 383 vom 30. 12. 1989, S. 125.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 430/87 des Rates vom 9. Februar 1987 über die Einfuhrregelung für Erzeugnisse der KN-Code 0714 10 10, 0714 10 90 und 0714 90 10 mit Ursprung in bestimmten Drittländern ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3837/88 ⁽²⁾, und (EWG) Nr. 885/89 des Rates vom 5. April 1989 über die 1989 geltende Einfuhrregelung für Erzeugnisse der KN-Code 07 10 91, 0714 10 99, 0714 90 11 und 0714 90 19 mit Ursprung in anderen Drittländern als China, die nicht Mitglieder des GATT sind ⁽³⁾, wurde festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Abschöpfung auf 6 % des Zollwerts begrenzt ist.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Glukose und Laktose ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 ⁽⁵⁾, ist insbesondere die Regelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und den zu ihrer Anwendung für Glukose und Glukosesirup gemäß den KN-Code 1702 30 91, 1702 30 99 und 1702 40 90 erlassenen Vorschriften auf Glukose und Glukosesirup der KN-Code 1702 30 51 und 1702 30 59 auszudehnen. Die für die erstgenannten Code geltende Abschöpfung ist deshalb auch auf die Erzeugnisse der letztgenannten Code anzuwenden. Diese Erzeugnisse und die entsprechenden Abschöpfungen sollten in das Abschöpfungsverzeichnis übernommen werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁷⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 340 vom 10. 12. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen		
	Portugal	AKP oder ÜLG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)
0714 10 10 (1)	57,03	115,11	121,76
0714 10 91	54,01	118,74 (2) (7)	118,74
0714 10 99	57,03	116,93	121,76
0714 90 11	54,01	118,74 (2) (7)	118,74
0714 90 19	57,03	116,93 (2)	121,76
1102 20 10	72,57	245,18	251,22
1102 20 90	40,72	138,93	141,95
1102 30 00	5,32	171,09	174,11
1102 90 10	103,26	213,73	219,77
1102 90 30	87,78	223,78	229,82
1102 90 90	58,11	146,38	149,40
1103 12 00	87,78	223,78	229,82
1103 13 11	72,57	245,18	251,22
1103 13 19	72,57	245,18	251,22
1103 13 90	40,72	138,93	141,95
1103 14 00	5,32	171,09	174,11
1103 19 10	119,13	239,26	245,30
1103 19 30	103,26	213,73	219,77
1103 19 90	58,11	146,38	149,40
1103 21 00	74,03	255,76	261,80
1103 29 10	119,13	239,26	245,30
1103 29 20	103,26	213,76	219,77
1103 29 30	87,78	223,78	229,82
1103 29 40	72,57	245,18	251,22
1103 29 50	5,32	171,09	174,11
1103 29 90	58,11	146,38	149,40
1104 11 10	58,11	121,11	124,13
1104 11 90	114,06	237,48	243,52
1104 12 10	49,34	126,81	129,83
1104 12 90	96,86	248,64	254,68
1104 19 10	74,03	255,76	261,80
1104 19 30	119,13	239,26	245,30
1104 19 50	72,57	245,18	251,22
1104 19 91	9,95	290,54	296,58
1104 19 99	103,26	258,32	264,36
1104 21 10	89,44	189,98	193,00
1104 21 30	89,44	189,98	193,00
1104 21 50	141,07	296,85	302,89
1104 21 90	58,11	121,11	124,13
1104 22 10 10 (4)	49,34	126,81	129,83
1104 22 10 90 (5)	84,76	223,78	226,80
1104 22 30	84,76	223,78	226,80
1104 22 50	75,68	198,91	201,93
1104 22 90	49,34	126,81	129,83
1104 23 10	62,16	217,94	220,96
1104 23 30	62,16	217,94	220,96

KN-Code	Abschöpfungen (ECU/Tonne)		
	Portugal	AKP oder ULG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)
1104 23 90	40,72	138,93	141,95
1104 29 11	53,25	188,98	192,00
1104 29 15	86,58	176,78	179,80
1104 29 19	89,44	229,62	232,64
1104 29 31	63,45	227,34	230,36
1104 29 35	103,55	212,67	215,69
1104 29 39	89,44	229,62	232,64
1104 29 91	41,55	144,93	147,95
1104 29 95	67,11	135,58	138,60
1104 29 99	58,11	146,38	149,40
1104 30 10	34,37	106,57	112,61
1104 30 90	33,76	102,16	108,20
1106 20 10	57,03	115,11 ^(*)	121,76
1106 20 91	80,06	215,67 ^(*)	239,85
1106 20 99	80,06	215,67 ^(*)	239,85
1107 10 11	78,11	252,92	263,80
1107 10 19	61,11	188,98	199,86
1107 10 91	107,02	211,36	222,24 ^(*)
1107 10 99	82,71	157,92	168,80
1107 20 00	94,60	184,05	194,93 ^(*)
1108 11 00	103,64	312,60	333,15
1108 12 00	80,06	219,30	239,85
1108 13 00	80,06	219,30	239,85 ^(*)
1108 14 00	80,06	109,65	239,85
1108 19 10	34,13	245,34	276,17
1108 19 90	80,06	109,65 ^(*)	239,85
1109 00 00	332,42	568,36	749,70
1702 30 51	174,34	286,04	382,76
1702 30 59	126,00	219,30	285,79
1702 30 91	174,34	286,04	382,76
1702 30 99	126,00	219,30	285,79
1702 40 90	126,00	219,30	285,79
1702 90 50	126,00	219,30	285,79
1702 90 75	178,03	299,66	396,38
1702 90 79	123,04	208,40	274,89
2106 90 55	126,00	219,30	285,79
2302 10 10	24,02	55,59	61,59
2302 10 90	44,62	119,11	125,11
2302 20 10	24,02	55,59	61,59
2302 20 90	44,62	119,11	125,11
2302 30 10	24,02	55,59	61,59
2302 30 90	44,62	119,11	125,11
2302 40 10	24,02	55,59	61,59
2302 40 90	44,62	119,11	125,11
2303 10 11	255,26	272,42	453,76

-
- (1) Unter bestimmten Bedingungen 6 v. H. *ad valorem*.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.
- (3) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben:
- Erzeugnisse des KN-Code ex 0714 10 91,
 - Erzeugnisse des KN-Code 0714 90 11 und Marantawurzeln des KN-Code 0714 90 19,
 - Mehl und Grieß von Maranta des KN-Code 1106 20,
 - Stärke von Maranta des KN-Code 1108 19 90.
- (4) TARIC-Code : gestutzter Hafer.
- (5) TARIC-Code : KN-Code 1104 22 10, anderer als gestutzter Hafer.
- (6) Bei Anwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3899/89 vorgesehenen Regelung wird die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhobene Abschöpfung bei dem Erzeugnis des KN-Code 1108 13 00 für eine auf 5 000 Tonnen beschränkte Menge um 50 % gekürzt.
- (7) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 760/90 DER KOMMISSION

vom 29. März 1990

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 201/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der
Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist
in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 geregelt. Die Auswirkung der auf die
Grunderzeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren
Abschöpfungen auf deren Gestehungskosten wird gemäß
Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreide-
mischfuttermittel⁽³⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 944/87⁽⁴⁾, nach Maßgabe des Mittelwerts der
Abschöpfungen berechnet, die während der ersten 25
Tage des Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die
betreffenden Grunderzeugnisse erhoben werden, aus
denen diese Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei
dieser Mittelwert nach Maßgabe des im Monat der
Einfuhr geltenden Schwellenpreises für die betreffenden
Grunderzeugnisse berichtigt wird.

Die so festgesetzte und um den festen Teilbetrag erhöhte
Abschöpfung gilt einen Monat; der feste Teilbetrag der
Abschöpfung ist in Artikel 6 der Verordnung (EWG)
Nr. 2743/75 festgelegt worden.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen
Raum und im Pazifischen Ozean sowie den überseeischen
Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die
Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverar-
beitungserzeugnissen gemäß Artikel 12 der Verordnung
(EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über
die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-
stellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im
karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den
überseeischen Ländern und Gebieten⁽⁵⁾, zuletzt geändert

durch die Verordnung (EWG) Nr. 3530/89⁽⁶⁾, um den
festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um
einen Teil des Teilbetrags zu vermindern. Die Verord-
nung, die die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 ersetzen
soll, konnte vom Rat noch nicht formell verabschiedet
werden. Um einen Bruch in der Anwendung der Rege-
lung zu vermeiden, ist es angezeigt, ist es in der Verord-
nung (EWG) Nr. 486/85 vorgesehene Regelung unbes-
chadet der vom Rat später zu verabschiedenden endgül-
tigen Regelung als Erhaltungsmaßnahmen weiter anzu-
wenden.

Nach Artikel 272 der Beitrittsakte wendet die Gemein-
schaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985
während der ersten Übergangsstufe bei der Einfuhr der
Erzeugnisse nach Artikel 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 und nach Artikel 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1806/89⁽⁸⁾, aus Portugal die von
ihm gegenüber diesem Land vor dem Beitritt geltende
Regelung an. Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 3792/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die
Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen
Erzeugnissen zwischen Spanien und Portugal⁽⁹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88⁽¹⁰⁾,
gilt für Spanien eine entsprechende Regelung. Diese
Regelung führt zur Anwendung einer Abschöpfung; diese
Abschöpfung muß nach den Bestimmungen der Verord-
nung Nr. 156/67/EWG der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 31/76⁽¹²⁾, unter
Berücksichtigung der Marktpreislage in Portugal
berechnet werden. Bei den Einfuhren nach Spanien muß
diese Abschöpfung um den zwischen Spanien und der
Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.
Dezember 1985 geltenden Beitrittsausgleichsbetrag
gesenkt werden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽¹³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1636/87⁽¹⁴⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 61 vom 26. 2. 1985, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 347 vom 28. 11. 1989, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 7.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2533/67.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 5 vom 10. 1. 1976, S. 18.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und die Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 fallenden Mischfuttermittel zu erheben sind, sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen		
	Portugal	AKP oder ÜLG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)
2309 10 11	10,88	21,79	32,67
2309 10 13	10,88	636,54	647,42
2309 10 31	10,88	68,11	78,99
2309 10 33	10,88	682,86	693,74
2309 10 51	10,88	136,21	147,09
2309 10 53	10,88	750,96	761,84
2309 90 31	10,88	21,79	32,67
2309 90 33	10,88	636,54	647,42
2309 90 41	10,88	68,11	78,99
2309 90 43	10,88	682,86	693,74
2309 90 51	10,88	136,21	147,09
2309 90 53	10,88	750,96	761,84

VERORDNUNG (EWG) Nr. 761/90 DER KOMMISSION

vom 26. März 1990

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Wolframerzen und ihren Konzentraten mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in Hongkong

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

nach Konsultationen in dem mit der genannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VERFAHREN

- (1) Die Kommission erhielt im Juli 1988 von dem Comité de Liaison des Industries de Métaux Non Ferreux de la Communauté européenne einen Antrag im Namen des Unternehmens Beralt Tin & Wolfram, auf das die gesamte Produktion von Wolframerzen und ihren Konzentraten in der Gemeinschaft entfällt. Der Antrag enthielt genügend Beweismittel für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen. Die Kommission veröffentlichte daraufhin im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Wolframerzen und ihren Konzentraten des KN-Code 2611 00 00 mit Ursprung in der Volksrepublik China, die von diesem Land oder von Hongkong ausgeführt werden, und leitete eine Untersuchung ein.
- (2) Die Kommission unterrichtete davon offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und den Antragsteller. Sie sandte den unmittelbar betroffenen Parteien Fragebögen zu und gab ihnen außerdem Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (3) Der EWG-Produzent und zwei unabhängige Einführer (die die betreffende Ware auch verarbeiten) sandten der Kommission den Fragebogen ordnungsgemäß ausgefüllt zurück. Keine der beiden bekannten chinesischen Exportorganisationen China National Non-Ferrous Metals Import

& Export Corporation (CNIEC) und China National Metals and Minerals Import & Export Corporation (MINMETALS) beantwortete den Fragebogen der Kommission. Die Sachaufklärung erfolgte daher für CNIEC, MINMETALS und andere Parteien, die den Fragebogen nicht beantwortet hatten, (gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88) auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, in diesem Fall der Rechnungen, die von den Einführern zur Verfügung gestellt wurden, der amtlichen Einfuhrstatistiken der Gemeinschaft und der Statistiken des Antragstellers.

- (4) Der EWG-Produzent und ein Einführer (der die Ware auch verarbeitet) legten ebenfalls ihren Standpunkt dar. MINMETALS stellte einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde.
- (5) Die Kommission prüfte alle Informationen in dem für die vorläufige Sachaufklärung für notwendig erachteten Umfang nach und führte Untersuchungen in den Betrieben folgender Unternehmen durch :
 - a) *EWG-Produzent* :
Beralt Tin & Wolfram Ltd, London, Vereinigtes Königreich ;
 - b) *Einführer/Verarbeiter in der Gemeinschaft* :
Hermann C. Starck Berlin GmbH & Co. KG, Düsseldorf, Deutschland ;
 - c) *Produzent im Vergleichsland* :
North Broken Hill Peko Ltd, King Island, Australien.
- (6) Die Dumpinguntersuchung umfaßte den Zeitraum vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1988.
- (7) Bei der Untersuchung wurde wegen der langwierigen Konsultationen im Beratenden Ausschuß der normale Zeitraum von einem Jahr überschritten.

B. WARE

- (8) Die wichtigsten in der Natur vorkommenden Wolframerze sind Wolframit, eine Verbindung von Wolfram mit Eisen und Mangan, sowie Scheelit, eine Verbindung auf Kalkbasis. Zur Konzentration werden je nach der betreffenden Erzlagerstätte verschiedene Methoden verwendet, wie Flotation, Schwereaufbereitung, chemische und magnetische Trennung usw., die im allgemeinen ein Konzentrat liefern, das zwischen 65 % und 75 % Wolframtrioxyd (WO₃) enthält. Wolframkonzentrat ist die erste Phase in den verschiedenen Verfahren für die Herstellung weiterer Wolframprodukte.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 2 vom 4. 1. 1989, S. 5.

Was die materiellen und technischen Eigenschaften, die Verwendungen und die Märkte dieser Erzeugnisse anbetrifft, so kam die Kommission zu dem Schluß, daß die aus China eingeführten Waren und die in der EWG hergestellten Waren gleichartige Waren im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 sind.

C. AUSFUHREN AUS HONGKONG

- (9) In dem Antrag wurde behauptet, daß Wolframerze und ihre Konzentrate aus Hongkong ausgeführt wurden. Diese Behauptung wurde durch Gemeinschaftsstatistiken belegt, denen zufolge Wolframerze und ihre Konzentrate in dem Zeitraum 1984 bis 1986 aus Hongkong importiert worden sind. Da es in Hongkong keine Wolframgruben gibt, mußte die Kommission den Schluß ziehen, daß diese Einfuhren in Wirklichkeit chinesischen Ursprungs waren. Aus den der Kommission vorliegenden Informationen ging jedoch hervor, daß die chinesische Regierung inzwischen geeignete Maßnahmen getroffen hat, um zu verhindern, daß Wolframerze und ihre Konzentrate mit Ursprung in der Volksrepublik China als Ursprungswaren Hongkongs ausgeführt werden. Zwar wird ein Teil der Ausfuhren weiterhin über Hongkong versandt, aber auf den Ursprungszeugnissen als chinesische Ware angegeben; die Gemeinschaftsstatistiken weisen für 1987 und 1988 keine Einfuhren aus Hongkong aus. Die Kommission ist daher der Auffassung, daß für die angeblichen Ausfuhren mit Ursprung in Hongkong während des Untersuchungszeitraums keine Belege beigebracht worden sind.

D. DUMPING

- (10) Bei der Klärung der Frage, ob die Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China zu Dumpingpreisen erfolgten, mußte die Kommission berücksichtigen, daß dieses Land nicht zu den Marktwirtschaftsländern gehört, und den Normalwert folglich anhand eines Marktwirtschaftslandes ermitteln. Dazu hatte der Antragsteller vorgeschlagen, den rechnerisch ermittelten Wert der Ware in King Island, Australien, zugrunde zu legen.
- (11) Ein unabhängiger Einführer, der die betreffende Ware auch verarbeitet, erhob gegen diesen Vorschlag den Einwand, daß die Verkäufe von Wolframkonzentraten auf der Grundlage der im Fachblatt über Nichteisenmetalle London Metal Bulletin veröffentlichten Preise getätigt werden und daß diese Preise allgemein als Richtwerte für die Preise von Wolframkonzentraten auf dem freien Markt gelten und deshalb bei der Ermittlung des Normalwertes zugrunde gelegt werden sollten.

Die Kommission konnte diesem Vorschlag nicht zustimmen. Im Falle von Einfuhren aus Ländern ohne Marktwirtschaft muß gemäß Artikel 2 Absatz

5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 der Normalwert auf der Grundlage der Inlandspreise oder des rechnerisch ermittelten Wertes der Ware in einem Drittland bestimmt werden. Ferner hatte die Kommission Grund zu der Annahme, daß die im London Metal Bulletin angegebenen Preise die Produktionskosten in Marktwirtschaftsländern nicht deckten.

- (12) Außerdem erhob der Einführer gegen den vorgeschlagenen Bezug auf die australische Wolframgrube den Einwand, daß dort Scheelit gefördert werde, während die Ausfuhren Chinas nach der Gemeinschaft und die Gemeinschaftsproduktion auf Konzentraten aus Wolframit basieren.

Die Kommission konnte auch diesen Einwand nicht akzeptieren. Erstens werden Wolframkonzentrate nach ihrem Gehalt an Wolframtrioxyd (WO_3) gehandelt, das sowohl in Scheelit als auch in Wolframit enthalten ist. Zweitens sind Scheelit und Wolframit ungeachtet ihres stets schwankenden Preisunterschieds chemisch einander so ähnlich, daß sie für die Mehrheit der Endverwendungen austauschbar sind und die Preise von Scheelit- und Wolframitkonzentraten insofern eng zusammenhängen. Auch entstehen für Scheelit und Wolframit in etwa vergleichbare Förder- und Aufbereitungskosten, da diese nur geringfügig von der Zusammensetzung der Minerale abhängen.

- (13) Außerdem stellte die Kommission bei einer Untersuchung in der australischen Wolframgrube fest, daß ihre Verkaufspreise unter den Produktionskosten lagen, da sie zur Sicherung ihrer Existenz zu Preisen verkaufen mußte, die die Produktionskosten von 1988 nicht in vollem Umfang deckten. Da dieses Unternehmen als eines der leistungsfähigsten in Marktwirtschaftsländern gilt, kam die Kommission daher zu dem Schluß, daß es zweckmäßig und angemessen wäre, den Normalwert einstweilen unter Zugrundelegung des für Australien rechnerisch ermittelten Wertes zu bestimmen.
- (14) Die Ausführpreise wurden anhand der Preise errechnet, die für die zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft verkaufte Ware tatsächlich gezahlt wurden oder zu zahlen waren.
- (15) Beim Vergleich des Normalwertes mit den Ausführpreisen berücksichtigte die Kommission, soweit angemessen, alle die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede, wie Zahlungsbedingungen, Transport- und Versicherungskosten. Alle Vergleiche erfolgten auf der Stufe ab Werk.
- (16) Die vorläufige Sachaufklärung ergab, daß bei den Einfuhren von Wolframerzen und ihren Konzentraten mit Ursprung in der Volksrepublik China Dumping vorlag, wobei die Dumpingspanne dem Betrag entspricht, um den der festgestellte Normalwert den Preis bei der Ausfuhr nach der Gemeinschaft übersteigt. Die Dumpingspannen waren je

nach Ausführer unterschiedlich hoch; die gewogenen mittleren Dumpingspannen betragen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises der Ware frei Grenze der Gemeinschaft, für

— CNIEC : 47,4 %,
— MINMETALS : 53,2 %.

- (17) Im Falle der Ausführer, die sich nicht meldeten, wurde die Dumpingspanne nach Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 anhand der verfügbaren Fakten ermittelt. Dabei war die Kommission der Auffassung, daß die Ergebnisse ihrer Untersuchung die beste Grundlage für die Bestimmung der Dumpingspanne darstellten und daß eine Gelegenheit zur Umgehung des Zolls geschaffen würde, wenn für diese Ausführer eine niedrigere Dumpingspanne festgesetzt würde als die höchste der beiden oben ermittelten Dumpingspannen. Die Kommission hält es daher für angemessen, für diese Ausführer die letztgenannte Dumpingspanne von 53,2 % zu wählen.

E. SCHÄDIGUNG

a) Menge und Preise der Einfuhren

- (18) Zu der Schädigung durch die gedumpten Einfuhren stellte die Kommission fest, daß die Einfuhren von Wolframerzen und ihren Konzentraten aus China in die Gemeinschaft von 2 268 Tonnen Wolfram 1984 auf 477 Tonnen 1986 zurückgegangen waren, 1988 aber auf 1 414 Tonnen angestiegen sind. Dies entspricht einem Rückgang des Marktanteils von 37 % 1984 auf 13 % 1986 und einem Anstieg auf 47 % 1988.
- (19) Die Prüfung der Preisentwicklung im Zeitraum 1984 bis 1986 ergab einen scharfen Preisverfall auf dem Gemeinschaftsmarkt. China ist weltweit der größte Lieferant von Wolfram und hat als solcher beträchtlichen Einfluß auf die Verkaufspreise. Die Kommission ist der Auffassung, daß der Preisrückgang vor allem mit der Dezentralisierung der Exportverkäufe in China zusammenhängt, wo zahlreiche Organisationen und Vertretungen auf Landes- und Provinzebene zur Erwirtschaftung von Devisen mit dem Verkauf von Wolframkonzentraten begannen, und daß dieser harte interne Preiswettbewerb unter den Lieferanten in China zu einem rapiden Preisverfall auf dem Wolframmarkt führte. Die Preise der chinesischen Ware lagen in dieser Zeit weit unter denen, die zur Deckung der Produktionskosten der Unternehmen in der Gemeinschaft erforderlich waren, und mehrere Bergwerke in der Gemeinschaft mußten die Produktion vorübergehend einstellen. Zwar hatte die Regierung von China Ende 1986 Maßnahmen zur stärkeren Zentralisierung der Verkäufe über CNIEC und MINMETALS getroffen, so daß sich die Preise auf dem Gemeinschaftsmarkt etwas

erholten, jedoch waren die Preise der aus China eingeführten Ware 1987 und 1988 noch immer weit niedriger als die Preise, die das einzige noch verbleibende Unternehmen in der Gemeinschaft zur Deckung seiner Kosten und Erwirtschaftung eines angemessenen Gewinns erzielen mußte.

b) Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig in der Gemeinschaft

- (20) Die Kommission prüfte, ob die gedumpten Einfuhren Produktion, Kapazitätsauslastung und Marktanteil des Unternehmens in der Gemeinschaft beeinträchtigt hatten, und stellte fest, daß sich hier die Situation von 1984 bis 1986 verbesserte, anschließend aber wieder verschlechterte, so daß Produktion, Kapazitätsauslastung und Marktanteil 1988 praktisch wieder auf dem Stand von 1984 angelangt waren. Die Kommission stellte jedoch fest, daß die gedumpten Einfuhren einen Preisverfall auf dem Gemeinschaftsmarkt bewirkt hatten, wo das Unternehmen der Gemeinschaft seine Preise an die der chinesischen Ausführer angleichen mußte. Zur Verteidigung seines Marktanteils mußte das Unternehmen der Gemeinschaft infolgedessen bedeutende finanzielle Verluste in der Zeit von 1986 bis 1988 hinnehmen und 40 % seiner Belegschaft bzw. 500 Arbeitnehmer entlassen, und dies trotz der Tatsache, daß dieses Unternehmen hochwertige Vorkommen besitzt und seine Einheitskosten von 1984 bis 1988 um mehr als 25 % gesenkt hat.

c) Ursächlicher Zusammenhang

- (21) Angesichts des Anstiegs der gedumpten Einfuhren und des Zusammenhangs zwischen ihren Preisen und den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (Randnummer 19) kam die Kommission zu dem Schluß, daß die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, insbesondere seine schweren finanziellen Verluste, durch die Auswirkungen der gedumpten Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Gemeinschaft hervorgerufen worden sind.
- (22) Die Kommission prüfte die Frage, ob andere Faktoren für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verantwortlich wären.

Der Verbrauch von Wolframerzen und ihren Konzentraten hat sich in der Gemeinschaft während des Untersuchungszeitraums 1984 bis 1988 im Zuge der Substitution durch andere Wolframzeugnisse und der rückläufigen Nachfrage für bestimmte Verwendungen erheblich verringert. Dementsprechend gingen von 1984 bis 1988 sowohl die Verkäufe des EWG-Produzenten als auch die Einfuhren aus China zurück. Der Marktanteil des EWG-Produzenten blieb jedoch von 1984 bis 1988 konstant, während der Anteil der Einfuhren aus China am Gemeinschaftsmarkt in diesem Zeitraum von 37 % auf 47 % anstieg.

Die Kommission prüfte auch die Auswirkungen der Einfuhren mit Ursprung in anderen Drittländern und stellte fest, daß sich diese Einfuhren von 2 428 Tonnen Wolfram 1984 auf 514 Tonnen Wolfram 1988 ständig verringert hatten; dies entspricht einem Rückgang des Marktanteils von 40 % auf 17 %. Die Verkaufspreise dieser Einfuhren entsprachen denjenigen der chinesischen Einfuhren, da die chinesischen Ausführer Preisführer waren und auch andere Lieferanten ihre Preise an die chinesischen Preise angeglichen hatten.

Obwohl diese Faktoren möglicherweise Folgen für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hatten, ist die Kommission der Auffassung, daß ihre Auswirkungen die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nur zu einem geringen Teil erklären konnten.

d) **Schlußfolgerung**

- (23) Die Kommission kam deshalb zu dem Schluß, daß die Menge der gedumpte Einfuhren aus China und die Preise, zu denen sie auf dem EG-Markt angeboten werden, für sich genommen als die Ursache einer bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft anzusehen sind.

F. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

a) **Allgemeine Erwägungen**

- (24) Die Antidumpingzölle zielen darauf ab, das Dumping zu beseitigen, das dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine Schädigung verursacht, und damit einen offenen und lautereren Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt wiederherzustellen, der grundsätzlich im allgemeinen Interesse der Gemeinschaft liegt.

Die Kommission erkennt an, daß die Einführung von Antidumpingzöllen das Preisniveau der betroffenen chinesischen Ausführer beeinträchtigen und folglich in gewissem Umfang die relative Wettbewerbsfähigkeit ihrer Waren beeinflussen wird, glaubt aber nicht, daß sich der Wettbewerb zwischen Unternehmen, die Wolframerze und ihre Konzentrate auf dem Gemeinschaftsmarkt verkaufen, erheblich verringern wird, da derzeit neben dem einzigen Unternehmen in der Gemeinschaft noch andere Ausfuhrländer die fragliche Ware auf dem EG-Markt anbieten. Die einzige Auswirkung auf den Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt wird darin bestehen, daß die durch die Dumpingpraktiken der chinesischen Ausführer gewonnenen unlauteren Vorteile beseitigt werden.

- (25) Die Kommission berücksichtigte ferner, inwieweit sich Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Wolframerzen und ihren Konzentraten aus der Volksrepublik China auf die besonderen Interessen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und anderer interessierter Parteien, z. B. der Verarbeitungsunternehmen, auswirken werden.

b) **Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft**

- (26) 1985 wurden Wolframerze und ihre Konzentrate in der Gemeinschaft von 11 Gruben (2 in Frankreich, 2 in Spanien und 7 in Portugal) produziert, die mit ihren Verkäufen innerhalb der Gemeinschaft einen Marktanteil von 25 % 1985 und 50 % 1986 erreichten. Zehn dieser Bergwerke mußten unter dem Preisdruck der chinesischen Einfuhren stillgelegt werden. Nur ein Unternehmen in Portugal produziert weiterhin, allerdings nach wie vor mit Verlust, obwohl es seine Betriebskosten erheblich gesenkt und einen Personalabbau mit 500 Entlassungen vorgenommen hat. 1988 betrug der Marktanteil dieses noch verbleibenden Unternehmens in der Gemeinschaft nur noch 6,5 %, was in erster Linie der Schädigung zuzuschreiben ist, die die chinesischen Einfuhren dem Wolframbergbau in der Gemeinschaft in den letzten fünf Jahren verursacht haben.

Ohne Schutzmaßnahmen gegen die schädigenden Auswirkungen der gedumpte Einfuhren aus China wäre das Überleben des einzigen Unternehmens in der Gemeinschaft gefährdet, und die Gemeinschaft wäre für ihre Versorgung mit Wolframkonzentraten gänzlich vom Ausland abhängig.

- (27) Ein Einführer machte geltend, daß es bei einem Rückgang der Lieferungen aus der Volksrepublik China für das einzige Unternehmen in der Gemeinschaft schwierig würde, den Bedarf in der Gemeinschaft zu decken.

Die der Kommission vorliegenden Beweismittel zeigen jedoch, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft einem etwaigen Nachfrageanstieg im Zuge der Wiederherstellung normaler Wettbewerbsbedingungen durchaus gewachsen ist, daß das verbleibende Unternehmen in der Gemeinschaft über eine ausreichende Produktionskapazität verfügt und daß es die derzeit für den Export bestimmten Mengen künftig auf dem Gemeinschaftsmarkt verkaufen könnte, um einen Teil der gegenwärtigen chinesischen Einfuhren in die Gemeinschaft abzulösen.

c) **Interessen anderer Parteien**

- (28) Ein Einführer, der die betreffende Ware auch verarbeitet, machte geltend, daß die Antidumpingzölle auf chinesische Einfuhren von Wolframerzen und ihren Konzentraten die Kosten der Verarbeitungsindustrie für Zwischenerzeugnisse aus Wolfram, hauptsächlich Ammoniumparawolframat, erhöhen und daß ihr daraus Wettbewerbsnachteile gegenüber drittländischen Herstellern und Ausführern von Wolframzwischenprodukten entstehen würden, die die chinesischen Wolframerze und ihre Konzentrate weiterhin zu Niedrigpreisen beziehen.

Dies ist zwar kurzfristig gesehen ein stichhaltiges Argument, kann aber das vollständige Verschwinden der Produktion von Wolframerzen

und ihrer Konzentrate in der Gemeinschaft nicht rechtfertigen, wo das Fortbestehen des einzigen verbleibenden Unternehmens derzeit auf dem Spiel steht. Die Verarbeitungsunternehmen in der Gemeinschaft können auch nicht erwarten, auch künftig in den Genuß von Preisvorteilen zu kommen, die auf unlauterem Wettbewerb beruhen. Außerdem gibt es keinerlei Garantie für die Verarbeitungsindustrie, daß sie weiterhin von Dumpingpreisen profitieren könnte, da die Stellung der chinesischen Ausführer im Falle der völligen Einstellung der EG-Produktion noch beherrschender würde, mit allen negativen Folgen für das Angebot von Wolframerzen und ihren Konzentraten in der Gemeinschaft. Die Kommission ist der Auffassung, daß die begrenzten Nachteile, die der Verarbeitungsindustrie durch einen möglichen Preisanstieg entstehen, aufgewogen werden durch die mittel- und langfristigen Vorteile, die mit einem Schutz der Produktion von Wolframerzen und ihren Konzentraten in der Gemeinschaft gegen unlautere Handelspraktiken und mit der Erhaltung einer Lieferquelle in der Gemeinschaft für die Wolframverarbeitung verbunden sind.

- (29) Was andere möglicherweise interessierte Parteien anbetrifft, z. B. Endabnehmer der Verarbeitungserzeugnisse, vor allem von Wolframkarbiden und Hartmetallen, so dürfte sich mit den vorgeschlagenen Maßnahmen für Wolframerze und ihre Konzentrate der Kaufpreis der Verarbeitungserzeugnisse kaum erhöhen. Die Kommission ist ferner der Auffassung, daß die bisherigen Preisvorteile der Endverbraucher auf unlauteren Handelspraktiken beruhen und daß diese unfairen niedrigen Preise in keiner Weise gerechtfertigt sind.

d) **Schlußfolgerungen**

- (30) Nach Abwägung der verschiedenen Argumente aller interessierten Parteien und des allgemeinen Interesses der Gemeinschaft sowie angesichts der ernsthaften Schwierigkeiten des wirtschaftlich und strategisch wichtigen Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ist die Kommission der Auffassung, daß im Interesse der Gemeinschaft Maßnahmen getroffen werden müssen. Um eine weitere Schädigung während der Untersuchung zu verhindern, sollten die Maßnahmen in der Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls bestehen.

G. **ZOLLSATZ**

- (31) Angesichts des Ausmaßes der Schädigung sollte der Zollsatz niedriger sein als die vorläufig ermittelten Dumpingspannen, aber zur Beseitigung der Schädigung ausreichen. Der Zollsatz sollte es dem Unternehmen in der Gemeinschaft ermöglichen, seine gesamten Produktionskosten zu decken und einen angemessenen Gewinn zu erwirtschaften. Angesichts des Investitionsaufwands des Unternehmens in der Gemeinschaft sowie der normalen Rentabilität und dem im Bergbau einzurechnenden Risiko hält die Kommission einen Umsatzertrag von 15 %

für eine angemessene und vernünftige Gewinnspanne.

- (32) Die Produktionskosten zuzüglich dieser Gewinnspanne wurden mit den Ausführpreisen frei Grenze der Gemeinschaft verglichen, und die Differenz wurde als das Ausmaß der zu beseitigenden Schädigung angesehen. Die Kommission war der Auffassung, daß der vorläufige Zoll ad valorem erhoben werden sollte, um die Wirksamkeit dieser Schutzmaßnahmen zu sichern und die Zollabfertigung zu erleichtern.

H. **EINSTELLUNG**

- (33) Was die Einfuhren mit Ursprung in Hongkong anbetrifft, so ist die Kommission unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen unter Randnummer 9 der Auffassung, daß das Verfahren ohne Schutzmaßnahmen einzustellen ist. Der Antragsteller wurde über die wichtigsten Fakten und Erwägungen unterrichtet, aus denen heraus die Kommission die Einstellung des Verfahrens beabsichtigte, und erhob keine Einwände. Auch im Beratenden Ausschuß wurden keine Einwände gegen diese Lösung erhoben.

I. **FRIST**

- (34) Nach der Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls ist eine Frist festzusetzen, innerhalb der die betroffenen Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine mündliche Anhörung durch die Kommission beantragen können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Wolframerzen und ihren Konzentraten des KN-Code 2611 00 00 mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein vorläufiger Antidumpingzoll erhoben.

(2) Der Zollsatz beträgt 42,4 % des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt (Taric-Zusatzcode 8433); ausgenommen sind die Einfuhren der unter Absatz 1 genannten Waren, die von folgender Organisation zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft werden und für die folgender Zollsatz gilt :

— China National Non-Ferrous Metals
Import & Export Corporation (CNIEC)
(Taric-Zusatzcode : 8432) 37,0 %.

(3) Die geltenden Zollbestimmungen sind maßgebend.

(4) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 2

Das Verfahren gegenüber den Einfuhren von Wolfram-
erzen und ihren Konzentraten des KN-Code 2611 00 00
mit Ursprung in Hongkong wird eingestellt.

Artikel 3

Unbeschadet Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b) der Verord-
nung (EWG) Nr. 2423/88 können die betroffenen
Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser

Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und
eine Anhörung durch die Kommission beantragen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft. Vorbehaltlich der Artikel 11, 12 und 13 der
Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 gilt sie für einen Zeit-
raum von vier Monaten oder bis zum Erlaß endgültiger
Maßnahmen durch den Rat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1990

Für die Kommission:

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 762/90 DER KOMMISSION

vom 26. März 1990

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Wolframoxid und Wolframsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedümpfte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

nach Konsultationen in dem mit der genannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VERFAHREN

- (1) Im Juli 1988 erhielt die Kommission einen Antrag von dem „Comité de liaison des industries de métaux non ferreux de la Communauté européenne“ im Namen von Herstellern, auf die der größte Teil der Produktion von Wolframoxid und Wolframsäure in der Gemeinschaft entfällt.

Der Antrag enthielt Beweismittel für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte Schädigung; diese Beweismittel wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.

Die Kommission veröffentlichte daraufhin im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Wolframoxid und Wolframsäure des KN-Code 2825 90 40 mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Gemeinschaft.

- (2) Die Kommission unterrichtete davon offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer, die Vertreter der Ausfuhrländer sowie die Antragsteller.

Sie forderte die betroffenen Parteien auf, den ihnen zugesandten Fragebogen zu beantworten, und gab ihnen Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

- (3) Alle antragstellenden Gemeinschaftshersteller beantworteten den Fragebogen, legten ihren Standpunkt schriftlich dar und stellten bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde.

- (4) Keine der drei wichtigsten chinesischen Exportorganisationen oder ihrer 28 regionalen Nebenstellen und auch keiner der acht chinesischen Hersteller, denen die Kommission einen Fragebogen zugesandt hatte, haben diesen, sei es auch nur teilweise, beantwortet und zurückgesandt. Dagegen meldete sich die „China Chamber of Commerce of Metals, Minerals and Chemicals Importers and Exporters“, nachstehend „Handelskammer Chinas“ genannt, bei der Kommission und teilte ihr mit, daß sie die Fragebögen im Namen aller vorgenannten chinesischen Ausführer und Hersteller zu beantworten beabsichtige. Die Handelskammer Chinas erhielt auf Antrag zweimal eine Fristverlängerung zur Beantwortung der Fragebögen. Aber auch nach dieser Frist hat die Kommission keine Antwort auf die Fragebögen erhalten, sondern lediglich allgemeine Sachäußerungen.

Die Handelskammer Chinas stellte ferner bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde. Bei dieser Gelegenheit brachte sie Argumente entweder allgemeiner Art oder zu einem anderen Wolframzwischenprodukt vor, für das ein gesondertes Antidumpingverfahren läuft.

Keines der neun Unternehmen, die in dem Antrag als Einführer von Wolframoxid und Wolframsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China angegeben wurden, beantwortete den Fragebogen der Kommission.

- (5) Folglich wurden für die Parteien, die nicht antworteten, noch sich in anderer Weise meldeten, die Feststellungen gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 anhand der verfügbaren Fakten getroffen; das sind im vorliegenden Fall die Informationen, die bei dem Antragsteller eingeholt wurden, sowie die amtlichen Statistiken der Gemeinschaft.

- (6) Die Kommission holte alle für die vorläufige Dumpingaufklärung und Schadensermittlung erforderlichen Informationen bei den zur Mitarbeit bereiten Parteien ein und prüfte diese Informationen nach. Zu diesem Zweck führte sie Untersuchungen in den Betrieben folgender Unternehmen durch :

a) *Gemeinschaftshersteller :*

- Hermann C. Stark Berlin, GmbH & Co. KG, Düsseldorf und Goslar, Bundesrepublik Deutschland,
- Murex Ltd, Rainham, Vereinigtes Königreich,
- Eurotungstène Poudres SA, Grenoble, Frankreich ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 322 vom 15. 12. 1988, S. 5.

b) *Vergleichsland:*

- Korea Tungsten Mining Co. Ltd (KTMC), Seoul und Daegu, Republik Korea.

Die Kommission führte auch eine Untersuchung bei dem Hersteller in dem von dem Antragsteller vorgeschlagenen Vergleichsland durch, nämlich der Firma Wolfram Bergbau- und Hüttengesellschaft mbH, Wien, Österreich.

- (7) Die Dumpinguntersuchung umfaßte den Zeitraum vom 1. Januar 1988 bis 30. September 1988.

Die Einjahresfrist in Artikel 7 Absatz 9 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 wurde bei diesem Verfahren wegen der langwierigen Konsultationen im Beratenden Ausschuß überschritten.

B. BESCHREIBUNG DER WARE — WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (8) Wolframoxid ist eine Verbindung von Wolfram und Sauerstoff (WO_3) und wird normalerweise durch Calcination von Ammoniumparawolframat gewonnen.

Wolframsäure (oder Wolframhydroxid) ist eine Verbindung von Wolfram, Wasserstoff und Sauerstoff (H_2WO_4) und wird entweder durch Ausfällung in einer Natriumwolframatlösung oder durch Zersetzung von Calciumwolframat gewonnen. Wolframsäure wird entweder in unverändertem Zustand oder nach thermischer Zersetzung in Form von Wolframoxid industrieller Qualität gehandelt.

Es handelt sich um Zwischenprodukte, die zur Herstellung der übrigen Produkte der Wolframkette verwendet werden.

- (9) Die Waren fallen unter den KN-Code 2825 90 40, wie in der Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens angegeben. Unter diesen KN-Code fallen jedoch sämtliche Wolframoxide und Hydroxide, und die Kommission stellte fest, daß Wolframoxid und Wolframsäure dem KN-Code ex 2825 90 40 zugeordnet werden mußten. Diese Änderung hatte jedoch keine Folgen für das weitere Verfahren, da nach den der Kommission vorliegenden Informationen das Handelsvolumen bei den anderen Wolframoxiden und Hydroxiden statistisch als unerheblich angesehen werden kann.
- (10) Die betreffenden Waren weisen fast die gleichen chemischen Merkmale auf:
- Ihr Gehalt an Wolfram ist sehr ähnlich (rund 99 % WO_3 bei Wolframoxid und 93 % bei Wolframsäure).
 - Diese Erzeugnisse sind nach spezifischen Behandlungen für sehr ähnliche industrielle Verwendungen bestimmt.

Auf dieser Grundlage und in Anbetracht der Tatsache, daß die Einfuhren der Waren des

KN-Code ex 2825 90 40 aus China während des Untersuchungszeitraums zu 90 % aus Wolframoxid bestanden, war die Kommission der Auffassung, daß Wolframoxid und Wolframsäure im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 als gleichartige Waren angesehen werden können.

Ferner können nach den von der Kommission eingeholten Informationen die von China ausgeführten Waren und die Waren der Gemeinschaftshersteller als gleichartig im Sinne des vorgenannten Artikels angesehen werden.

- (11) Die Kommission stellte fest, daß die Gemeinschaftshersteller, in deren Namen der Antrag eingereicht worden war, während des Untersuchungszeitraums etwa 90 %, also den größten Teil der Gemeinschaftsproduktion von Wolframoxid und Wolframsäure, herstellten.

Die Kommission war daher der Auffassung, daß die Gemeinschaftshersteller, in deren Namen der Antrag eingereicht worden war, den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 bilden.

C. NORMALWERT

- (12) Bei der Prüfung der Frage, ob bei den Einfuhren von Wolframoxid und Wolframsäure aus China Dumping vorlag, mußte die Kommission die Tatsache berücksichtigen, daß dieses Land nicht zu den Marktwirtschaftsländern gehört, und folglich ihre Berechnungen auf den Normalwert der Ware in einem Marktwirtschaftsland stützen.

Dazu hatte der Antragsteller vorgeschlagen, den Normalwert anhand der Produktionskosten von Wolframoxid in Österreich rechnerisch zu ermitteln.

- (13) Die Vertreter der Handelskammer Chinas waren mit diesem Vorschlag des Antragstellers nicht einverstanden mit dem Argument, daß die Wirtschaftsstruktur Österreichs anders sei als die der Volksrepublik China, schlugen aber kein anderes Vergleichsland vor.
- (14) Der koreanische Hersteller von Wolframzwischenprodukten, die Firma Korea Tungsten Mining Co. Ltd (KTMC), war vor und während der Untersuchungen vor Ort, die andere Verfahren betrafen, bereit, mit der Kommission bei dieser Untersuchung zusammenzuarbeiten.
- (15) Die Kommission prüfte die Produktionskosten in Österreich und Korea nach und stellte folgendes fest:

— Der Hersteller in Korea sowie der Hersteller in Österreich waren vollständig integrierte Unternehmen, d. h. sie besaßen ihre eigenen Bergwerke und produzierten sämtliche Wolframzwischenprodukte.

- Die von der Volksrepublik China ausgeführten Waren und die Waren des koreanischen Herstellers konnten als gleichartig im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 angesehen werden.
- Im Falle Österreichs wie auch im Falle Koreas mußte der Normalwert zwangsläufig rechnerisch ermittelt werden.
- Das Fertigungsverfahren des koreanischen Herstellers war leistungsfähig, modern und rentabel.
- Die Produktionskosten in Korea eigneten sich besser für die Ermittlung des Normalwertes für die Volksrepublik China insofern, als die Wirtschaft beider Länder eine größere Ähnlichkeit aufwies. Zudem waren die technischen Normen der Ware des koreanischen Herstellers denjenigen der Ware aus der Volksrepublik China vergleichbar.

(16) Da die Firma KTMC die betreffende Ware während des Untersuchungszeitraums weder im Inland noch zur Ausfuhr verkauft, sie jedoch als Zwischenprodukt für die Herstellung von Wolfram-Metallpulver hergestellt hatte, ermittelte die Kommission den Normalwert anhand des rechnerisch ermittelten Wertes durch Addition der Produktionskosten von Wolframoxid und einer angemessenen Gewinnspanne.

Die Produktionskosten wurden berechnet durch Addition aller fixen und variablen Kosten für:

- Material (dabei wurden die Kosten des Erzes/Konzentrats ermittelt, das KTMC in seinem eigenen Bergwerk von Sang Dong fördert),
- die Herstellung im Ursprungsland.

Diesen Kosten wurden Vertriebs-, Verwaltungs- und sonstige Gemeinkosten hinzugerechnet, die mangels Angaben für andere Hersteller oder Ausführer in dem Ursprungsland anhand der Inlandsverkäufe von KTMC an Wolfram-Metallpulver während des Untersuchungszeitraums ermittelt wurden.

Die Gewinnspanne wurde auf der gleichen Grundlage berechnet. Jedoch wurde es für vernünftig angesehen, sie angesichts der allgemeinen Rentabilität des koreanischen Herstellers und zur Berücksichtigung des sehr starken Preisdrucks bei Wolframoxid und Wolframsäure auf dem Weltmarkt auf 10 % zu begrenzen. In diesem Zusammenhang vertrat die Kommission die Auffassung, daß dieser Druck sich auch auf dem koreanischen Markt fühlbar machte und daß für die betreffende Ware eine niedrigere Rentabilität anzusetzen war, als sie bei den Inlandsverkäufen von KTMC an Wolfram-Metallpulver während des Untersuchungszeitraums festgestellt worden war.

- (17) Die Kommission kam daher zu dem Schluß, daß es angemessen und nicht unvertretbar war, den Normalwert von Wolframoxid und Wolframsäure aus China anhand der Produktionskosten des koreanischen Herstellers rechnerisch zu ermitteln.

D. AUSFUHRPREIS

- (18) Da weder die chinesischen Ausführer und Hersteller noch die Einführer in der Gemeinschaft den Fragebogen beantworteten, wurde der Ausfuhrpreis anhand der verfügbaren Statistiken ermittelt; das sind die von Eurostat veröffentlichten Durchschnittspreise (cif frei Grenze der Gemeinschaft).

E. VERGLEICH

- (19) Bei dem Vergleich des rechnerisch ermittelten Normalwertes mit dem Ausfuhrpreis berücksichtigte die Kommission die Vergleichbarkeit der die Preise beeinflussenden Unterschiede.

Der Normalwert war auf der Stufe ab Werk berechnet worden, während der Ausfuhrpreis, der sich aus dem von Eurostat veröffentlichten Durchschnittspreis (cif frei Grenze der Gemeinschaft) ergab, die Kosten enthielt, die zwischen der Auslieferung aus dem chinesischen Werk und der Einfuhr der Ware in die Gemeinschaft entstanden.

In diesem Zusammenhang wurden wegen fehlender Mitarbeit seitens der chinesischen Ausführer und Hersteller wie auch der Einführer in der Gemeinschaft die erforderlichen Berichtigungen für Seefracht, Versicherungs- und Bereitstellungskosten sowie Verkaufskosten anhand der Zahlenangaben vorgenommen, die während der Untersuchung für Ammoniumparawolframat und Wolfram-Metallpulver eingeholt worden waren.

- (20) Der Vergleich wurde auf der Stufe ab Werk global für den gesamten Untersuchungszeitraum vorgenommen.

F. DUMPINGSPANNE

- (21) Die vorläufige Sachaufklärung ergab, daß die Ausführer in der Volksrepublik China Dumping praktizierten, wobei die Dumpingspanne der Differenz zwischen dem rechnerisch ermittelten Normalwert und dem Preis bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft entsprach.

- (22) Berechnet auf der Grundlage des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft belief sich die Dumpingspanne auf 85,84 % für Wolframoxid und Wolframsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China.

G. SCHÄDIGUNG

1. Volumen und Marktanteile

a) Volksrepublik China

- (23) Nach den Zahlen von Eurostat, die im Falle Chinas die beste Informationsquelle sind, stiegen die Einfuhren aus China erheblich, und zwar von 6 Tonnen 1984 auf 95 Tonnen 1987 und 216 Tonnen während des Untersuchungszeitraums.
- (24) Was den Marktanteil der Einfuhren der betreffenden Ware aus China in der Gemeinschaft anbelangt, so war dieser nach Auffassung der Kommission anhand der Gesamtmengen zu beurteilen, die innerhalb der Gemeinschaft gehandelt worden sind (also Summe der Verkäufe der Gemeinschaftshersteller und sämtlicher Einfuhren aus Drittländern).

Dabei zeigt sich, daß der Marktanteil der chinesischen Ausführer stark angestiegen ist, und zwar von 5 % 1984 auf 79 % während des Untersuchungszeitraums.

b) Lieferanten aus anderen Drittländern

- (25) Die Einfuhren mit Ursprung in anderen Drittländern gingen in der Zeit von 1984 bis 1988 von 64 Tonnen auf 11 Tonnen zurück und erreichten damit nur noch einen Marktanteil von 4 % gegenüber vorher 51 % nach der gleichen Bezugsgrundlage wie im vorhergehenden Erwägungsgrund.

Diese Zahlen beweisen, daß es der Volksrepublik China gelungen ist, in weniger als fünf Jahren die Struktur des Gemeinschaftsmarktes von Wolframoxid und Wolframsäure zu ihren Gunsten zu verändern.

2. Preise

- (26) In der Zeit von 1984 bis 1988 senkten die chinesischen Ausführer insgesamt ihre Verkaufspreise um mehr als 42 %.
- (27) Um den Unterschied zwischen den Verkaufspreisen von Wolframoxid und Wolframsäure aus der Volksrepublik China einerseits und der Gemeinschaftshersteller andererseits festzustellen, verglich die Kommission den Durchschnittspreis der aus China eingeführten Ware (frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt) mit dem gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreis — ohne Transportkosten — der Waren der Gemeinschaftshersteller.

Anhand dieses Vergleichs konnte die Kommission feststellen, daß die Gemeinschaftshersteller nicht in der Lage waren, mit den von den chinesischen Ausführern auf dem Markt vorgegebenen Preisen Schritt zu halten, da die Preisunterschiede während des Untersuchungszeitraums 40 % überschritten.

3. Andere einschlägige Wirtschaftsfaktoren

a) Produktion

- (28) Die Kommission stellte fest, daß sich die Gemeinschaftsproduktion von Wolframoxid und Wolframsäure wie folgt entwickelt hatte: Bei einem Index 1984 = 100 erreichte diese Produktion 1985 108, 1986 91, 1987 93 und während des Untersuchungszeitraums 107. Nach diesen Zahlen ist 1988 eine gewisse Erhöhung der Gemeinschaftsproduktion festzustellen, die aber das Niveau von 1985 noch nicht wieder erreichte.

b) Kapazitätsauslastung

- (29) Insgesamt erhöhten die Gemeinschaftshersteller ihre Kapazität geringfügig zwischen 1985 und 1986. Nach der effektiv verfügbaren Jahreskapazität in der Zeit von 1984 bis 1987 und während des Untersuchungszeitraums verringerte sich die Kapazitätsauslastung der Gemeinschaftshersteller zwischen 1985 und 1987 von 67 % auf 56 %, erhöhte sich dann während der ersten neun Monate von 1988, blieb aber weiterhin unter dem Niveau von 1985.

c) Verkäufe

- (30) Die Verkäufe der Gemeinschaftshersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt entwickelten sich wie folgt: Bei einem Index 1984 = 100 erreichten sie 1985 200, 1986 68, 1987 84 und in den ersten neun Monaten von 1988 107 (umgerechnet auf Jahresbasis). Dennoch ist festzustellen, daß der Anstieg 1987 bis 1988 keine Rückkehr zu dem Niveau von 1985 ermöglichte, das nach dem Verkaufsvolumen keineswegs außergewöhnlich hoch war.

d) Marktanteil

- (31) Der Marktanteil der Gemeinschaftshersteller wurde auf der gleichen Basis wie für die Volksrepublik China und die anderen Drittländer berechnet und verringerte sich von 44 % 1984 auf 17 % während des Untersuchungszeitraums, obgleich das Geschäftsvolumen in der Gemeinschaft zwischen 1984 und 1988 zugenommen hatte.

Obgleich bei dieser Zahl zu berücksichtigen ist, daß die Gemeinschaftshersteller den größten Teil ihrer Produktion von Wolframoxid und Wolframsäure zur Herstellung der nachgelagerten Erzeugnisse der Wolframkette verwenden, ändert dies nichts daran, daß ihre Marktanteileinbußen dennoch keineswegs unerheblich waren.

e) Preise

- (32) Die Gemeinschaftshersteller konnten trotz ihrer Preissenkungen mit den Preisen der chinesischen Ausführer von Wolframoxid und Wolframsäure nicht Schritt halten. Folglich haben sie weiterhin an Marktanteil verloren und inzwischen die Grenze ihrer Widerstandsfähigkeit gegen den Preisdruck der chinesischen Lieferanten erreicht.

f) Gewinne

- (33) Die Kommission stellte fest, daß die finanziellen Ergebnisse der Gemeinschaftshersteller sich zwischen 1985 und 1986 verschlechtert, aber 1987 und während des Untersuchungszeitraums teils wieder verbessert hatten. Soweit jedoch in der gleichen Zeit das Verkaufsvolumen bei den betreffenden Waren zurückgegangen ist, waren auch die Gewinne absolut gesehen rückläufig.

4. Ursächlicher Zusammenhang und sonstige Faktoren

- (34) Die Kommission verglich die Entwicklung des Volumens und der Preise der chinesischen Einfuhren mit der Entwicklung der Verkäufe und des Marktanteils der Gemeinschaftshersteller und stellte dabei eine Parallelität zwischen dem Anstieg der Einfuhren zu Dumpingpreisen und den rückläufigen Verkäufen und Marktanteilen der Gemeinschaftshersteller fest.
- (35) Die Kommission prüfte ferner, ob die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch andere Faktoren hervorgerufen worden war, wie Volumen und Preise nicht gedumpter Einfuhren oder Rückgang der Nachfrage.

Die Kommission gelangte dabei zu folgenden Feststellungen :

- Absatz und Marktanteil der übrigen Drittländer, die traditionelle Lieferanten der Gemeinschaft für Wolframoxid und Wolframsäure waren, gingen in der Zeit 1984 bis 1988 so stark zurück, daß sie 1987 fast vom Markt verdrängt waren und während des Untersuchungszeitraums nur noch einen Einfuhranteil von 5 % erreichten.
- Der Verbrauch an Wolframoxid und Wolframsäure hatte in der Gemeinschaft zwischen 1984 und 1988 zugenommen.

- (36) In dem gleichen Zusammenhang wurde ermittelt, daß die Einfuhren zu Dumpingpreisen während des Untersuchungszeitraums sowohl nach Volumen als auch nach Marktanteil ausschließlich der Volksrepublik China zugute kamen.

5. Schlußfolgerungen

- (37) Aufgrund der ausführlichen Zahlenangaben unter den Randnummern 28 bis 36 ist die Kommission der Auffassung, daß insbesondere
- Absatzvolumen und Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und
 - die Preise und Gewinne der Gemeinschaftshersteller

durch die Einfuhren aus China zu Dumpingpreisen beeinflusst worden sind.

Unter diesen Umständen ist die Kommission der Auffassung, daß die Einfuhren von Wolframoxid und Wolframsäure mit Ursprung in der Volksrepu-

blik China dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursachten.

H. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (38) Einige Verarbeitungsunternehmen, die Wolframzwischenprodukte in erster Linie in Form von Karbiden zur Herstellung von Teilen aus Hartmetallen (Schneidwerkzeug aus Sinterkarbid, Verschleißteile und Bohrgeräte) verwenden, behaupteten, Schutzmaßnahmen seien nicht im Interesse der Gemeinschaft.

Die Vertreter dieser Industrien machten geltend, daß Schutzmaßnahmen für Wolframoxid und Wolframsäure diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft und damit die nachgelagerten Erzeugnisse der Wolframkette verteuerten und folglich ihre Wettbewerbsfähigkeit verringerten.

- (39) Die Kommission bestreitet nicht, daß dieses Argument kurzfristig gesehen stichhaltig ist, glaubt aber, daß es den mittel- und langfristigen Perspektiven der Wolframhersteller in der Gemeinschaft insgesamt nicht Rechnung trägt.

Ohne Maßnahmen zur Beseitigung der Auswirkungen der Einfuhren aus China zu Dumpingpreisen werden die Gemeinschaftshersteller gezwungen, die Produktion von Wolframoxid und Wolframsäure, die die zweite Stufe in der Wolframkette darstellen, vollständig aufzugeben. Mit dieser Kürzung ihrer Produktionspalette würde ihre Lebensfähigkeit auf lange Sicht erheblich bedroht.

Gleichzeitig würden die chinesischen Ausführer in diesem besonderen Marktbereich immer stärker eine beherrschende Stellung einnehmen mit allen zu erwartenden nachteiligen Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit der nachgelagerten Gemeinschaftshersteller.

In diesem Zusammenhang ist zu betonen, daß die Struktur selbst des Gemeinschaftsmarktes bei Wolframoxid und Wolframsäure bereits heute durch die chinesischen Einfuhren insofern verändert worden ist, als dadurch nahezu alle Lieferanten aus anderen Drittländern vom Markt verdrängt worden sind.

- (40) Die Kommission weist generell darauf hin, daß die Antidumpingmaßnahmen dazu bestimmt sind, die durch unlautere Handelspraktiken hervorgerufenen Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen und damit auf dem Gemeinschaftsmarkt eine offene und faire Wettbewerbssituation wiederherzustellen, was grundsätzlich im allgemeinen Interesse der Gemeinschaft liegt.

Im vorliegenden Fall würden Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von Wolframoxid und Wolframsäure aus China gerade eine solche Situation auf dem Gemeinschaftsmarkt wiederherstellen. Die kurzfristigen Nachteile für die nachgelagerten Verarbeitungsindustrien sind der Kommission

durchaus bekannt und dürften durch die Vorteile aufgewogen werden, die ihnen die Beibehaltung einerseits einer rentablen Gemeinschaftsproduktion von Wolframoxid und Wolframsäure und andererseits genügend diversifizierter Versorgungsquellen im Ausland bietet.

- (41) Schließlich darf nach Auffassung der Kommission nicht übersehen werden, daß die bisherigen Preisvorteile der Käufer auf unlauteren Handelspraktiken beruhen und daß kein Grund besteht, diese weiterhin zuzulassen.
- (42) Aufgrund der obigen Ausführungen kam die Kommission zu dem Schluß, daß im Interesse der Gemeinschaft Maßnahmen zur Beseitigung der Schädigung zu treffen sind, die dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft durch die Einfuhren von Wolframoxid und Wolframsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China verursacht wird.

Zur Verhinderung einer weiteren Schädigung vor Abschluß des Verfahrens sollten diese Maßnahmen in Form eines vorläufigen Antidumpingzolls eingeführt werden.

I. VORLÄUFIGER ZOLL

- (43) Bei der Ermittlung des vorläufigen Zollsatzes berücksichtigte die Kommission die Dumpingspannen und den zur Beseitigung der Schädigung erforderlichen Zollbetrag.

Zu diesem Zweck verglich sie den Einfuhrpreis von Wolframoxid und Wolframsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China mit den Produktionskosten des besonders repräsentativen Herstellers der Gemeinschaft zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne.

Der repräsentative Gemeinschaftshersteller wurde nach der Größe des Unternehmens, der Leistungsfähigkeit der Produktionsanlagen und der Gesamtproduktionskosten ausgewählt.

Die Produktionskosten wurden ermittelt durch Addition einerseits der Kosten des von diesem Hersteller während des Untersuchungszeitraums erworbenen Wolframerzes/-konzentrates und andererseits seiner Verarbeitungskosten in dem gleichen Zeitraum.

Als Gewinnspanne wurden 10 % der Produktionskosten als vernünftig angesehen. Diese Gewinnspanne ist das erforderliche Minimum, damit ein Hersteller von Wolframoxid und Wolframsäure unter technisch annehmbaren Bedingungen produzieren kann und einen Kapitalertrag erzielt, der den branchenüblichen Sätzen entspricht.

Die Produktionskosten zuzüglich dieser Gewinnspanne wurden verglichen mit dem Ausfuhrpreis frei Grenze der Gemeinschaft zuzüglich der Verzollungskosten. Dieser Vergleich ergab eine Schadens-

schwelle von 35 % des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft für Wolframoxid und Wolframsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China.

Der Antidumpingzoll sollte also dem zur Beseitigung der Schädigung erforderlichen Betrag entsprechen, der niedriger ist als die festgestellte Dumpingspanne.

J. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (44) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung ist eine Frist festzusetzen, innerhalb der die betroffenen Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen und bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung stellen können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Wolframoxid (Taric-Code 2825 90 40 *10) und Wolframsäure (Hydroxid) (Taric-Code 2825 90 40 *20) des KN-Code 2825 90 40 mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Der Zollsatz beträgt 35 % des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt.

Der Preis frei Grenze der Gemeinschaft gilt als Nettopreis, wenn nach den tatsächlichen Zahlungsbedingungen die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt der Ankunft der Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft erfolgen muß. Er wird um 1 % für jede Verlängerung des Zahlungsziels um einen Monat erhöht.

(3) Die geltenden Zollbestimmungen sind maßgebend.

(4) Die Abfertigung der unter Absatz 1 genannten Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft wird von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig gemacht.

Artikel 2

Unbeschadet von Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung stellen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Vorbehaltlich der Artikel 11, 12 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 gilt sie für einen Zeitraum von vier Monaten oder bis zur Verabschiedung endgültiger Maßnahmen durch den Rat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1990

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 763/90 DER KOMMISSION

vom 26. März 1990

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Wolframkarbid und Mischwolframkarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber den Einfuhren derselben Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Korea

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 9 und 11,

nach Konsultationen in dem mit der genannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VERFAHREN

- (1) Im Juli 1988 erhielt die Kommission von dem „Comité de liaison des industries de métaux non ferreux de la Communauté européenne“ einen Antrag im Namen von Herstellern, auf die der größte Teil der Produktion von Wolframkarbid und Mischwolframkarbid in der Gemeinschaft entfällt.

Der Antrag enthielt Beweismittel für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte Schädigung; diese Beweismittel wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.

Die Kommission veröffentlichte daraufhin im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Wolframkarbid und Mischwolframkarbid des KN-Code 2849 90 30 mit Ursprung in der Volksrepublik China und in der Republik Korea in die Gemeinschaft.

- (2) Die Kommission unterrichtete davon offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer, die Vertreter der Ausfuhrländer sowie die Antragsteller.

Sie forderte die betroffenen Parteien auf, den ihnen zugesandten Fragebogen zu beantworten, und gab ihnen Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

- (3) Alle antragstellenden Gemeinschaftshersteller beantworteten den Fragebogen, legten ihren Standpunkt schriftlich dar und stellten bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde.

- (4) Keine der drei wichtigsten chinesischen Exportorganisationen oder ihrer 20 regionalen Nebenstellen und auch keiner der acht chinesischen Hersteller, denen die Kommission einen Fragebogen zugesandt hatte, haben diesen, sei es auch nur teilweise, beantwortet und zurückgesandt. Dagegen meldete sich die China Chamber of Commerce of Metals, Minerals and Chemicals Importers and Exporters, nachstehend Handelskammer Chinas genannt, bei der Kommission und teilte ihr mit, daß sie die Fragebögen im Namen aller vorgenannten chinesischen Ausführer und Hersteller zu beantworten beabsichtigte. Die Handelskammer Chinas erhielt auf Antrag zweimal eine Fristverlängerung zur Beantwortung der Fragebögen. Aber auch nach dieser Frist hat die Kommission keine Antwort auf die Fragebögen erhalten, sondern lediglich allgemeine Sachäußerungen.

Die Handelskammer Chinas stellte ferner bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde. Bei dieser Gelegenheit brachte sie Argumente entweder allgemeiner Art oder zu einem anderen Wolframzwischenprodukt vor, für das ein gesondertes Antidumpingverfahren läuft.

Keines der neun Unternehmen, die in dem Antrag als Einführer von Wolframkarbid und Mischwolframkarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China angegeben wurden, beantworteten den Fragebogen der Kommission.

- (5) Der koreanische Hersteller/Ausführer, die Firma Korea Tungsten Mining Co. Ltd (KTMC), Seoul und Daegu, beantwortete ordnungsgemäß den Fragebogen in ihrem Namen und im Namen ihrer Verkaufsstellen in der Gemeinschaft und sandte ihn der Kommission zurück.

Die Firma KTMC stellte außerdem einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde, und legte ihren Standpunkt schriftlich dar, insbesondere zu ihrer Verantwortung für die angebliche Schädigung der Antragsteller.

- (6) Im Falle der Parteien, die den Fragebogen nicht beantworteten und sich auch nicht anderweitig meldeten, wurden folglich die Feststellungen gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 anhand der verfügbaren

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 322 vom 15. 12. 1988, S. 7.

Fakten getroffen ; das sind im vorliegenden Fall die Informationen, die bei dem Antragsteller eingeholt wurden, sowie die amtlichen Statistiken der Gemeinschaft.

- (7) Die Kommission holte alle für die vorläufige Dumpingaufklärung und Schadensermittlung erforderlichen Informationen bei den zur Mitarbeit bereiten Parteien ein und prüfte sie nach. Zu diesem Zweck führte sie Untersuchungen in den Betrieben folgender Unternehmen durch :

a) *Gemeinschaftshersteller*

- Hermann C. Stark Berlin, GmbH & Co KG, Düsseldorf und Goslar, Deutschland,
- Murex Ltd, Rainham, Vereinigtes Königreich,
- Eurotungstène Poudres SA, Grenoble, Frankreich ;

b) *koreanischer Hersteller/Ausführer*

- Korea Tungsten Mining Co. Ltd (KTMC), Seoul und Daegu.

Die Kommission führte auch eine Untersuchung bei dem Hersteller in dem von dem Antragsteller vorgeschlagenen Vergleichsland durch, nämlich der Firma Wolfram Bergbau- und Hüttengesellschaft mbH, Wien, Österreich.

- (8) Die Dumpinguntersuchung umfaßte den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 1988.

Die Einjahresfrist in Artikel 7 Absatz 9 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 wurde bei diesem Verfahren wegen der langwierigen Konsultationen im Beratenden Ausschuß überschritten.

B. BESCHREIBUNG DER WARE — INDUSTRIEZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (9) Wolframkarbid und Mischwolframkarbid sind Verbindungen von Wolfram und Kohlenstoff, die durch thermische Behandlung gewonnen werden (und zwar durch Karburierung und Fusion).

Es handelt sich um Zwischenprodukte, die zur Herstellung von Teilen aus Hartmetallen verwendet werden (Schneidzeug aus Sinterkarbid, Verschleißteile und Bohrgeräte).

- (10) Die Waren fallen alle unter den gleichen KN-Code 2849 90 30, weisen die gleichen chemischen Merkmale auf und gehören zu der gleichen Stufe der Produktionskette von Wolfram, die zwischen Wolfram-Metallpulver und Erzeugnissen aus Sinterkarbid liegt. Ferner ist festzustellen, daß diese Erzeugnisse für die gleichen industriellen Verwendungen bestimmt sind.

Die Kommission war der Auffassung, daß Wolframkarbid und Mischwolframkarbid als gleichartige Waren im Sinne von Artikel 2 Absatz

12 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 angesehen werden konnten, denn

- sie weisen die gleiche chemische Zusammensetzung auf (eine Verbindung von 94 % Wolfram-Metall und 6 % Kohlenstoff)
- und haben die gleichen Endverwendungen.

Zudem können nach den von der Kommission eingeholten Informationen die von der Volksrepublik China und der Republik Korea ausgeführten Waren und die Waren der Gemeinschaftshersteller als gleichartige Waren im Sinne des vorgenannten Artikels 2 angesehen werden.

- (11) Die Kommission stellte fest, daß die Gemeinschaftshersteller, in deren Namen der Antrag gestellt worden war, während des Untersuchungszeitraums etwa 85 %, also den größten Teil der Gemeinschaftsproduktion von Wolframkarbid und Mischwolframkarbid herstellten.

Die Kommission war daher der Auffassung, daß die Gemeinschaftshersteller, in deren Namen der Antrag eingereicht worden war, den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 bilden.

C. NORMALWERT

1. Republik Korea

a) *Wolframkarbid*

- (12) Während des Untersuchungszeitraums bestanden die koreanischen Ausfuhren von Waren des KN-Code 2849 90 30 in die Gemeinschaft zu 98,7 % aus Wolframkarbid. Die Kommission stellte fest, daß während des Untersuchungszeitraums :

- die Firma KTMC Wolframkarbid auf ihrem Inlandsmarkt verkauft hatte,
- die Verkäufe auf dem Inlandsmarkt mit Gewinn und in erheblichen Mengen getätigt worden waren, so daß ein vernünftiger Vergleich möglich war.

Die Kommission ermittelte daher den Normalwert von Wolframkarbid anhand der Preise der Inlandsverkäufe während der ersten neun Monate des Jahres 1988.

b) *Mischwolframkarbid*

- (13) Auf Mischwolframkarbid entfielen während des Untersuchungszeitraums 1,3 % der Lieferungen der Volksrepublik Korea von Waren des KN-Code 2849 90 30 in die Gemeinschaft.

Da die Firma KTMC während des Untersuchungszeitraums Mischwolframkarbid nicht auf dem Inlandsmarkt verkauft hatte, bestimmte die Kommission den Normalwert rechnerisch durch Addition der Produktionskosten und einer angemessenen Gewinnspanne.

Die Produktionskosten wurden durch Addition aller festen und variablen Kosten berechnet

- für Material (zu diesem Zweck wurden die Kosten für die Gewinnung des Erzes/Konzentrates ermittelt, das KTMC aus seinem eigenen Bergwerk in Sang Dong fördert)
- und für die Herstellung im Ursprungsland.

Diesen Kosten wurde ein angemessener Betrag hinzugerechnet für Vertriebs-, Verwaltungs- und andere Gemeinkosten, die mangels entsprechender Angaben für andere Hersteller oder Ausführer in dem Ursprungsland anhand der Inlandsverkäufe von KTMC an Wolframkarbid während des Untersuchungszeitraums berechnet wurden.

Auch im Falle der Gewinnspanne erschien es vernünftig, für Mischwolframkarbid ebenfalls die Inlandsverkäufe von Wolframkarbid zugrunde zu legen.

2. Volksrepublik China

- (14) Bei der Prüfung der Frage, ob bei den Einfuhren aus China Dumping vorlag, mußte die Kommission die Tatsache berücksichtigen, daß dieses Land nicht zu den Marktwirtschaftsländern gehört, und folglich ihre Berechnungen auf den Normalwert der Ware in einem Marktwirtschaftsland stützen. Der Antragsteller hatte dazu vorgeschlagen, den Wert anhand der Produktionskosten in Österreich rechnerisch zu ermitteln.
- (15) Die Kommission stellte jedoch fest, daß der österreichische Hersteller kein Mischwolframkarbid produzierte. Außerdem waren die Vertreter der Handelskammer Chinas mit diesem Vorschlag des Antragstellers nicht einverstanden, mit dem Argument, daß die Wirtschaftsstruktur Österreichs anders sei als die der Volksrepublik China; sie schlugen aber kein anderes Vergleichsland vor.
- (16) Die Kommission hielt es daher für angemessen, den Normalwert von Wolframkarbid und Mischwolframkarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China anhand der Angaben zu ermitteln, die sie bei der Untersuchung bei dem Ausführer in Korea eingeholt hatte, und zwar aus folgenden Gründen:
- Die von der Volksrepublik China ausgeführten Waren und die Waren des koreanischen Herstellers konnten als gleichartig im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 angesehen werden;
 - die technischen Normen der koreanischen Waren waren denjenigen der Waren aus der Volksrepublik China vergleichbar;
 - die Volkswirtschaften der Republik Korea und der Volksrepublik China sind weniger unähnlich als diejenigen Österreichs und Chinas.
- (17) Da der Ausführpreis für die Volksrepublik China jedoch anhand der Veröffentlichungen von Eurostat ermittelt werden mußte, in denen (ebensowenig wie in den nationalen Statistiken) nicht zwischen Wolframkarbid und Mischwolframkarbid unterschieden wird, und da nichts darauf schließen ließ, daß die chinesischen Verkäufe der betroffenen Waren sich von den koreanischen Verkäufen der gleichartigen Ware unterschieden, erschien es sinnvoll, für die beiden Karbidarten einen einzigen Normalwert zu ermitteln.
- Zu diesem Zweck hielt die Kommission es für angemessen, die verfügbaren Zahlenangaben über die Aufteilung zwischen Wolframkarbid und Mischwolframkarbid im Handel der Gemeinschaft mit Drittländern heranzuziehen.
- Da die Ausführer in der Volksrepublik China und die Einführer in der Gemeinschaft keine Informationen erteilt hatten, lagen dazu lediglich Informationen für die Republik Korea vor. Die Kommission hielt es daher für angemessen und nicht abwegig, von der Annahme auszugehen, daß der jeweilige Anteil des von der Volksrepublik China ausgeführten Wolframkarbids und Mischwolframkarbids des KN-Code 2849 90 30 den für die Republik Korea ermittelten Zahlen entsprach.
- Dementsprechend wurde der Normalwert für die Volksrepublik China auf der Grundlage eines Durchschnitts
- des gewogenen durchschnittlichen Inlandspreises für Wolframkarbid, das von dem koreanischen Ausführer während des Untersuchungszeitraums verkauft wurde,
 - und des rechnerisch ermittelten Wertes von Mischwolframkarbid, der für den koreanischen Ausführer anhand seiner Produktionskosten während des gleichen Zeitraums berechnet wurde, ermittelt.
- Dieser Durchschnitt stützte sich auf den jeweiligen Anteil der beiden Karbidarten, die von dem koreanischen Ausführer in den ersten neun Monaten von 1988 in die Gemeinschaft verkauft wurden.
- Gegen diesen Vorschlag wurden keine Einwände erhoben.

D. AUSFUHRPREIS

1. Republik Korea

- (18) Die Ausfuhren von KTMC erfolgten zwar alle über die Verbindungsbüros des Unternehmens in der Gemeinschaft, stellten aber dennoch Direktverkäufe an unabhängige Einführer in der Gemeinschaft dar; denn diese Verbindungsbüros haben nur die Aufgabe, Marktforschung zu betreiben und die endgültigen Rechnungen für KTMC auszustellen, übernehmen aber selbst niemals die Funktionen eines Einführers.

Der Ausführpreis wurde daher anhand des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises des zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Wolframkarbids und Mischwolframkarbids abzüglich aller Steuern, Rabatte und Nachlässe berechnet, die tatsächlich gewährt wurden und sich unmittelbar auf die betreffenden Verkäufe bezogen.

Zu diesem Zweck überprüfte die Kommission sämtliche Geschäftsvorgänge während des Untersuchungszeitraums.

2. Volksrepublik China

- (19) Da weder die chinesischen Ausführer und Hersteller noch die Einführer in der Gemeinschaft den Fragebogen beantworteten, wurde der Ausführpreis anhand der verfügbaren Statistiken ermittelt; das sind die von Eurostat veröffentlichten Durchschnittspreise (cif frei Grenze der Gemeinschaft).

E. VERGLEICH

1. Republik Korea

- (20) Bei dem Vergleich der Normalwerte von Wolframkarbid und Mischwolframkarbid mit den Ausführpreisen berücksichtigte die Kommission in gebührendem Maße die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussende Unterschiede wie Kreditbedingungen, Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs- und sonstige Nebenkosten.
- (21) Was die Verkaufskosten anbelangt, wo wurden gebührende Berichtigungen zur Berücksichtigung der Kosten vorgenommen, die KTMC durch die Verbindungsbüros in der Gemeinschaft entstehen.
- (22) Alle Berichtigungen stützen sich auf Zahlenangaben, die an Ort und Stelle nachgeprüft worden sind. Die Vergleiche erfolgten auf der Stufe ab Werk je Geschäftsvorgang.

2. Volksrepublik China

- (23) Bei dem Vergleich des Normalwertes mit dem Ausführpreis berücksichtigte die Kommission die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussende Unterschiede.

Der Normalwert war auf der Stufe ab Werk berechnet worden, während der Ausführpreis, der sich aus dem von Eurostat veröffentlichten Durchschnittspreis (cif frei Grenze der Gemeinschaft) ergab, die Kosten enthielt, die zwischen der Auslieferung aus den chinesischen Werken und der Einfuhr der Ware in die Gemeinschaft entstanden.

In diesem Zusammenhang wurden wegen fehlender Mitarbeit seitens der chinesischen Ausführer und Hersteller wie auch der Einführer in der Gemeinschaft die erforderlichen Berichtigungen vor allem für Seefracht, Versicherungs- und Bereitstellungskosten sowie Verkaufskosten anhand der Zahlenangaben vorgenommen, die während der

Untersuchung in der Republik Korea eingeholt worden waren.

- (24) Der Vergleich wurde auf der Stufe ab Werk global für den gesamten Untersuchungszeitraum vorgenommen.

F. DUMPINGSPANNEN

- (25) Die vorläufige Sachaufklärung ergab, daß bei den Ausfuhren aus der Volksrepublik China und der Republik Korea Dumping vorlag, wobei die Dumpingspanne der Differenz zwischen den rechnerisch ermittelten Normalwerten und den Preisen bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft entsprach.
- (26) Berechnet auf der Grundlage des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft beliefen sich die Dumpingspannen für Wolframkarbid und Mischwolframkarbid im gewogenen Durchschnitt auf
- 73,13 % im Falle der Volksrepublik China
 - und 48,20 % im Falle der Republik Korea.

G. SCHÄDIGUNG

1. Volumen und Marktanteile

a) Republik Korea

- (27) Die Firma KTMC hatte in ihrer Antwort auf den Fragebogen Zahlen über ihre Lieferungen an Wolframkarbid und Mischwolframkarbid in die Gemeinschaft angegeben, die leicht höher waren als die Eurostat-Zahlen über die Einfuhren mit Ursprung in Korea.

Da die Firma KTMC anlässlich der Nachprüfungen in ihren Betrieben Nachweise für ihre Verkäufe von Wolframkarbid und Mischwolframkarbid in die Gemeinschaft vorlegte, war die Kommission der Auffassung, daß für die Zwecke dieses Verfahrens die Zahlen über die tatsächlichen Lieferungen der Firma KTMC in die Gemeinschaft in den Jahren 1984 bis 1987 und in den ersten neun Monaten von 1988 berücksichtigt werden sollten, anstelle der von Eurostat veröffentlichten Zahlen, die in dem Antrag genannt wurden.

- (28) Auf dieser Grundlage wurde festgestellt, daß die Einfuhren der fraglichen Waren mit Ursprung in Korea von 257 Tonnen 1986 während des Untersuchungszeitraums auf 126 Tonnen zurückgegangen waren, also umgerechnet auf Jahresbasis niedriger waren als in den einzelnen Jahren von 1985 bis 1987.

Was den Marktanteil der koreanischen Waren in der Gemeinschaft anbelangt, so war dieser nach Auffassung der Kommission anhand der Gesamt mengen zu beurteilen, die innerhalb der Gemeinschaft gehandelt worden sind (also Summe der Verkäufe der Gemeinschaftshersteller und sämtlicher Einfuhren aus Drittländern).

Dabei zeigt sich, daß der Marktanteil der Einfuhren aus Korea, der 1984 6,6 % und 1986 sogar 9,4 % betrug, inzwischen auf 5,7 % gefallen ist.

b) *Volksrepublik China*

- (29) Nach den Zahlen von Eurostat, die im Falle Chinas die beste Informationsquelle sind, stiegen die Einfuhren aus China erheblich von 7 Tonnen 1984 auf 100 Tonnen 1987 und 117 Tonnen während des Untersuchungszeitraums.

Der Marktanteil wurde auf der gleichen Basis berechnet wie im vorhergehenden Erwägungsgrund und betrug 1984 0,29 %, 1987 3,9 % und während des Untersuchungszeitraums 5,3 %.

c) *Lieferanten aus anderen Drittländern*

- (30) Die Einfuhren mit Ursprung in anderen Drittländern blieben während der Zeit von 1984 bis 1988 konstant (und erreichen heute durchschnittlich 1 200 Tonnen im Jahr).

2. Preise

- (31) In der Zeit von 1984 bis 1988 senkte der koreanische Ausführer seine Preise bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft um 1,7 %, was im Vergleich zu dem allgemeinen Rückgang der Preise für eingeführtes Wolframkarbid und Mischwolframkarbid von 16,5 % sehr wenig war.
- (32) In der Zeit von 1984 bis 1988 senkten die Ausführer in der Volksrepublik China insgesamt ihre Verkaufspreise in der Gemeinschaft um mehr als 41 %.
- (33) Um den Unterschied zwischen den Verkaufspreisen von Wolframkarbid und Mischwolframkarbid aus der Volksrepublik China und der Republik Korea einerseits und den Verkaufspreisen der Gemeinschaftshersteller andererseits festzustellen, verglich die Kommission den Durchschnittspreis der aus China eingeführten Waren und den gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreis der aus Korea eingeführten Waren (frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt) mit dem gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreis — ohne Transportkosten — der Waren der Gemeinschaftshersteller.

Dabei stellte die Kommission fest, daß die Gemeinschaftshersteller mit den Verkaufspreisen der chinesischen Ausführer in der Gemeinschaft nicht Schritt halten konnten und folglich die Preisdifferenz während des Untersuchungszeitraums gegenüber den Ausführern in der Volksrepublik China 35,34 % erreichte. Im Falle des koreani-

schen Ausführers KTMC betrug die Differenz nur 3,73 %.

3. Andere einschlägige Wirtschaftsfaktoren

a) *Produktion*

- (34) Die Kommission stellte fest, daß sich die Gemeinschaftsproduktion von Wolframkarbid und Mischwolframkarbid wie folgt entwickelt hatte: Bei einem Index 1984 = 100 erreichte diese Produktion 1985 101, 1986 100, 1987 83 und während des Untersuchungszeitraums 96. Nach diesen Zahlen ist 1988 eine gewisse Erhöhung der Gemeinschaftsproduktion festzustellen, die aber das Niveau von 1984-1986 noch nicht wieder erreichen konnte.

b) *Kapazitätsauslastung*

- (35) Nach der effektiv verfügbaren Jahreskapazität in der Zeit von 1984 bis 1987 und während des Untersuchungszeitraums verringerte sich die Kapazitätsauslastung der Gemeinschaftshersteller zwischen 1984 und 1986 von 81 % auf 62 % und erhöhte sich dann während der ersten neun Monate von 1988 auf 76 %.
- (36) Die Kommission suchte eine Erklärung für diese relative Verbesserung der Kapazitätsauslastung der Gemeinschaftshersteller während des Untersuchungszeitraums und stellte fest, daß sie einer Zunahme ihrer sogenannten „Umwandlungsaktivität“ entsprach.

Diese Aktivität beruht auf Dienstleistungsverträgen, denen zufolge die Gemeinschaftshersteller den Rohstoff eines Kunden in Wolframkarbid umwandeln.

Die Kommission stellte fest, daß dieser Aktivität Bestände an Wolframerz/-konzentrat im allgemeinen chinesischen Ursprungs entsprachen, die von bestimmten Unternehmen gekauft und verzollt worden waren, aber nichts mit deren Haupttätigkeit zu tun hatten.

Sie war daher der Auffassung, daß die relative Verbesserung der Kapazitätsauslastung der Gemeinschaftshersteller während des Untersuchungszeitraums keiner effektiv und dauerhaft positiven Entwicklung entsprach und die Sachaufklärung für den Zeitraum 1984-1987 nicht in Frage stellte.

c) *Bestände*

- (37) Die Kommission stellte fest, daß sich die Bestände in der Zeit von 1984 bis 1988 leicht erhöht hatten. 1984 entsprachen sie nur einer Produktion von sechs Wochen, während des Untersuchungszeitraums dagegen einer Produktion von zwei Monaten.

d) *Verkäufe*

- (38) Die Verkäufe der Gemeinschaftshersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt waren ab 1984 rückläufig und erreichten ihren niedrigsten Stand 1987. Während des Untersuchungszeitraums trat eine leichte Besserung wegen der Nachfragebelebung ein.

e) *Marktanteil*

- (39) Der Marktanteil der Gemeinschaftshersteller wurde auf der gleichen Basis wie für die Volksrepublik China und die Republik Korea berechnet und verringerte sich von 51 % 1984 auf 43,6 % 1987 und auf 46,9 % in den ersten neun Monaten von 1988, während das Geschäftsvolumen bei Wolframkarbid in der Gemeinschaft nach Fluktuationen zwischen 1984 und 1987 während des Untersuchungszeitraums gegenüber dem Vorjahr zugenommen hatte.

f) *Preise*

- (40) Die Gemeinschaftshersteller konnten mit den Verkaufspreisen der chinesischen Ausfühler von Wolframkarbid nicht Schritt halten. Folglich haben sie weiterhin an Marktanteil verloren und inzwischen die Grenze ihrer Widerstandsfähigkeit gegen den Preisdruck der chinesischen Lieferanten erreicht. Unter diesen Umständen hatten sie nur die Wahl, weitere Marktanteile zu verlieren oder ihre Preise zu senken, mit allen Risiken, die in beiden Fällen damit für ihre Rentabilität und langfristig ihre Existenz verbunden waren.

g) *Gewinne*

- (41) Die Kommission stellte fest, daß die finanziellen Ergebnisse der Gemeinschaftshersteller sich zwischen 1986 und 1987 verschlechtert, aber während des Untersuchungszeitraums teils wieder verbessert hatten. In diesem Zusammenhang gelten die Bemerkungen unter Randnummer 36 zu ihrer „Umwandlungsaktivität“ auch für die finanziellen Ergebnisse.

Die Kommission konnte nachprüfen, daß der größte Teil der Gewinne (oder die Begrenzung der Verluste) des Industriezweigs der Gemeinschaft auf die hohe Rentabilität der „Umwandlungsaktivität“ zurückzuführen war.

4. *Kumulierung*

- (42) Zur Ermittlung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf den Industriezweig der Gemeinschaft prüfte die Kommission die Auswirkungen aller gedumpte Einfuhren mit Ursprung in den von diesem Verfahren betroffenen beiden Ländern.

Da der Ausfühler von Wolframkarbid und Mischwolframkarbid in der Republik Korea, die Firma KTMC, neben der Antwort auf den Fragebogen einen gesonderten Bericht vorlegte, dem zufolge

die Einfuhren aus China und Korea nicht kumulativ, sondern für sich genommen beurteilt werden sollten, prüfte die Kommission, ob eine Kumulierung notwendig war.

Da zwischen den chinesischen und den koreanischen Waren keine nennenswerten Unterschiede bestehen, die ihre Vergleichbarkeit beeinflussen, prüfte die Kommission zu diesem Zweck, inwieweit die betreffenden Einfuhren zu der erheblichen Schädigung des Industriezweigs der Gemeinschaft beigetragen hatten. Sie untersuchte das Volumen der betreffenden Einfuhren, die jeweiligen Marktanteile der chinesischen und koreanischen Ausfühler, die Entwicklungstendenz (steigend oder fallend) dieser Marktanteile und die Preispolitik dieser Ausfühler.

Einfuhrvolumen und Marktanteile waren nach den Feststellungen der Kommission während des Untersuchungszeitraums vergleichbar.

Jedoch mußte die Kommission anerkennen, daß diese Zahlen praktisch diametral entgegengesetzte Tendenzen widerspiegeln. Während sich die Einfuhren aus China zwischen 1986 und 1987 verdreifachten und zwischen 1987 und 1988 nochmal um mehr als 80 % zunahmten, blieben die Einfuhren aus Korea zwischen 1985 und 1987 konstant und verringerten sich zwischen 1987 und 1988 um etwa 20 %.

Gleichzeitig stellte die Kommission fest, daß die chinesischen Ausfühler ihren Marktanteil zwischen 1986 und 1987 mit 3,4 multipliziert hatten und daß dieser Marktanteil zwischen 1987 und 1988 erneut um 35 % angestiegen war, während der koreanische Ausfühler zwischen 1987 und dem Untersuchungszeitraum mehr als 40 % seines Marktanteils eingebüßt hatte. Verglichen mit den Zahlen von 1985 zeigen die Zahlen für den Untersuchungszeitraum (umgerechnet auf Jahresbasis) im Falle des koreanischen Ausfühlers einen Marktanteilverlust von mehr als 30 %, was bedeutet, daß der Verlust von KTMC einem Marktanteil entspricht, den das Unternehmen seit mehreren Jahren besaß.

In der unter Randnummer 33 ausführlich dargelegten Preispolitik stellte die Kommission deutliche Unterschiede fest.

— Die Verkaufspreise des koreanischen Ausfühlers in der Gemeinschaft blieben zwischen 1984 und 1988 praktisch konstant, während die chinesischen Ausfühler ihre Verkaufspreise stark senkten.

— Die während des Untersuchungszeitraums festgestellte Preisunterbietung seitens des koreanischen Ausfühlers betrug im Durchschnitt 3,5 % und war also relativ gering, während sie im Falle der chinesischen Ausfühler insgesamt mehr als 35 % erreichte.

Folglich war die Kommission der Auffassung, daß sich die chinesischen und die koreanischen Ausführer keine Preiskonkurrenz lieferten und daß beide eine ganz andere Vermarktungsstrategie verfolgten.

Aus diesen Gründen ist nach Auffassung der Kommission der dem Industriezweig der Gemeinschaft durch die Einfuhren von Wolframkarbid und Mischwolframkarbid entstandene Schaden getrennt für die Volksrepublik China einerseits und die Republik Korea andererseits zu ermitteln.

5. Ursächlicher Zusammenhang und sonstige Faktoren

- (43) Die Kommission verglich die Entwicklung des Volumens und der Preise der Einfuhren zu Dumpingpreisen (getrennt für die Volksrepublik China und Korea) mit der Entwicklung der Verkäufe und des Marktanteils der Gemeinschaftshersteller.

Im Falle von Wolframkarbid und Mischwolframkarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China stellte sie dabei eine Parallelität zwischen dem Anstieg der Einfuhren und den rückläufigen Verkäufen und Marktanteilen der Gemeinschaftshersteller fest.

Im Falle der Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung in der Republik Korea wurden dagegen eine relative Preisstabilität und eine sehr geringe Preisunterbietung sowie eine eindeutig rückläufige Tendenz sowohl des Volumens als auch des Marktanteils festgestellt, so daß diese Einfuhren kaum für einen großen Teil der Schädigung des Industriezweigs der Gemeinschaft verantwortlich gemacht werden können.

- (44) Die Kommission prüfte ferner, ob diese Schädigung durch andere Faktoren hervorgerufen worden war wie Volumen und Preise der Einfuhren aus anderen Drittländern oder Rückgang der Nachfrage.

Sie gelangte dabei zu folgenden Feststellungen:

- Absatz und Marktanteil der übrigen Drittländer (vor allem Österreichs und der USA, traditionelle Lieferanten der Gemeinschaft von Wolframkarbiden) blieben in der Zeit von 1984 bis 1988 konstant;
- die Preise der Ausführer in diesen Drittländern bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft konnten nach den verfügbaren Zahlenangaben nicht als Dumpingpreise angesehen werden und unterboten kaum die Preise der Gemeinschaftshersteller;

- der Verbrauch an Wolframkarbiden hatte in der Gemeinschaft nach einer Fluktuation zwischen 1984 und 1987 während des Untersuchungszeitraums gegenüber dem Vorjahr zugenommen.

Unter diesen Umständen ist die Kommission der Auffassung, daß der dem Industriezweig der Gemeinschaft zugefügte Schaden nicht diesen Lieferanten zugeschrieben werden kann, die zwar seit mehreren Jahren einen beträchtlichen Anteil am Gemeinschaftsmarkt besitzen, aber nach den verfügbaren Angaben nicht auf unlautere Handelspraktiken zurückgriffen, um diesen Marktanteil zu halten.

- (45) Im gleichen Zusammenhang wurde festgestellt, daß die Einfuhren zu Dumpingpreisen während des Untersuchungszeitraums sowohl nach Volumen als auch nach Marktanteil ausschließlich der Volksrepublik China zugute kamen.

6. Schlußfolgerungen

- (46) Aufgrund der ausführlichen Zahlenangaben unter Randnummern 34 bis 41 ist die Kommission der Auffassung, daß die gedumpten Einfuhren aus China für sich genommen den Industriezweig der Gemeinschaft erheblich geschädigt hatten; denn durch die Einfuhren aus China zu Dumpingpreisen wurden ganz besonders beeinflusst:

- Absatzvolumen und Marktanteil des Industriezweigs der Gemeinschaft;
- die Herstellung der Wolframzwischenprodukte, insofern als diese bis 1986 noch geringen Einfuhren ab 1987 massiv den Gemeinschaftsmarkt erobert haben.

Diese Entwicklung hat sich 1988 noch verschärft und dürfte sich auch künftig weiter intensivieren, bedenkt man die Steigerungsrate der Ausfuhren in die Gemeinschaft zwischen 1984 und dem Untersuchungszeitraum und die hohen Kapazitäten in der Volksrepublik China, worauf die während der Untersuchung eingeholten Informationen schließen lassen.

- (47) Im Falle der Einfuhren von Wolframkarbid und Mischwolframkarbid mit Ursprung in der Republik Korea fanden nach den Feststellungen der Kommission keine starken Unterbietungen der Preise der Gemeinschaftshersteller statt und ist außerdem eine eindeutig rückläufige Tendenz sowohl des Volumens als auch des Marktanteils zu beobachten.

Die Kommission ist daher der Auffassung, daß diese Einfuhren dem Industriezweig der Gemeinschaft keinen erheblichen Schaden zugefügt haben.

H. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (48) Einige Verarbeitungsunternehmen, die Wolframzwischenprodukte in erster Linie in Form von Karbiden zur Herstellung von Teilen aus Hartmetallen (Schneidzeug aus Sinterkarbid, Verschleißteile und Bohrgeräte) verwenden, behaupteten, Schutzmaßnahmen seien nicht im Interesse der Gemeinschaft.

Die Vertreter dieser Industrien machten geltend, daß Schutzmaßnahmen für Wolframkarbid und Mischwolframkarbid diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft und damit die nachgelagerten Erzeugnisse der Wolframkette verteuerten und folglich ihre Wettbewerbsfähigkeit verringerten.

- (49) Die Kommission bestreitet nicht, daß dieses Argument kurzfristig gesehen stichhaltig ist, glaubt aber, daß es den mittel- und langfristigen Perspektiven der Wolframhersteller in der Gemeinschaft insgesamt nicht Rechnung trägt.

Ohne Maßnahmen zur Beseitigung der Auswirkungen der Einfuhren aus China zu Dumpingpreisen werden die Gemeinschaftshersteller gezwungen, die Produktion von Wolframkarbiden einzuschränken, obgleich diese Erzeugnisse das letzte und folglich empfindlichste Glied in der Wolframkette darstellen. Mit dieser Kürzung ihrer Produktionspalette würden die gesamte Produktionskette und folglich auf lange Sicht ihre Lebensfähigkeit erheblich bedroht.

Gleichzeitig würden die chinesischen Ausführer in diesem besonderen Marktbereich immer stärker eine beherrschende Stellung einnehmen, mit allen zu erwartenden nachteiligen Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit der nachgelagerten Gemeinschaftshersteller (vor allem von Teilen aus Hartmetall).

- (50) Die Kommission weist generell darauf hin, daß die Antidumpingmaßnahmen dazu bestimmt sind, die durch unlautere Handelspraktiken hervorgerufenen Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen und damit auf dem Gemeinschaftsmarkt eine offene und faire Wettbewerbssituation wiederherzustellen, was grundsätzlich im allgemeinen Interesse der Gemeinschaft liegt.

Im vorliegenden Fall würden Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von Wolframkarbid und Mischwolframkarbid gerade eine solche Situation auf dem Gemeinschaftsmarkt wiederherstellen. Die kurzfristigen Nachteile für die nachgelagerten Verarbeitungsindustrien sind der Kommission durchaus bekannt und dürften durch die Vorteile

aufgewogen werden, die ihnen die Beibehaltung einer rentablen Gemeinschaftsproduktion von Wolframkarbiden bietet.

- (51) Schließlich darf nach Auffassung der Kommission nicht übersehen werden, daß die bisherigen Preisvorteile der Käufer auf unlauteren Handelspraktiken beruhen und daß kein Grund besteht, diese weiterhin zuzulassen.

- (52) Aufgrund der obigen Ausführungen ist die Kommission zu dem Schluß gelangt, daß im Interesse der Gemeinschaft Maßnahmen zur Beseitigung des erheblichen Schadens zu treffen sind, der dem Industriezweig der Gemeinschaft durch die Einfuhren von Wolframkarbid und Mischwolframkarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China entstanden ist und weiter entsteht.

Um einen noch größeren Schaden vor Abschluß des Verfahrens zu verhindern, sollten diese Maßnahmen in Form eines vorläufigen Antidumpingzolls eingeführt werden.

I. VORLÄUFIGER ZOLL AUF DIE EINFUHREN MIT URSPRUNG IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

- (53) Bei der Ermittlung des vorläufigen Zollsatzes berücksichtigte die Kommission die Dumpingspannen und den zur Beseitigung des Schadens erforderlichen Zollbetrag.

Zu diesem Zweck verglich sie den Einfuhrpreis von Wolframkarbid und Mischwolframkarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China mit den Produktionskosten des besonders repräsentativen Herstellers in der Gemeinschaft zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne.

Der repräsentative Gemeinschaftshersteller wurde nach der Größe des Unternehmens, der Leistungsfähigkeit der Produktionsanlagen und der Gesamtproduktionskosten ausgewählt.

Die Produktionskosten wurden ermittelt durch Addition einerseits der Kosten des von diesem Hersteller während des Untersuchungszeitraums erworbenen Wolframerzes/-konzentrates und andererseits seiner Verarbeitungskosten in dem gleichen Zeitraum.

Als Gewinnspanne wurden 10 % der Produktionskosten als angemessen angesehen. Diese Gewinnspanne ist das erforderliche Minimum, damit ein Hersteller von Wolframkarbid und Mischwolframkarbid unter technisch annehmbaren Bedingungen produzieren kann und einen Kapitalertrag erzielt, der den branchenüblichen Sätzen entspricht.

Die Produktionskosten zuzüglich dieser Gewinnspanne wurden verglichen mit dem Ausfuhrpreis frei Grenze der Gemeinschaft zuzüglich der Verzelungskosten. Dieser Vergleich ergab eine Schadensschwelle von 33 % des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft für Wolframkarbid und Mischwolframkarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China.

Der Antidumpingzoll sollte also dem zur Beseitigung des Schadens erforderlichen Betrag entsprechen, der niedriger ist als die festgestellte Dumpingspanne.

J. EINSTELLUNG DES VERFAHRENS GEGENÜBER DEN EINFÜHREN MIT URSPRUNG IN DER REPUBLIK KOREA

- (54) Aufgrund der Feststellungen unter den Randnummern 27, 28, 31, 33, 42, 43 und 47 zu der Schädigung durch die Einfuhren von Wolframkarbid und Mischwolframkarbid aus der Republik Korea ist die Kommission der Auffassung, daß das Verfahren ohne Einführung von Schutzmaßnahmen eingestellt werden sollte.
- (55) Gegen diese Schlußfolgerungen wurden im Beratenden Ausschuß keine Einwände erhoben.
- (56) Der Antragsteller wurde über die wichtigsten Fakten und Erwägungen unterrichtet, aus denen heraus die Kommission die Einstellung des Verfahrens gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in der Republik Korea beabsichtigte; er hat die Begründetheit nicht angefochten.

K. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (57) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung ist eine angemessene Frist festzusetzen, in der die betroffenen Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen und bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung stellen können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Wolframkarbid und Mischwolframkarbid des KN-Code 2849 90 30 mit Ursprung in

der Volksrepublik China wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

- (2) Der Zollsatz beträgt 33 % des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt.

Der Preis frei Grenze der Gemeinschaft gilt als Nettopreis, wenn nach den tatsächlichen Zahlungsbedingungen die Zahlung innerhalb von dreißig Tagen nach dem Zeitpunkt der Ankunft der Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft erfolgen muß. Er wird um 1 % für jede Verlängerung des Zahlungsziels um einen Monat erhöht.

- (3) Die geltenden Zollbestimmungen sind maßgebend.

- (4) Die Abfertigung der unter Absatz 1 genannten Waren zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft wird von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig gemacht.

Artikel 2

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Wolframkarbid und Mischwolframkarbid des KN-Code 2849 90 30 mit Ursprung in der Republik Korea wird eingestellt.

Artikel 3

Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 4 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung stellen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Vorbehaltlich der Artikel 11, 12 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 gilt sie für einen Zeitraum von vier Monaten oder bis zum Erlaß endgültiger Maßnahmen durch den Rat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1990

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 764/90 DER KOMMISSION
vom 29. März 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3993/89 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 150 000 Tonnen Gerste aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 201/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2418/87⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist erforderlich, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3993/89 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verord-

nung (EWG) Nr. 178/90⁽⁶⁾, vorgesehene letzte Teilausschreibung auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3993/89 erhält folgende Fassung :

„(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 29. Mai 1990.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 223 vom 11. 8. 1987, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 380 vom 29. 12. 1989, S. 48.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1990, S. 29.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 765/90 DER KOMMISSION

vom 29. März 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 350/90 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der italienischen Interventionsstelle befindlichem Hartweizen auf 97 000 TonnenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 201/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der
Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfah-
rens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide
durch die Interventionsstellen⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2418/87⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 350/90 der Kom-
mission⁽⁵⁾ wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von
67 000 Tonnen Hartweizen im Besitz der italienischen
Interventionsstelle eröffnet. Mit seiner Mitteilung vom
22. März 1990 hat Italien die Kommission von der
Absicht ihrer Interventionsstelle unterrichtet, die zur
Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 30 000 Tonnen zu
erhöhen. Die gesamte im Besitz der italienischen Inter-
ventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr
ausgeschriebene Menge Hartweizen ist auf 97 000 Tonnen
zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge
erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte,
Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzu-

nehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der
Verordnung (EWG) Nr. 350/90 zu ändern.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 350/90 erhält
folgende Fassung :*„Artikel 2*

- (1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge
von 97 000 Tonnen Hartweizen, die nach allen Dritt-
ländern auszuführen ist.
- (2) Die Gebiete, in denen die 97 000 Tonnen Hart-
weizen lagern, sind in Anhang I angegeben.“

*Artikel 2*Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 350/90 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 223 vom 11. 8. 1987, S. 5.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1990, S. 27.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Bologna	100
Firenze	100
Foggia	3 340
Bari	17 327
Matera	5 000
Potenza	19 740
Messina	392
Palermo	6 444
Trapani	3 223
Caltanissetta	17 477
Siracusa	1 000
Ferrara	9 000
Macerata	10 093
Teramo	2 997

VERORDNUNG (EWG) Nr. 766/90 DER KOMMISSION

vom 29. März 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 177/90 zur Erweiterung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt auf 90 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten KönigreichsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 201/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der
Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfah-
rens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide
durch die Interventionsstellen⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2418/87⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 177/90 der Kom-
mission⁽⁵⁾ wurde eine Dauerausschreibung für den Wieder-
verkauf auf dem Binnenmarkt von 45 000 Tonnen
Weichweizen im Besitz der Interventionsstelle des Ver-
einigten Königreichs eröffnet.Angesichts der heutigen Marktlage sollte die aus
Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten König-
reichs zum Verkauf auf dem Binnenmarkt angeboteneMenge auf 90 000 Tonnen Weichweizen erhöht und die
vorgesehene letzte Teilausschreibung auf einen späteren
Zeitpunkt festgesetzt werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 177/90 wird wie folgt geän-
dert :

1. In Artikel 1 wird die Angabe „von 45 000 Tonnen“
durch die Angabe „von 90 000 Tonnen“ ersetzt.
2. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung :
„(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschrei-
bung endet am 29. Mai 1990.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 223 vom 11. 8. 1987, S. 5.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1990, S. 28.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 767/90 DER KOMMISSION

vom 29. März 1990

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3879/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1344/86⁽⁴⁾, müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden :

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhr.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88⁽⁶⁾, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge und der andere der zugesetzten Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist.

Für die Erzeugnisse der KN-Code ex 0402 99 11, ex 0402 99 19, ex 0404 90 51, ex 0404 90 53, ex 0404 90 91 und ex 0404 90 93 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem Fettgehalt von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr in fettfreiem Trockenstoff wird der genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 27. 12. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

zugesetzte Saccharose enthaltenden Erzeugnisse der KN-Code 0402 und 0404 wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für ein Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für Käse mit einem Frei-Grenze-Wert von weniger als 140 ECU/100 kg keine Erstattung gewährt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewähr-

ung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.

Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, daß, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang I wiedergegebenen Beträge festgesetzt.
- (2) Für die Ausfuhren nach der Zone E wird für die Erzeugnisse der KN-Code 0401, 0402, 0403, 0404, 0405 und 2309 keine Erstattung festgesetzt.
- (3) Für die Ausfuhren nach Portugal, einschließlich Azoren und Madeira, wird für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Milch- und Milcherzeugnisse keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. März 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 91 vom 1. 4. 1984, S. 71.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung
0401 10 10 000		4,55
0401 10 90 000		4,55
0401 20 11 100		4,55
0401 20 11 500		7,63
0401 20 19 100		4,55
0401 20 19 500		7,63
0401 20 91 100		10,51
0401 20 91 500		12,44
0401 20 99 100		10,51
0401 20 99 500		12,44
0401 30 11 100		16,29
0401 30 11 400		25,72
0401 30 11 700		39,20
0401 30 19 100		16,29
0401 30 19 400		25,72
0401 30 19 700		39,20
0401 30 31 100		46,90
0401 30 31 400		73,85
0401 30 31 700		81,55
0401 30 39 100		46,90
0401 30 39 400		73,85
0401 30 39 700		81,55
0401 30 91 100		93,10
0401 30 91 400		137,37
0401 30 91 700		160,47
0401 30 99 100		93,10
0401 30 99 400		137,37
0401 30 99 700		160,47
0402 10 11 000		50,00
0402 10 19 000		50,00
0402 10 91 000		0,5000
0402 10 99 000		0,5000
0402 21 11 200		50,00
0402 21 11 300		86,71
0402 21 11 500		92,17
0402 21 11 900		100,00
0402 21 17 000		50,00
0402 21 19 300		86,71
0402 21 19 500		92,17
0402 21 19 900		100,00
0402 21 91 100		100,83
0402 21 91 200		101,62
0402 21 91 300		103,07
0402 21 91 400		111,43
0402 21 91 500		114,29
0402 21 91 600		125,18
0402 21 91 700		131,75
0402 21 91 900		139,03
0402 21 99 100		100,83

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung
0402 21 99 200		101,62
0402 21 99 300		103,07
0402 21 99 400		111,43
0402 21 99 500		114,29
0402 21 99 600		125,18
0402 21 99 700		131,75
0402 21 99 900		139,03
0402 29 15 200		0,5000
0402 29 15 300		0,8671
0402 29 15 500		0,9217
0402 29 15 900		1,0000
0402 29 19 200		0,5000
0402 29 19 300		0,8671
0402 29 19 500		0,9217
0402 29 19 900		1,0000
0402 29 91 100		1,0083
0402 29 91 500		1,1143
0402 29 99 100		1,0083
0402 29 99 500		1,1143
0402 91 11 110		4,55
0402 91 11 120		10,51
0402 91 11 310		17,83
0402 91 11 350		22,30
0402 91 11 370		27,65
0402 91 19 110		4,55
0402 91 19 120		10,51
0402 91 19 310		17,83
0402 91 19 350		22,30
0402 91 19 370		27,65
0402 91 31 100		21,87
0402 91 31 300		32,67
0402 91 39 100		21,87
0402 91 39 300		32,67
0402 91 51 000		25,72
0402 91 59 000		25,72
0402 91 91 000		93,10
0402 91 99 000		93,10
0402 99 11 110		0,0455
0402 99 11 130		0,1051
0402 99 11 150		0,1796
0402 99 11 310		20,57
0402 99 11 330		25,13
0402 99 11 350		34,08
0402 99 19 110		0,0455
0402 99 19 130		0,1051
0402 99 19 150		0,1796
0402 99 19 310		20,57
0402 99 19 330		25,13
0402 99 19 350		34,08
0402 99 31 110		0,2380
0402 99 31 150		35,55
0402 99 31 300		0,4690
0402 99 31 500		0,8155
0402 99 39 110		0,2380
0402 99 39 150		35,55
0402 99 39 300		0,4690

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung
0402 99 39 500		0,8155
0402 99 91 000		0,9310
0402 99 99 000		0,9310
0403 10 11 100		4,55
0403 10 11 300		7,63
0403 10 13 000		10,51
0403 10 19 000		16,29
0403 10 31 100		0,0455
0403 10 31 300		0,0763
0403 10 33 000		0,1051
0403 10 39 000		0,1629
0403 90 11 000		50,00
0403 90 13 000		50,00
0403 90 19 000		100,83
0403 90 31 000		0,5000
0403 90 33 000		0,5000
0403 90 39 000		1,0083
0403 90 51 100		4,55
0403 90 51 300		7,63
0403 90 53 000		10,51
0403 90 59 110		16,29
0403 90 59 140		25,72
0403 90 59 170		39,20
0403 90 59 310		46,90
0403 90 59 340		73,85
0403 90 59 370		81,55
0403 90 59 510		93,10
0403 90 59 540		137,37
0403 90 59 570		160,47
0403 90 61 100		0,0455
0403 90 61 300		0,0763
0403 90 63 000		0,1051
0403 90 69 000		0,1629
0404 90 11 100		50,00
0404 90 11 910		4,55
0404 90 11 950		17,83
0404 90 13 120		50,00
0404 90 13 130		86,71
0404 90 13 140		92,17
0404 90 13 150		100,00
0404 90 13 911		4,55
0404 90 13 913		10,51
0404 90 13 915		16,29
0404 90 13 917		25,72
0404 90 13 919		39,20
0404 90 13 931		17,83
0404 90 13 933		22,30
0404 90 13 935		27,65
0404 90 13 937		32,67
0404 90 13 939		34,19
0404 90 19 110		100,83
0404 90 19 115		101,62
0404 90 19 120		103,07
0404 90 19 130		111,43
0404 90 19 135		114,29

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung
0404 90 19 150		125,18
0404 90 19 160		131,75
0404 90 19 180		139,03
0404 90 19 900		—
0404 90 31 100		50,00
0404 90 31 910		4,55
0404 90 31 950		17,83
0404 90 33 120		50,00
0404 90 33 130		86,71
0404 90 33 140		92,17
0404 90 33 150		100,00
0404 90 33 911		4,55
0404 90 33 913		10,51
0404 90 33 915		16,29
0404 90 33 917		25,72
0404 90 33 919		39,20
0404 90 33 931		17,83
0404 90 33 933		22,30
0404 90 33 935		27,65
0404 90 33 937		32,67
0404 90 33 939		34,19
0404 90 39 110		100,83
0404 90 39 115		101,62
0404 90 39 120		103,07
0404 90 39 130		111,43
0404 90 39 150		114,29
0404 90 39 900		—
0404 90 51 100		0,5000
0404 90 51 910		0,0455
0404 90 51 950		20,57
0404 90 53 110		0,5000
0404 90 53 130		0,8671
0404 90 53 150		0,9217
0404 90 53 170		1,0000
0404 90 53 911		0,0455
0404 90 53 913		0,1051
0404 90 53 915		0,1629
0404 90 53 917		0,2572
0404 90 53 919		0,3920
0404 90 53 931		20,57
0404 90 53 933		25,13
0404 90 53 935		34,08
0404 90 53 937		35,55
0404 90 53 939		—
0404 90 59 130		1,0083
0404 90 59 150		1,1143
0404 90 59 930		0,5652
0404 90 59 950		0,8155
0404 90 59 990		0,9310
0404 90 91 100		0,5000
0404 90 91 910		0,0455
0404 90 91 950		20,57
0404 90 93 110		0,5000
0404 90 93 130		0,8671
0404 90 93 150		0,9217

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung
0404 90 93 170		1,0000
0404 90 93 911		0,0455
0404 90 93 913		0,1051
0404 90 93 915		0,1629
0404 90 93 917		0,2572
0404 90 93 919		0,3920
0404 90 93 931		20,57
0404 90 93 933		25,13
0404 90 93 935		34,08
0404 90 93 937		35,55
0404 90 93 939		—
0404 90 99 130		1,0083
0404 90 99 150		1,1143
0404 90 99 930		0,5652
0404 90 99 950		0,8155
0404 90 99 990		0,9310
0405 00 10 100		—
0405 00 10 200		128,54
0405 00 10 300		161,71
0405 00 10 500		165,85
0405 00 10 700		170,00
0405 00 90 100		170,00
0405 00 90 900		215,00
0406 10 10 000		—
0406 10 90 000		—
0406 20 90 100		—
0406 20 90 913	028	—
	032	—
	400	87,74
	404	—
	...	84,94
0406 20 90 915	028	—
	032	—
	400	116,99
	404	—
	...	113,25
0406 20 90 917	028	—
	032	—
	400	124,30
	404	—
	...	120,33
0406 20 90 919	028	—
	032	—
	400	138,92
	404	—
	...	134,49
0406 20 90 990		—
0406 30 10 100		—
0406 30 10 150	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	20,03
	404	—
	...	22,83

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung
0406 30 10 200	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68
0406 30 10 250	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68
0406 30 10 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	—
	...	71,42
0406 30 10 350	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68
0406 30 10 400	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	—
	...	71,42
0406 30 10 450	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 10 500		—
0406 30 10 550	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	20,00
	...	48,68

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung
0406 30 10 600	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	28,00
	...	71,42
0406 30 10 650	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 10 700	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 10 750	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,54
	404	—
	...	126,87
0406 30 10 800	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,54
	404	—
	...	126,87
0406 30 10 900		—
0406 30 31 100		—
0406 30 31 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	20,03
	404	—
	...	22,83
0406 30 31 500	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung
0406 30 31 710	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68
0406 30 31 730	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	—
	...	71,42
0406 30 31 910	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68
0406 30 31 930	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	—
	...	71,42
0406 30 31 950	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 39 100		—
0406 30 39 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	20,00
	...	48,68
0406 30 39 500	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	28,00
	...	71,42

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung
0406 30 39 700	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 39 930	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 39 950	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,54
	404	—
	...	126,87
0406 30 90 000	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,54
	404	—
	...	126,87
0406 40 00 100		—
0406 40 00 900	028	—
	032	—
	038	—
	400	120,00
	404	—
	...	126,51
0406 90 13 000	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,00
	404	—
	...	159,34
0406 90 15 100	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,00
	404	—
...	159,34	
0406 90 15 900		—

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung
0406 90 17 100	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,00
	404	—
	...	159,34
0406 90 17 900		—
0406 90 21 100		—
0406 90 21 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	732	139,68
...	151,68	
0406 90 23 100		—
0406 90 23 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	732	123,35
...	135,35	
0406 90 25 100		—
0406 90 25 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	732	123,35
...	135,35	
0406 90 27 100		—
0406 90 27 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	56,14
	404	—
	...	114,71
0406 90 31 111		—
0406 90 31 119	028	—
	032	—
	036	—
	038	15,00
	400	62,48
	404	16,00
	...	89,96

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung
0406 90 31 151	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	58,40
	404	14,96
	...	83,83
0406 90 31 159		—
0406 90 31 900		—
0406 90 33 111		—
0406 90 33 119	028	—
	032	—
	036	—
	038	15,00
	400	62,48
	404	16,00
	...	89,96
0406 90 33 151	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	58,40
	404	14,96
	...	83,83
0406 90 33 159		—
0406 90 33 911		—
0406 90 33 919	028	—
	032	—
	036	—
	038	15,00
	400	62,48
	404	16,00
	...	89,96
0406 90 33 951	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	58,40
	404	14,96
	...	83,83
0406 90 33 959		—
0406 90 35 110		—
0406 90 35 190	028	—
	032	—
	036	42,66
	400	160,00
	404	90,00
	...	158,54

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung
0406 90 35 910		—
0406 90 35 990	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	...	130,00
0406 90 61 000	028	—
	032	—
	036	90,00
	400	190,00
	404	140,00
	...	185,00
0406 90 63 100	028	—
	032	—
	036	105,03
	400	220,00
	404	160,00
	...	212,12
0406 90 63 900	028	—
	032	—
	036	70,00
	400	150,00
	404	80,00
	...	165,00
0406 90 69 100		—
0406 90 69 910	028	—
	032	—
	036	70,00
	400	150,00
	404	80,00
	...	165,00
0406 90 69 990		—
0406 90 71 100		—
0406 90 71 930	028	13,50
	032	13,50
	036	—
	038	—
	400	87,23
	404	—
	...	89,49

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung
0406 90 71 950	028	20,00
	032	20,00
	036	—
	038	—
	400	96,18
	404	—
	...	98,13
0406 90 71 970	028	24,00
	032	24,00
	036	—
	038	—
	400	109,31
	404	—
	...	110,79
0406 90 71 991	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	...	130,00
0406 90 71 995	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 71 999		—
0406 90 73 100		—
0406 90 73 900	028	—
	032	—
	036	42,66
	400	160,00
	404	120,00
	...	151,00
0406 90 75 100		—
0406 90 75 900	028	—
	032	—
	036	—
	400	65,00
	404	—
	...	125,96
0406 90 77 100	028	24,00
	032	24,00
	036	—
	038	—
	400	58,77
	404	—
	...	110,79

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung
0406 90 77 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	732	123,35
	...	135,35
0406 90 77 500	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	75,00
	404	—
	732	123,35
	...	135,35
0406 90 79 100		—
0406 90 79 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	56,14
	404	—
	...	114,71
	0406 90 81 100	
0406 90 81 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	...	130,00
	0406 90 83 100	
0406 90 83 910		—
0406 90 83 950	028	—
	032	—
	400	39,03
	404	—
	...	47,97
0406 90 83 990	028	—
	032	—
	400	39,03
	404	—
	...	47,97
0406 90 85 100		—
0406 90 85 910	028	—
	032	—
	036	42,67
	400	160,00
	404	90,00
	...	158,54

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (°)	Betrag der Erstattung
0406 90 85 991	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	...	130,00
0406 90 85 995	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	732	123,35
...	135,35	
0406 90 85 999		—
0406 90 89 100	028	13,50
	032	13,50
	036	—
	038	—
	400	87,23
	404	—
	...	89,49
0406 90 89 200	028	20,00
	032	20,00
	036	—
	038	—
	400	96,18
	404	—
	...	98,13
0406 90 89 300	028	24,00
	032	24,00
	036	—
	038	—
	400	109,31
	404	—
...	110,79	
0406 90 89 910		—
0406 90 89 951	028	—
	032	—
	036	42,66
	400	160,00
	404	90,00
	...	151,00
0406 90 89 959	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
...	130,00	

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung
0406 90 89 971	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	74,00
	404	—
	732	123,35
	...	135,35
0406 90 89 972	028	—
	032	—
	400	39,03
	404	—
	...	47,97
0406 90 89 979	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	74,00
	404	—
	732	123,35
	...	135,35
0406 90 89 990		—
0406 90 91 100		—
0406 90 91 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	21,46
	404	—
	...	21,06
	0406 90 91 510	028
032		—
036		—
038		—
400		37,62
404		—
...		35,97
0406 90 91 550	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	45,81
	404	—
	...	43,62
0406 90 91 900		—
0406 90 93 000		—
0406 90 97 000		—
0406 90 99 000		—
2309 10 15 010		—
2309 10 15 100		—
2309 10 15 200		15,00
2309 10 15 300		20,00
2309 10 15 400		25,00
2309 10 15 500		30,00
2309 10 15 700		35,00

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung
2309 10 15 900		—
2309 10 19 010		—
2309 10 19 100		—
2309 10 19 200		15,00
2309 10 19 300		20,00
2309 10 19 400		25,00
2309 10 19 500		30,00
2309 10 19 600		35,00
2309 10 19 700		37,50
2309 10 19 800		40,00
2309 10 19 900		—
2309 10 70 010		—
2309 10 70 100		15,00
2309 10 70 200		20,00
2309 10 70 300		25,00
2309 10 70 500		30,00
2309 10 70 600		35,00
2309 10 70 700		40,00
2309 10 70 800		44,00
2309 10 70 900		—
2309 90 35 010		—
2309 90 35 100		—
2309 90 35 200		15,00
2309 90 35 300		20,00
2309 90 35 400		25,00
2309 90 35 500		30,00
2309 90 35 700		35,00
2309 90 35 900		—
2309 90 39 010		—
2309 90 39 100		—
2309 90 39 200		15,00
2309 90 39 300		20,00
2309 90 39 400		25,00
2309 90 39 500		30,00
2309 90 39 600		35,00
2309 90 39 700		37,50
2309 90 39 800		40,00
2309 90 39 900		—
2309 90 70 010		—
2309 90 70 100		15,00
2309 90 70 200		20,00
2309 90 70 300		25,00
2309 90 70 500		30,00
2309 90 70 600		35,00
2309 90 70 700		40,00
2309 90 70 800		44,00
2309 90 70 900		—

(¹) Die Bestimmungscodenummern sind die, welche im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3639/86 der Kommission (ABl. Nr. L 336 vom 29. 11. 1986, S. 46) stehen.

Für die anderen als die jeweils einem „Erzeugniscode“ entsprechenden Bestimmungen ist der mit „““ gekennzeichnete Betrag der Erstattung anzuwenden.

Ist keine Bestimmung angegeben, so ist der Betrag der Erstattung bei der Ausfuhr nach allen anderen als den in Artikel 1 Absätze 2 und 3 genannten Bestimmungen anwendbar.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 768/90 DER KOMMISSION

vom 29. März 1990

zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1249/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 und Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einschleusungspreise und die Abschöpfungen für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse müssen nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 1755/89 der Kommission vom 20. Juni 1989 zur Festsetzung der Abschöpfungen und Einschleusungspreise für Schweinefleisch⁽³⁾ beschriebenen Berechnungsmethoden für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt werden.

Da die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 3930/89 der Kommission⁽⁴⁾ für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1990 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1990 erforderlich. Für diese Festsetzung sind grundsätzlich die Futtergetreidepreise in der Zeit vom 1. Oktober 1989 bis zum 28. Februar 1990 maßgebend.

Bei der Festsetzung des ab 1. Oktober, 1. Januar und 1. April geltenden Einschleusungspreises wird der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt jedoch nur Rechnung getragen, wenn der Wert der Futtergetreidemenge gegenüber dem für das vorherige Vierteljahr herangezogenen Wert eine Mindestabweichung aufweist. Diese Mindestabweichung ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 des Rates⁽⁵⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3906/87⁽⁶⁾, auf 3 v. H. festgesetzt worden.

Da der Wert der Futtergetreidemenge um mehr als 3 v. H. von demjenigen abweicht, der für das vorherige Vierteljahr herangezogen worden ist, muß die Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt bei der Festsetzung der Einschleusungspreise für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1990 berücksichtigt werden.

Bei der Festsetzung der ab 1. Oktober, 1. Januar und 1. April geltenden Abschöpfung wird der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur Rechnung getragen, wenn gleichzeitig der Einschleusungspreis neu festgesetzt wird.

Da eine Neufestsetzung des Einschleusungspreises erfolgt, sind die Abschöpfungen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Für die Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch, für die der aufgeführte Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, werden die Abschöpfungen auf den Betrag begrenzt, der sich aus dieser Konsolidierung ergibt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3899/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 betreffend die Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1990⁽⁷⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)⁽⁸⁾, wurden Sonderregelungen für die Einfuhr mit einer 50 %igen Verringerung der Abschöpfungen im Rahmen von Festbeträgen oder Jahreskontingenten u. a. für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse eingeführt.

In der Verordnung (EWG) Nr. 616/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 zur Anwendung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen des Schweinefleischsektors aus Portugal⁽⁹⁾ ist wegen des einmal in der Gemeinschaft und zum anderen in Portugal angewandten geringfügigen Preisunterschieds die Anwendung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen des Schweinefleischsektors aus Portugal ausgesetzt worden. Diese Lage besteht weiterhin.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1990 werden die in Artikel 12 und Artikel 8 der Verordnung

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 21. 6. 1989, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 375 vom 23. 12. 1989, S. 78.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 25.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 383 vom 30. 12. 1989, S. 125.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 45.

(EWG) Nr. 2759/75 vorgesehenen Einschleusungspreise und Abschöpfungen für die in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

(2) Für die Erzeugnisse der KN-Code 0206 30 21, 0206 30 31, 0206 41 91, 0206 49 91, 1501 00 11, 1601 00 10, 1602 10 00, 1602 20 90 und 1602 90 10, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, werden die Abschöpfungen jedoch auf den sich aus dieser Konsolidierung ergebenden Betrag begrenzt.

(3) Für die Einfuhren der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse aus dem freien Verkehr in Portugal wird die Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch

KN-Code	Einschleusungspreis ECU/100 kg	Abschöpfungsbetrag ECU/100 kg	Im GATT konsolidierter Zollsatz (v. H.)
0103 91 10	80,94	45,08	—
0103 92 11	68,83	38,34	—
0103 92 19	80,94	45,08	—
0203 11 10	105,25	58,62	—
0203 12 11	152,61	84,99	—
0203 12 19	117,88	65,65	—
0203 19 11	117,88	65,65	—
0203 19 13	170,51	94,96	—
0203 19 15	91,57	51,00	—
0203 19 55	170,51	94,96	—
0203 19 59	170,51	94,96	—
0203 21 10	105,25	58,62	—
0203 22 11	152,61	84,99	—
0203 22 19	117,88	65,65	—
0203 29 11	117,88	65,65	—
0203 29 13	170,51	94,96 ⁽¹⁾	—
0203 29 15	91,57	51,00	—
0203 29 55	170,51	94,96 ⁽¹⁾	—
0203 29 59	170,51	94,96	—
0206 30 21	127,35	70,93	7
0206 30 31	92,62	51,58	4
0206 41 91	127,35	70,93	7
0206 49 91	92,62	51,58	4
0209 00 11	42,10	23,45	—
0209 00 19	46,31	25,79	—
0209 00 30	25,26	14,07	—
0210 11 11	152,61	84,99 ⁽¹⁾	—
0210 11 19	117,88	65,65	—
0210 11 31	296,81	165,30	—
0210 11 39	233,66	130,13	—
0210 12 11	91,57	51,00 ⁽¹⁾	—
0210 12 19	152,61	84,99	—
0210 19 10	134,72	75,03	—
0210 19 20	147,35	82,06	—
0210 19 30	117,88	65,65	—
0210 19 40	170,51	94,96 ⁽¹⁾	—
0210 19 51	170,51	94,96	—
0210 19 59	170,51	94,96	—
0210 19 60	233,66	130,13	—
0210 19 70	293,65	163,54	—
0210 19 81	296,81	165,30	—
0210 19 89	296,81	165,30	—
0210 90 31	127,35	70,93	—
0210 90 39	92,62	51,58	—
1501 00 11	33,68	18,76	3
1501 00 19	33,68	18,76	—
1601 00 10	147,35	99,30 ⁽²⁾	24
1601 00 91	247,34	170,14 ⁽¹⁾⁽²⁾	—

KN-Code	Einschleusungspreis ECU/100 kg	Abschöpfungsbetrag ECU/100 kg	Im GATT konsolidierter Zollsatz (v. H.)
1601 00 99	168,40	112,95 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	—
1602 10 00	117,88	86,44	26
1602 20 90	136,83	97,47	25
1602 41 10	257,86	179,68	—
1602 42 10	215,76	146,05	—
1602 49 11	257,86	186,05	—
1602 49 13	215,76	152,85	—
1602 49 15	215,76	150,49 ⁽¹⁾	—
1602 49 19	142,09	95,42 ⁽¹⁾	—
1602 49 30	117,88	84,97	—
1602 49 50	70,52	60,36	—
1602 90 10	136,83	97,47	26
1602 90 51	142,09	95,42	—
1902 20 30	70,52	65,17	—

⁽¹⁾ Für die Erzeugnisse, mit Ursprung in Entwicklungsländern und im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3899/89 des Rates (Abl. Nr. L 383 vom 30. 12. 1989) aufgeführt, wird die Abschöpfung im Rahmen der im genannten Anhang angegebenen festen Beträge um 50 v. H. vermindert.

⁽²⁾ Für die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates genannten Erzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten und ÜLG wird die Abschöpfung im Rahmen der mit derselben Verordnung genannten Kontingente um 50 % verringert.

NB: Die betreffenden KN-Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 der Kommission (Abl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 769/90 DER KOMMISSION

vom 29. März 1990

**zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für
Geflügelfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1235/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 3 und Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für die in
Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75
genannten Erzeugnisse müssen nach den Berechnungs-
methoden, welche in der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75
des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Berechnung der
Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügel-
fleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3986/87⁽⁴⁾, beschrieben sind, für jedes Vierteljahr im
voraus festgesetzt werden.

Da die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für
Geflügelfleisch zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr.
3931/89 der Kommission⁽⁵⁾ für die Zeit vom 1. Januar
bis zum 31. März 1990 festgesetzt worden sind, ist eine
Neufestsetzung für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni
1990 erforderlich. Für diese Festsetzung sind grund-
sätzlich die Futtergetreidepreise in der Zeit vom 1.
Oktober 1989 bis zum 28. Februar 1990 maßgebend.

Bei der Festsetzung des ab 1. Oktober, 1. Januar und 1.
April geltenden Einschleusungspreises muß der Entwick-
lung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur
Rechnung getragen werden, wenn der Preis der Futterge-
treidemenge gegenüber dem für das vorherige Vierteljahr
herangezogenen Preis eine Mindestabweichung aufweist.
Diese Mindestabweichung ist in der Verordnung (EWG)
Nr. 2778/75 auf 3 v. H. festgesetzt worden.

Da der Preis der Futtergetreidemenge um mehr als 3 v. H.
von demjenigen abweicht, der für das vorherige Viertel-
jahr herangezogen worden ist, ist diese Entwicklung bei

der Festsetzung der Einschleusungspreise für die Zeit
vom 1. April bis zum 30. Juni 1990 zu berücksichtigen.

Bei der Festsetzung der ab 1. Oktober, 1. Januar und 1.
April geltenden Abschöpfung muß der Entwicklung der
Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur Rechnung
getragen werden, wenn gleichzeitig der Einschleusungs-
preis neu festgesetzt wird.

Da die Einschleusungspreise neu festgesetzt werden, sind
die Abschöpfungen unter Berücksichtigung der Entwick-
lung der Futtergetreidepreise festzulegen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 631/86 der Kommission
vom 28. Februar 1986 über die Anwendung der Abschöp-
fungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen des Geflügel-
fleischsektors aus Portugal und zur Änderung der Verord-
nung (EWG) Nr. 177/86⁽⁶⁾ ist wegen des einmal in der
Gemeinschaft und zum anderen in Portugal angewandten
geringfügigen Preisunterschieds die Anwendung der
Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen des
Geflügelfleischsektors aus Portugal ausgesetzt worden.
Diese Lage besteht weiterhin.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3899/89 des Rates vom
18. Dezember 1989 betreffend die Senkung der Abschöp-
fungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung
in Entwicklungsländern im Jahr 1990⁽⁷⁾ und der Verord-
nung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über
die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-
stellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in
den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)⁽⁸⁾ wurden
Sonderregelungen für die Einfuhr mit einer
50 %igen Verringerung der Abschöpfungen im Rahmen
von Festbeträgen oder Jahreskontingenten unter anderem
für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse eingeführt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3898/89 des Rates vom
18. Dezember 1989 zur Anwendung allgemeiner Zoll-
präferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeug-
nisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr
1990⁽⁹⁾ wurde die Erhebung der Zölle des gemeinsamen
Zolltarifs unter anderem für bestimmte Geflügelfleischer-
zeugnisse ganz oder teilweise ausgesetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 84.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 375 vom 23. 12. 1989, S. 82.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 383 vom 30. 12. 1989, S. 125.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 383 vom 30. 12. 1989, S. 90.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgesehenen Abschöpfungen sowie die in Artikel 7 derselben Verordnung vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

(2) Für die Erzeugnisse der KN-Codes 0207 31, 0207 39 90, 0207 50, 0210 90 71, 0210 90 79, 1501 00 90, 1602 31, 1602 39 19, 1602 39 30 und 1602 39 90, für die

der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, werden die Abschöpfungen jedoch auf den Betrag begrenzt, der sich aus dieser Konsolidierung ergibt.

(3) Für die Einfuhren der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse aus Portugal wird die Anwendung der im Anhang genannten Abschöpfungen ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1990.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch⁽¹⁾

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag	Zollsatz
	ECU/100 Stück	ECU/100 Stück	%
0105 11 00	23,06	5,90	—
0105 19 10	101,19	19,59	—
0105 19 90	23,06	5,90	—
	ECU/100 kg	ECU/100 kg	
0105 91 00	79,65	24,40	—
0105 99 10	91,88	36,74	—
0105 99 20	117,52	36,95	—
0105 99 30	105,83	27,88	—
0105 99 50	123,23	38,57	—
0207 10 11	100,08	30,65	—
0207 10 15	113,79	34,85	—
0207 10 19	123,99	37,97	—
0207 10 31	151,18	39,83	—
0207 10 39	165,72	43,66	—
0207 10 51	108,09	43,22	—
0207 10 55	131,25	52,48	—
0207 10 59	145,83	58,30 ⁽²⁾	—
0207 10 71	167,88	52,78	—
0207 10 79	159,36	56,02 ⁽²⁾	—
0207 10 90	176,04	55,10	—
0207 21 10	113,79	34,85	—
0207 21 90	123,99	37,97	—
0207 22 10	151,18	39,83	—
0207 22 90	165,72	43,66	—
0207 23 11	131,25	52,48	—
0207 23 19	145,83	58,30 ⁽²⁾	—
0207 23 51	167,88	52,78	—
0207 23 59	159,36	56,02 ⁽²⁾	—
0207 23 90	176,04	55,10	—
0207 31 00	1 678,80	527,80	3 ⁽³⁾
0207 39 11	294,76	99,71	—
0207 39 13	136,39	41,77	—
0207 39 15	95,11	30,98	—
0207 39 17	65,84	21,45	—
0207 39 21	187,75	57,50	—
0207 39 23	176,37	54,02	—
0207 39 25	292,64	95,32	—
0207 39 27	65,84	21,45	—
0207 39 31	317,48	83,64	—

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag	Zollsatz
	ECU/100 kg	ECU/100 kg	%
0207 39 33	182,29	48,03	—
0207 39 35	95,11	30,98	—
0207 39 37	65,84	21,45	—
0207 39 41	241,89	63,73	—
0207 39 43	113,39	29,87	—
0207 39 45	204,09	53,77	—
0207 39 47	292,64	95,32	—
0207 39 51	65,84	21,45	—
0207 39 53	334,66	117,64 (?)	—
0207 39 55	294,76	99,71	—
0207 39 57	160,41	64,13	—
0207 39 61	175,30	61,62 (?)	—
0207 39 63	193,64	60,61	—
0207 39 65	95,11	30,98 (?)	—
0207 39 67	65,84	21,45 (?)	—
0207 39 71	239,04	84,03 (?)	—
0207 39 73	187,75	57,50	—
0207 39 75	231,07	81,23 (?)	—
0207 39 77	176,37	54,02	—
0207 39 81	203,43	75,95 (?)	—
0207 39 83	292,64	95,32	—
0207 39 85	65,84	21,45	—
0207 39 90	168,27	54,81	10
0207 41 10	294,76	99,71	—
0207 41 11	136,39	41,77	—
0207 41 21	95,11	30,98	—
0207 41 31	65,84	21,45	—
0207 41 41	187,75	57,50	—
0207 41 51	176,37	54,02	—
0207 41 71	292,64	95,32	—
0207 41 90	65,84	21,45	—
0207 42 10	317,48	83,64	—
0207 42 11	182,29	48,03	—
0207 42 21	95,11	30,98	—
0207 42 31	65,84	21,45	—
0207 42 41	241,89	63,73	—
0207 42 51	113,39	29,87	—
0207 42 59	204,09	53,77	—
0207 42 71	292,64	95,32	—
0207 42 90	65,84	21,45	—
0207 43 11	334,66	117,64 (?)	—
0207 43 15	294,76	99,71	—
0207 43 21	160,41	64,13	—
0207 43 23	175,30	61,62 (?)	—

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag	Zollsatz
	ECU/100 kg	ECU/100 kg	%
0207 43 25	193,64	60,61	—
0207 43 31	95,11	30,98 ⁽²⁾	—
0207 43 41	65,84	21,45 ⁽²⁾	—
0207 43 51	239,04	84,03 ⁽²⁾	—
0207 43 53	187,75	57,50	—
0207 43 61	231,07	81,23 ⁽²⁾	—
0207 43 63	176,37	54,02	—
0207 43 71	203,43	75,95 ⁽²⁾	—
0207 43 81	292,64	95,32	—
0207 43 90	65,84	21,45	—
0207 50 10	1 678,80	527,80	3 ⁽³⁾
0207 50 90	168,27	54,81	10
0209 00 90	146,32	47,66	—
0210 90 71	1 678,80	527,80	3
0210 90 79	168,27	54,81	10
1501 00 90	175,58	57,19	18
1602 31 11	302,36	79,66	17
1602 31 19	321,90	104,85	17
1602 31 30	175,58	57,19	17
1602 31 90	102,42	33,36	17
1602 39 11	290,22	99,22	—
1602 39 19	321,90	104,85	17
1602 39 30	175,58	57,19	17
1602 39 90	102,42	33,36	17

⁽¹⁾ Für die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 genannten Erzeugnisse der KN-Code 0207, 1602 31 und 1602 39 mit Ursprung in den AKP-Staaten und ULG wird die Abschöpfung im Rahmen der mit derselben Verordnung genannten Kontingente um 50 % verringert.

⁽²⁾ Für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3899/89 genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern wird die Abschöpfung innerhalb der in derselben Verordnung genannten Festbeträge um 50 % verringert.

⁽³⁾ Für die in der Verordnung (EWG) Nr. 3898/89 genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern wird die Erhebung der Zölle des gemeinsamen Zolltarifs ausgesetzt. Eine Abschöpfung wird nicht erhoben.

VERORDNUNG (EURATOM) Nr. 770/90 DER KOMMISSION**vom 29. März 1990****zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Futtermitteln im Fall eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 des Rates vom 22. Dezember 1987 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (Euratom) Nr. 2218/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 legt die Kommission Höchstwerte an Radioaktivität für Nahrungsmittel fest.

Die gemäß Artikel 31 des Euratom-Vertrags durch den Ausschuß für Wissenschaft und Technik eingesetzte Sachverständigengruppe ist angehört worden.

Angesichts der relativen Mengen der einzelnen, im Fall eines nuklearen Unfalls wahrscheinlich freigesetzten

Radionuklide sowie der entsprechenden Halbwertszeiten und des Transfers von Futtermitteln auf tierische Erzeugnisse scheint es angezeigt, Höchstwerte an Radioaktivität in Futtermitteln nur in bezug auf Cäsiumisotope festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Auffassung des durch die Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 eingesetzten Ad-hoc-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Höchstwerte an Radioaktivität für Futtermittel sind dem Anhang zu entnehmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1990

Für die Kommission

Carlo RIPA DI MEANA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 371 vom 30. 12. 1987, S. 11.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 22. 7. 1989, S. 1.

ANHANG

Höchstwerte an Radioaktivität (Cäsium 134 und Cäsium 137) für Futtermittel

Tierart	Bq/kg ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Schwein	1 250
Geflügel, Lamm, Kalb	2 500
Sonstige	5 000

(¹) Mit diesen Werten soll zur Einhaltung der zulässigen Höchstwerte für Nahrungsmittel beigetragen werden; sie allein gewährleisten jedoch keinesfalls eine Einhaltung der Höchstwerte und berühren auch nicht die Verpflichtung, die Radioaktivitätswerte in Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, zu kontrollieren.

(²) Diese Werte gelten für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Futtermittel.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 771/90 DER KOMMISSION

vom 29. März 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 mit Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3879/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5c Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3b der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3880/89⁽⁴⁾, können die Erzeuger zusätzliche oder spezifische Referenzmengen erhalten. Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 652/90⁽⁶⁾, ist deshalb entsprechend zu vervollständigen.

Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 bestimmt die Frist, in der die betreffenden Erzeuger Art und Menge der in den einzelnen Zwölfmonatszeiträumen unmittelbar getätigten Verkäufe mitzuteilen haben. Die Mitgliedstaaten, welche sich für die Anwendung von Artikel 16 Absatz 3 der genannten Verordnung entschieden haben, stoßen bekanntlich, wenn diese Frist

nicht eingehalten wird, bei der Festlegung der gegebenenfalls fälligen Abgabe ihrer Mitteilung an die betreffenden Erzeuger und ihrer Erhebung in der vorgesehenen Frist auf Schwierigkeiten. Sie sollten deshalb den betreffenden Erzeugern für die Mitteilung der unmittelbar verkauften Mengen eine kürzere Frist vorschreiben können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) wird die Angabe „Artikel 2, 3, 3a, 4 und 7“ durch die Angabe „Artikel 2, 3, 3a, 3b, 4 und 7“ ersetzt.
2. In Artikel 16 Absatz 1 wird dem ersten Unterabsatz folgender Satz angefügt:
„Der Mitgliedstaat kann jedoch für die Übermittlung der Erklärung eine kürzere Frist vorsehen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 27. 12. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 378 vom 27. 12. 1989, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 139 vom 4. 6. 1988, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 71 vom 17. 3. 1990, S. 14.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 772/90 DER KOMMISSION

vom 29. März 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2775/88 über die Durchführungsvorschriften zu Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates
vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemein-
samen Agrarpolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2048/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Überprüfung des Zinsniveaus in der Gemeinschaft
zeigte eine steigende Entwicklung, so daß eine Anpassung
des in der Verordnung (EWG) Nr. 2775/88 der Kommis-
sion ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1019/89 ⁽⁴⁾, festgelegten Zinssatzes und des Koeffizienten
erforderlich ist.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-
Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 2775/88 wird wie folgt geän-
dert :

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird die Angabe „7,7 %“ durch
„8,8 %“ ersetzt ;
2. In Artikel 2 Absatz 1 wird die Angabe „(0,077)“ durch
„(0,088)“ ersetzt ;
3. In Artikel 2 Absatz 2 wird der Koeffizient „0,009892“
durch „0,0113“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Sie ist auf die im Haushaltsjahr 1990 und die in den
folgenden Haushaltsjahren finanzierten Ausgaben anzu-
wenden.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1990 —

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 249 vom 8. 9. 1988, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 109 vom 20. 4. 1989, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 773/90 DER KOMMISSION

vom 29. März 1990

über die Staffelung des Einfuhrpreises für Tomaten mit Ursprung in Marokko und den Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3488/89 de Rates vom 21. November 1989 zur Festlegung des Beschlußverfahrens bezüglich einiger im Rahmen der Mittelmeerabkommen für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltende Vorschriften⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1391/87 des Rates vom 18. Mai 1987 betreffend bestimmte Anpassungen der für die Kanarischen Inseln geltenden Regelung⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß den mit verschiedenen Drittländern des Mittelmeerraums geschlossenen Abkommen kann die Gemeinschaft eine Staffelung des Einfuhrpreises für bestimmtes Obst und Gemüse mit Ursprung in diesen Ländern beschließen. Dabei hat sie die jährlichen Handelsbilanzen zu berücksichtigen, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 451/89 des Rates vom 20. Februar 1989 über das auf bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern des Mittelmeerraums anzuwendende Verfahren⁽³⁾ für jedes Erzeugnis und jedes Land aufgestellt werden.

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1391/87 hat die Kommission zu entscheiden, ob 1990 eine Staffelung des Einfuhrpreises für Tomaten mit Ursprung in den Kanarischen Inseln vorzunehmen ist, wobei sie die wesentlichen Elemente im Hinblick auf das Ziel, die traditionellen Ausfuhrströme im Zusammenhang mit der Erweiterung aufrechtzuerhalten, berücksichtigen muß.

Die Prüfung der voraussichtlichen Entwicklung der Ausfuhrströme Marokkos und der Kanarischen Inseln im Zusammenhang mit der Entwicklung des Gemeinschaftsmarktes insgesamt ergibt, daß der Einfuhrpreis für Tomaten zu staffeln ist.

Die Staffelung des Einfuhrpreises muß sich auf den Betrag beziehen, der zur Bestimmung der Zölle abzuziehen ist von den in der Gemeinschaft festgestellten repräsentativen Notierungen zur Berechnung des Einfuhrpreises für Tomaten gemäß Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1119/89⁽⁵⁾. Das gesteckte Ziel läßt sich mit einer Verringerung der Zölle um ein Sechstel erreichen. Gemäß

den Mittelmeerabkommen und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1391/87 sollte diese Verringerung innerhalb der festgesetzten Höchstmengen in der Zeit vom 1. April bis Ende Mai 1990 für Tomaten aus Marokko und während der Geltungsdauer der Referenzpreisregelung für Tomaten von den Kanarischen Inseln Anwendung finden.

Im Hinblick auf eine wirksame Anwendung der Regelung ist eine Kontrolle der Einfuhrentwicklung bei diesen Erzeugnissen erforderlich. Infolgedessen ist für Tomateneinfuhren aus Marokko eine gemeinschaftliche Überwachung vorzusehen. Für Tomateneinfuhren von den Kanarischen Inseln gilt im Rahmen der Verwaltung des Zollkontingents eine statistische Überwachung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Berechnung des in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Einfuhrpreises für frische Tomaten mit Ursprung in Marokko und den Kanarischen Inseln wird der Betrag, der zur Bestimmung der Zölle von den festgestellten repräsentativen Notierungen abzuziehen ist, während der ebenfalls im Anhang genannten Zeiträume und im Rahmen der dort festgelegten Mengen um ein Sechstel verringert. Diese Verringerung gilt für die im Anhang angegebenen Höchstmengen.

Artikel 2

(1) Die Tomateneinfuhren aus Marokko unterliegen einer gemeinschaftlichen Überwachung.

(2) Die Anrechnung auf die jeweilige Höchstmenge erfolgt nach Maßgabe der Erzeugnismenge, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr und einer Warenverkehrsbescheinigung vorgeführt wird.

Eine Anrechnung des Erzeugnisses auf die jeweilige Höchstmenge ist nur möglich, wenn die Warenverkehrsbescheinigung vor dem Tag, ab dem diese Präferenzregelung nicht mehr gilt, vorgelegt wird.

Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Höchstmenge wird auf Gemeinschaftsebene anhand der Einfuhren festgestellt, die gemäß den Absätzen 1 und 2 angerechnet wurden.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission nach Maßgabe von Absatz 4 in regelmäßigen Abständen und innerhalb bestimmter Fristen die unter den vorstehenden Bedingungen getätigten Einfuhren mit.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 340 vom 23. 11. 1989, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 22. 5. 1987, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 52 vom 24. 2. 1989, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.

(3) Sind die jeweiligen Höchstmengen ausgeschöpft, so teilt die Kommission den Mitgliedstaaten das Datum mit, ab dem diese Präferenzregelung nicht mehr gilt.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission Zehntagesübersichten über die erfolgten Anrechnungen, die ihr jeweils binnen fünf Tagen nach Ablauf jedes Zeitraums von zehn Tagen zugehen müssen.

(5) Die Kommission kann im Hinblick auf eine Änderung der in den Absätzen 2, 3 und 4 festgelegten Modalitäten entsprechende Verwaltungsmaßnahmen treffen.

Artikel 3

Tomateneinfuhren von den Kanarischen Inseln unterliegen der gemeinschaftlichen Überwachung, die für die

Verwaltung des in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1391/87 genannten Kontingents vorgesehen ist.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zur Anwendung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

Erzeugnis		Betroffene Drittländer	Anwendungs- zeitraums der Staffelung	Betroffene Mengen (Tonnen)
KN-Code	Bezeichnung			
0702 00	Frische oder gekühlte Tomaten	Marokko	April 1990 Mai 1990	15 000 10 000
		Kanarische Inseln	vom 1. April bis 20. Dezember 1990	im Rahmen eines Zoll- kontingentes von 173 000

VERORDNUNG (EWG) Nr. 774/90 DER KOMMISSION

vom 29. März 1990

zur Festsetzung der Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1989/90DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 der
Kommission vom 8. Juni 1982 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Anwendung der Quotenregelung im
Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1964/88⁽⁴⁾, sind die von den Zucker- und
Isoglukoseherstellern als Abschlagszahlungen auf die
Produktionsabgaben für das laufende Wirtschaftsjahr zu
zahlenden Einheitsbeträge vor dem 1. April festzusetzen
und vor dem darauffolgenden 1. Juni zu erheben. Die
Schätzung der Grundproduktionsabgabe und der
B-Abgabe gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr.
1443/82 führt zu einem Betrag, der mehr als 60 v. H. der
in Artikel 28 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Höchstbeträge entspricht. In
diesem Fall sind die Einheitsbeträge für Zucker gemäß
Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 auf 50 v. H.
der betreffenden Höchstbeträge und der Einheitsbetrag
der Abschlagszahlung bei Isoglukose auf 40 v. H. des

Einheitsbetrags der geschätzten Grundproduktionsabgabe
für Zucker festzusetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Einheitsbeträge gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe
b) der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 werden für das
Wirtschaftsjahr 1989/90 festgesetzt :

- a) auf 0,531 ECU je 100 kg Weißzucker als Abschlags-
zahlung auf die Grundproduktionsabgabe für
A-Zucker und B-Zucker,
- b) auf 9,956 ECU je 100 kg Weißzucker als Abschlags-
zahlung auf die B-Abgabe für B-Zucker,
- c) auf 0,425 ECU je 100 kg Trockenstoff als Abschlags-
zahlung auf die Grundproduktionsabgabe für A-Isoglu-
kose und B-Isoglukose.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1990.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 158 vom 9. 6. 1982, S. 17.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 173 vom 5. 7. 1988, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 775/90 DER KOMMISSION

vom 29. März 1990

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2776/88 über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben im Hinblick auf die Übernahme der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL),
Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission wöchentlich gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2776/88 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2735/89 ⁽⁴⁾, den Gesamtbetrag der seit Beginn des Monats bis zum Ende der vorangegangenen Woche gezahlten Ausgaben und monatlich gemäß Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a) derselben Verordnung die voraussichtlichen Ausgaben im laufenden und in den beiden kommenden Monaten mit. Es hat sich herausgestellt, daß es für eine zufriedenstellende Überwachung auf Haushaltsebene erforderlich ist, umfassende Informationen über eine von den Vorausschätzungen deutlich abweichende Zahlungsentwicklung zu erhalten.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 werden die Ausgaben des Monats Oktober auf diesen Monat angerechnet, wenn sie zwischen dem 1. und dem 15. Oktober getätigt worden sind. Es ist angezeigt, daß die Mitgliedstaaten der Kommission die für diesen Zeitraum getätigten Ausgaben wie für die anderen Monate spätestens zehn Tage nach Ablauf des betreffenden Zeitraums mitteilen.

Gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/89 der Kommission vom 19. Dezember 1989 mit Durchführungsbestimmungen zu den vorübergehenden landwirtschaftlichen Einkommensbeihilfen ⁽⁵⁾ bestimmt sich die Gemeinschaftsbeteiligung bei Anwendung der Kapitalisierungsmöglichkeit durch den Mitgliedstaat aufgrund der Jahresbeträge, die im Fall einer nichtkapitalisierten Zahlungsweise geleistet worden wären.

Gemäß Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2776/88 sind die Beträge, die sich aus den Berichtigungen

ergeben, die die Kommission an den Angaben gemäß Artikel 6 derselben Verordnung vornimmt, für den Monat zu melden, in welchem die betreffende Entscheidung getroffen wurde. Es hat sich gezeigt, daß die hierfür geltenden Fristen zu Problemen bei der Anwendung der Entscheidungen führen, die am Ende eines Monats getroffen werden. Die Fristen sind daher zu ändern.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2776/88 ist entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses des EAGFL —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2776/88 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission fernschriftlich spätestens am zweiten Werktag einer jeden Woche folgendes mit :

- den Gesamtbetrag der seit Beginn des Monats bis zum Ende der Vorwoche gezahlten Ausgaben,
- umfassende Informationen über eine Zahlungsentwicklung, die deutlich von den in Anwendung des Absatzes 5 mitgeteilten Vorausschätzungen abweicht.“

2. Dem Artikel 3 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt :

„Die Mitteilung über die zwischen dem 1. und 15. Oktober getätigten Ausgaben ist jedoch spätestens zum 25. desselben Monats zu übermitteln.“

3. In Artikel 9 Absatz 2 wird folgender Buchstabe eingefügt :

„ba) für die Beträge gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/89 der Kommission ⁽⁶⁾

- für die im ersten Jahr zu buchenden Ausgaben der Zeitpunkt, zu dem die kapitalisierten Zahlungen getätigt werden,
- für die in den folgenden Jahren zu verbuchenden Ausgaben der sechste Monat des Haushaltsjahres.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 249 vom 8. 9. 1988, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 9. 9. 1989, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 17.“

4. Artikel 9 Absatz 7 erhält folgende Fassung :

und Einrichtungen im Laufe des in vorgenannter Entscheidung vorgesehenen Monats verbucht."

„(7) Die Berichtigungen, die die Kommission an den Angaben gemäß Artikel 6 für das gesamte Haushaltsjahr vornimmt, werden im Anhang einer Vor-schußentscheidung erwähnt und von den Dienststellen

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 776/90 DER KOMMISSION

vom 29. März 1990

zur Festsetzung zusätzlicher Bestimmungen zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus im Sektor Obst und Gemüse hinsichtlich Tomaten, Salat, Endivie Eskariol, Karotten, Artischocken, Tafeltrauben, Melonen und Erdbeeren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 des Rates vom 23. Oktober 1989 über die Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus bei Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Liste der Erzeugnisse, die dem ergänzenden Handelsmechanismus im Sektor Obst und Gemüse ab 1. Januar 1990 unterliegen, wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 816/89 der Kommission⁽²⁾ festgelegt. Zu diesen Erzeugnissen gehören Tomaten, Salat, Endivie Eskariol, Karotten, Artischocken, Tafeltrauben, Melonen und Erdbeeren.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 der Kommission⁽³⁾ geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 245/90⁽⁴⁾ wurde der ergänzende Handelsmechanismus für frisches Obst und Gemüse, nachfolgend „EHM“ genannt, festgelegt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 527/90 der Kommission⁽⁵⁾ wurde für die genannten Erzeugnisse der Zeitraum I im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 bestimmt. Dieser Zeitraum entfällt auf März 1990. Die voraussichtliche Ausfuhr aus Spanien nach der restlichen Gemeinschaft außer Portugal sowie die bestehende Marktlage erfordern, daß für alle angeführten Erzeugnisse außer Erdbeeren der Zeitraum I auf April 1990 festgelegt wird. Für Erdbeeren sollte unter Berücksichtigung der genannten Kriterien ein Zeitraum III für den Monat April festgelegt werden. Die Richtplafonds sind wegen der hohen Marktempfindlichkeit dieses Erzeugnisses für sehr kurze Zeiträume in Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 festzulegen.

Zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des EHM werden die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 hinsichtlich der statistischen Erfassung und Verwendung der Ausgangspapiere für spanische Lieferungen sowie die jeweiligen Mitteilungen der Mitgliedstaaten angewandt.

Die Notwendigkeit, daß besonders während der Anlaufphase des EHM genaue Informationen vorliegen, rechtfertigt eine rasche Folge von handelsstatistischen Mitteilungen an die Kommission.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für Tomaten des KN-Code 0702 00 10, Kopfsalat des KN-Code 0705 11 10, andere Salate des KN-Code 0705 19 00, Endivie Eskariol des KN-Code ex 0705 29 00, Karotten des KN-Code ex 0706 10 00, Artischocken des KN-Code 0709 10 00, Tafeltrauben des KN-Code 0806 10 15 und Melonen des KN-Code 0807 10 90 werden die Zeiträume gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 im Anhang festgesetzt.

(2) Für Erdbeeren des KN-Code 0810 10 90 werden — die Richtplafonds gemäß Artikel 83 Absatz 1 der Beitrittsakte und — die Zeiträume gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 im Anhang festgelegt.

Artikel 2

(1) Für die Sendungen von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 aus Spanien nach dem Rest der Gemeinschaft mit Ausnahme von Portugal sind die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 mit Ausnahme der Artikel 5 und 7 anwendbar.

Die in Artikel 2 Absatz 2 derselben Verordnung genannte Mitteilung erfolgt jedoch für die in der Vorwoche versandten Mengen jeden Dienstag.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 312 vom 27. 10. 1989, S. 6.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1989, S. 35.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 379 vom 28. 12. 1989, S. 20.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1990, S. 14.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1990, S. 87.

(2) Die in Artikel 9 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 vorgesehenen Mitteilungen über die Erzeugnisse, auf die ein Zeitraum II bzw. III anwendbar ist, und für die Vorwoche erfolgen jedoch spätestens am Dienstag.

Bei Anwendung eines Zeitraums I erfolgen die Mitteilungen für den jeweiligen Vormonat spätestens am fünften Tag jedes Monats. Diese Mitteilungen enthalten gegebenenfalls die Angabe „nichts“.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 2. April 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

Zeiträume gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 und die in Artikel 83 der Beitrittsakte genannten Plafonds

Zeitraum 2. bis 29. April

Erzeugnis	KN-Code	Zeitraum
Tomaten	0702 00 10	I
Kopfsalat	0705 11 90	I
Andere Salate	0705 19 00	I
Endivie Eskariol	ex 0705 29 00	I
Karotten	ex 0706 10 00	I
Artischocken	0709 10 00	I
Tafeltrauben	0806 10 15	I
Melonen	0807 10 90	I

Erzeugnis	KN-Code	Richtplafonds (in Tonnen)	Zeitraum
Erdbeeren	0810 10 90	2. — 8. 4. 1990 : 11 000	III
		9. — 15. 4. 1990 : 9 000	III
		16. — 22. 4. 1990 : 12 000	III
		23. — 29. 4. 1990 : 12 000	III

VERORDNUNG (EWG) Nr. 777/90 DER KOMMISSION

vom 29. März 1990

**über eine abweichende Maßnahme für das Wirtschaftsjahr 1989/90 für die
Mitteilungen der Erzeuger über ihre zur obligatorischen Destillation zu
liefernden Tafelweinemengen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 388/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 39
Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 117/90 der Kom-
mission ⁽³⁾ ist die obligatorische Destillation von Tafelwein
gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 für
das Wirtschaftsjahr 1989/90 eröffnet worden. Die
Prozentsätze der von jedem der Destillationspflicht unter-
liegenden Erzeuger zur Destillation zu liefernden Tafel-
weinerzeugung sind am 27. Februar 1990 mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 488/90 der Kommission ⁽⁴⁾ festgesetzt
worden.

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
441/88 der Kommission vom 17. Februar 1988 mit
Durchführungsbestimmungen für die obligatorische
Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr.
822/87 des Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 467/90 ⁽⁶⁾, sind die Erzeuger verpflichtet,
den zuständigen Behörden spätestens am 31. März 1990
die Tafelweinemengen mitzuteilen, die sie zu dieser Destil-
lation liefern müssen.

Die Vorschriften für diese Mitteilung können in verschie-
denen Ländern aus Verwaltungsgründen nicht rechtzeitig
erlassen werden, und die Erzeuger werden deshalb nicht
in der Lage sein, die Mengen, für die die Destillations-
pflicht besteht, zu berechnen und innerhalb der vorge-
schriebenen Frist mitzuteilen.

Die zuständigen nationalen Behörden müssen den Erzeu-
gern die von ihnen zu liefernden Mengen in bestimmten
Fällen selbst, und zwar vor dem 31. März 1990, mitteilen.

Die Faktoren zur Berechnung dieser Mengen sind jedoch
erst am 27. Februar zugrunde gelegt worden. In Anbe-
tracht der großen Anzahl von Mitteilungen kann sich der
Zeitraum, über den die Behörden verfügen, als unzurei-
chend erweisen.

Damit die obligatorische Destillation unter günstigen
Voraussetzungen ablaufen und sich voll auswirken kann,
erscheint es angezeigt, für dieses Wirtschaftsjahr vorzu-
sehen, daß die Erzeuger die vorgenannte Mitteilung bis
zum 28. April 1990 und die zuständigen Behörden ihre
Mitteilungen bis zum 15. April 1990 vornehmen können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 gilt abweichend von
Artikel 10 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr.
441/88 folgendes :

- Die der Verpflichtung zur obligatorischen Destillation
gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87
unterliegenden Erzeuger, welche die Erzeugungsmel-
dung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der
Kommission ⁽⁷⁾ vorgelegt haben, berechnen gemäß
Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 ihre zur
Destillation zu liefernden Mengen und teilen das
Ergebnis bis spätestens 28. April 1990 der Interven-
tionsstelle oder jeder anderen zuständigen Behörde
des Mitgliedstaats mit.
- Nehmen die zuständigen Behörden die Berechnung
gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 441/88
selbst vor, und teilen sie bestimmten Erzeugerkatego-
rien die von ihnen zu liefernden Mengen mit, so
erfolgen die Mitteilungen spätestens am 15. April
1990.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 42 vom 12. 2. 1990, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 14 vom 18. 1. 1990, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1990, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 45 vom 18. 2. 1988, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 48 vom 24. 2. 1990, S. 29.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1987, S. 59.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 778/90 DER KOMMISSION

vom 29. März 1990

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates
vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöp-
fungen bei der Ausfuhr von Olivenöl ⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 1 erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Welt-
marktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen
Preisen nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach
dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei
der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen
(EWG) Nr. 1650/86 und (EWG) Nr. 616/72 der Kom-
mission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2962/77 ⁽⁵⁾, geregelt worden.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1650/86 muß die Erstattung für die gesamte Gemein-
schaft gleich sein.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 ist
die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der
Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenöl-
preise und der davon verfügbaren Mengen auf dem
Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für
Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch die auf dem Welt-
markt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notie-
rungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf
diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanz-
lichen Ölerzielte Preis und der in einem repräsentativen
Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl
festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die

Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem
Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf
dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die
Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf dem
Weltmarkt berichtigt, entspricht.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 kann
beschlossen werden, daß die Erstattung durch Ausschrei-
bung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich
auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte
Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufma-
chungen beschränkt werden.

Nach Artikel 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung
(EWG) Nr. 1650/86 kann die Erstattung für Olivenöl je
nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unter-
schiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Welt-
marktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter
Märkte dies notwendig machen.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1650/86 muß die Erstattung mindestens einmal im
Monat festgesetzt werden; soweit erforderlich, kann die
Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenöl-
preis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der
Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang
aufgeführten Höhe festzusetzen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen
zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während eines bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
gehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

<i>(ECU/100 kg)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (1)
1509 10 90 100	63,49
1509 10 90 900	99,50
1509 90 00 100	72,00
1509 90 00 900	105,09
1510 00 90 100	15,39
1510 00 90 900	47,66

(1) Für die Bestimmungen, genannt in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission (ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1), sowie für die Ausfuhr nach Drittländern.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 779/90 DER KOMMISSION

vom 29. März 1990

betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die neunte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3246/89 eröffneten DauerausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates
vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöp-
fungen bei der Ausfuhr von Olivenöl ⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3246/89 der Kommis-
sion ⁽⁴⁾ wurde eine Dauerausschreibung für die Festset-
zung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl
eröffnet.Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3246/89
wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und
der voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarktes
in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der
Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag
der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter denZuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung
der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhr-
erstattung.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von
Olivenöl für die neunte Teilausschreibung im Rahmen
der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3246/89 eröffneten
Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der im
Anhang bis 23. März 1990 eingereichten Angebote festge-
setzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 314 vom 28. 10. 1989, S. 48.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. März 1990 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die neunte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3246/89 eröffneten Dauerausschreibung

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1509 10 90 100	65,00
1509 10 90 900	104,50
1509 90 00 100	74,02
1509 90 00 900	110,09
1510 00 90 100	17,00
1510 00 90 900	—

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 780/90 DER KOMMISSION

vom 29. März 1990

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der
Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbe-
stimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe
und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80
(²), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1075/89 (³), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und
Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat,
der die variable Schlachtprämie im Gebiet 1 gemäß
Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89
zahlt. Die Kommission muß also für die am 5. März 1990
beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag
festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeug-
nisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84
bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen
Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 1 verlas-
senden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission
wöchentlich festgesetzt.

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3618/89 der
Kommission vom 1. Dezember 1989 zur Regelung der
Begrenzung der Garantie für Schaf- und Ziegenfleisch (⁴)
sind die wöchentlichen Beträge des Leitniveaus gemäß
Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 festgesetzt.

Gemäß Artikel 24 Absätze 2 und 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 1837/80 müssen die variablen Schlachtprä-

mien für Schafe, die im Vereinigten Königreich als
prämienfähig erklärt worden sind, in der am 5. März 1990
beginnenden Woche den in dem nachstehenden Anhang
bestimmten Beträgen entsprechen. Nach Artikel 24
Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 und Artikel
4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 sind unter Berück-
sichtigung des vom Gerichtshof am 2. Februar 1988
gefällten Urteils in der Rechtssache 61/86 für dieselbe
Woche Beträge festzusetzen, die gemäß dem genannten
Anhang für die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu
erheben sind.

Was die erforderliche Anwendungskontrolle der die
genannten Beträge betreffenden Vorschriften angeht, so
sollte das Kontrollverfahren gemäß der Verordnung
(EWG) Nr. 1633/84 vorbehaltlich spezifischerer gegebener-
falls ausgearbeiteter Vorschriften beibehalten
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im
Gebiet 1 gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 3013/89 als für die variable Schlachtprämie
berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 5. März 1990
beginnende Woche die Höhe der Prämie auf 42,427 ECU
je 100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes
Schlachtgewicht innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festge-
legten Gewichtsgrenzen festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung
(EWG) Nr. 3013/89 genannten Erzeugnisse, die in der am
5. März 1990 beginnenden Woche das Gebiet 1 verlassen,
werden die zu erhebenden Beträge wie in dem Anhang
angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 5. März 1990.

(¹) ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

(³) ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 13.

(⁴) ABl. Nr. L 351 vom 2. 12. 1989, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

(ECU/100 kg)

KN-Code	Betrag	
	A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 genannte Erzeugnisse (1)
	Lebendgewicht	Lebendgewicht
0104 10 90	19,941	0
0104 20 90		0
	Eigengewicht	Eigengewicht
0204 10 00	42,427	0
0204 21 00	42,427	0
0204 50 11		0
0204 22 10	29,699	
0204 22 30	46,670	
0204 22 50	55,155	
0204 22 90	55,155	
0204 23 00	77,217	
0204 30 00	31,820	
0204 41 00	31,820	
0204 42 10	22,274	
0204 42 30	35,002	
0204 42 50	41,366	
0204 42 90	41,366	
0204 43 00	57,912	
0204 50 13		0
0204 50 15		0
0204 50 19		0
0204 50 31		0
0204 50 39		0
0204 50 51		0
0204 50 53		0
0204 50 55		0
0204 50 59		0
0204 50 71		0
0204 50 79		0
0210 90 11	55,155	
0210 90 19	77,217	
1602 90 71 :		
— mit Knochen	55,155	
— ohne Knochen	77,217	

(1) Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 781/90 DER KOMMISSION
vom 29. März 1990

zur Anpassung des in Griechenland auf Schweinefleisch anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurses

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3578/88 der Kommission vom 17. November 1988 mit Durchführungsbestimmungen zu dem System des automatischen Abbaus der negativen Währungsausgleichsbeträge⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3063/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87⁽⁴⁾, sieht vor, daß der landwirtschaftliche Umrechnungskurs eines Mitgliedstaats so angepaßt

wird, daß keine neuen Währungsausgleichsbeträge entstehen.

Unter Berücksichtigung der mit Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 631/90 der Kommission⁽⁶⁾, vorgesehenen Änderung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses hat die Entwicklung des Wechselkurses der griechischen Drachme im Bezugszeitraum vom 21. bis 27. März 1990 gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3672/89⁽⁸⁾, grundsätzlich zur Folge, daß die in Griechenland für Schweinefleisch geltenden Ausgleichsbeträge mit Wirkung vom 2. April 1990 zu erhöhen sind. Zur Vermeidung dieser Auswirkung sollte der landwirtschaftliche Umrechnungskurs so angepaßt werden, daß das Entstehen dieser neuen Währungsausgleichsbeträge, unter Berücksichtigung der in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3578/88 vorgesehenen Bestimmungen, vermieden wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 erhält die Schweinefleisch betreffende Zeile folgende Fassung:

Erzeugnis	Landwirtschaftlicher Umrechnungskurs			
	1 ECU = ... Dr	Anwendbar bis	1 ECU = ... Dr	Anwendbar ab
„Schweinefleisch	215,259	1. April 1990	218,099	2. April 1990"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. April 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 312 vom 18. 11. 1988, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 12. 10. 1989, S. 34.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 69 vom 16. 3. 1990, S. 24.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 4.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 358 vom 8. 12. 1989, S. 28.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 782/90 DER KOMMISSION

vom 29. März 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 228/90 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in der Türkei

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1119/89 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 228/90 der Kom-
mission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
671/90 ⁽⁴⁾, ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
frischen Zitronen mit Ursprung in der Türkei eingeführt
worden.Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine inAnwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in der
Türkei geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 228/90
erwähnte Betrag von 35,14 ECU wird durch den Betrag
von 31,83 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. März 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.⁽³⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 72.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 20. 3. 1990, S. 27.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 783/90 DER KOMMISSION

vom 29. März 1990

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1920/89 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 750/90 ⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1920/89 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. März 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 82 vom 29. 3. 1990, S. 28.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	28,62 ⁽¹⁾
1701 11 90	28,62 ⁽¹⁾
1701 12 10	28,62 ⁽¹⁾
1701 12 90	28,62 ⁽¹⁾
1701 91 00	32,81
1701 99 10	32,81
1701 99 90	32,81 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 784/90 DER KOMMISSION

vom 29. März 1990

zur Festsetzung des infolge der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 zur Verringerung der Agrarpreise anzuwendenden Koeffizienten sowie zur Änderung der in Ecu ausgedrückten Preise und Beträge für das Wirtschaftsjahr 1990/91

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 werden die zwischen zwei Neufestsetzungen im Rahmen des Europäischen Währungssystems neu entstandenen negativen Währungsabweichungen automatisch schrittweise abgebaut. Hierzu werden insbesondere die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in der Weise angepaßt, daß zu Beginn des auf die Neufestsetzung folgenden Wirtschaftsjahres 25 v. H. der neu entstandenen übertragenen Währungsabweichungen beseitigt werden. Gemäß den Absätzen 3 und 4 des genannten Artikels werden die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in Ecu festgesetzten Preise und gegebenenfalls die in Ecu festgesetzten Beträge in der betreffenden Etappe des Abbaus in der Weise vermindert, daß die sich aus der Änderung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse ergebende Erhöhung der Preise in Landeswährung unwirksam wird.

Die in Ecu festgesetzten Preise müssen durch den in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3578/88 der Kommission vom 17. November 1988 mit Durchführungsbestimmungen zu dem System des automatischen Abbaus der negativen Währungsausgleichsbeträge⁽³⁾ genannten Koeffizienten dividiert werden. Dieser Koeffizient wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 747/90⁽⁴⁾ festgelegt. Daher sind nun nach Maßgabe von Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 auch bestimmte in Ecu festgesetzte Beträge entsprechend zu ändern. Zur Verhütung von Marktordnungen sollte den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts Rechnung getragen werden, welche die Berechnung der diesbezüglichen Preise und Beträge betreffen.

Die in Ecu festgesetzten Preise und Beträge, die direkt von anderen in Ecu festgesetzten Preisen abgeleitet werden, werden direkt oder indirekt durch die Verringerung dieser letztgenannten Preise beeinflusst. Es ist angezeigt, daß die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation geschaffenen Beziehungen zwischen diesen Preisen und Beträgen unverändert beibehalten werden.

Die Preise und Beträge in Ecu, die anhand von Marktpreisnotierungen festgestellt werden, werden entweder indirekt von der Verringerung der übrigen in Ecu festgesetzten Preise oder direkt von der Weltmarktlage beeinflusst. Um unbillige Preissenkungen zu vermeiden und die Marktrepräsentativität dieser Preise und Beträge zu erhalten, sind diese nicht als in Ecu festgesetzte Preise im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 anzusehen, so daß die Anwendung des Verringerungskoeffizienten unterbleibt.

Die in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 vorgesehenen Maßnahmen ergeben sich insbesondere aus dem Bestreben, das Gleichgewicht auf den Agrarmärkten wieder herzustellen. Um die Verwaltung der Regelung für den automatischen Abbau der Währungsausgleichsbeträge zu vereinfachen, sollten die in Ecu festgesetzten Beträge, die aufgrund ihrer Natur oder ihres Wertes keine spürbaren und direkten Auswirkungen auf die Erzeugung haben, also insbesondere die im Rahmen der Agrarstrukturpolitik festgesetzten Beträge, die Beträge im Zusammenhang mit den Lagerhaltungskosten sowie die technischen und administrativen Beträge nicht durch den Verringerungskoeffizienten dividiert werden.

Um die Verwaltung zu erleichtern, ist es angezeigt die neuen Preise und Beträge rechtzeitig festzusetzen.

Die zuständigen Verwaltungsausschüsse haben zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der vom Vorsitzenden festgelegten Frist keine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3578/88 genannte Koeffizient wird auf 1,001712 festgesetzt.

Artikel 2

Für die im Anhang angeführten Sektoren werden die dort genannten Preise und Beträge durch den Koeffizienten gemäß Artikel 1 dividiert und gegebenenfalls nach den für ihre Berechnung geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften angepaßt.

Artikel 3

Die sich aus den Änderungen gemäß Artikel 2 ergebenden Preise und Beträge werden nach dem Verfahren des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 festgesetzt und mit Wirksamwerden des genannten Artikels in Kraft gesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 312 vom 18. 11. 1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 82 vom 29. 3. 1990, S. 24.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 2 gilt jedoch ab dem Wirksamwerden der für das Wirtschaftsjahr 1990/91 geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse oder, bei späterem Wirksamwerden dieser Kurse, ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1990/91 der betreffenden Erzeugnisse.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

1. GETREIDE

Getreide

- 1.1. Interventionspreis und Richtpreis für Weichweizen, Hartweizen, Gerste, Mais, Roggen und Sorghum sowie die besonderen Zuschläge für Weichweizen und Roggen gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 201/90⁽²⁾.
- 1.2. Unter Ziffer 1.1 genannter und in Spanien anwendbarer Interventionspreis für Hartweizen.
- 1.3. Schwellenpreis für Getreide gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75.
- 1.4. Schwellenpreis für Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Getreide gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75.
- 1.5. Mitverantwortungsabgabe gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75.
- 1.6. Gesamtbetrag und Aufteilung auf die Mitgliedstaaten der direkten Beihilfe an die Kleinerzeuger gemäß Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/89 des Rates vom 20. März 1989 mit allgemeinen Vorschriften für die im Rahmen der Mitverantwortung auf kleine Getreideerzeuger anwendbare Sonderregelung⁽³⁾.
- 1.7. Beihilfe für die Hartweizenerzeugung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75.
- 1.8. Beihilfe für die Erzeugung bestimmter Sorten von Qualitätshartmais gemäß Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75.
- 1.9. Unter Ziffer 1.8 genannte und in Spanien anwendbare Beihilfe.

Stärkeerzeugnisse

- 1.10. Mindestpreis für Kartoffeln, nach Maßgabe des Stärkegehalts, gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1008/86 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1113/89⁽⁵⁾.
- 1.11. Prämie an den Kartoffelstärkehersteller gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1008/86.

Reis

- 1.12. Interventionspreis für Rohreis und Richtpreis für geschälten Reis gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89⁽⁷⁾.
- 1.13. Unter Ziffer 1.12 genannte und in Spanien anwendbare Preise.
- 1.14. Beihilfen für die Erzeugung von Reis der Sorte Indica gemäß Artikel 8a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76.
- 1.15. Schwellenpreis für geschälten Reis, vollständig geschliffenen rundkörnigen Reis und vollständig geschliffenen langkörnigen Reis gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76.
- 1.16. Schwellenpreis für Bruchreis gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76.

2. ZUCKER

- 2.1. Richtpreis für Weißzucker gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/89⁽⁹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 23. 3. 1989, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

- 2.2. Interventionspreis für Weißzucker für Gebiete ohne Zuschußbedarf gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.
- 2.3. Interventionspreis für Weißzucker für die Zuschußgebiete gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.
- 2.4. Interventionspreis für Rohzucker gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.
- 2.5. Grundpreis für Zuckerrüben gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.
- 2.6. Mindestpreis für A-Zuckerrüben und für B-Zuckerrüben gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.
- 2.7. Unter den Ziffern 2.2, 2.5 und 2.6 genannte und in Spanien und Portugal anwendbare Preise.
- 2.8. Vergütung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.
- 2.9. Schwellenpreis für Melasse gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.
- 2.10. Schwellenpreis für Weißzucker gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.
- 2.11. Schwellenpreis für Rohzucker gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.

3. PFLANZLICHE FETTE

Olivenöl

- 3.1. Richtpreis für Olivenöl gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (⁽¹⁾), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89 (⁽²⁾).
- 3.2. Interventionspreis für Olivenöl gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 136/66/EWG.
- 3.3. Unter Ziffer 3.2 genannter und in Spanien und Portugal anwendbarer Preis.
- 3.4. Zu- und Abschläge auf den Interventionspreis gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG.
- 3.5. Repräsentativer Marktpreis für Olivenöl gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 136/66/EWG.
- 3.6. Schwellenpreis für Olivenöl gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 136/66/EWG.
- 3.7. Erzeugungsbeihilfen für Olivenöl und Beihilfe für die Kleinerzeuger gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG.
- 3.8. Unter Ziffer 3.7 genannte und in Spanien und Portugal anwendbare Beihilfen.

Raps — Sonnenblumen

- 3.9. Richtpreis für Raps- und Rübensamen sowie für Sonnenblumenkerne gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG.
- 3.10. Interventionspreis für Raps- und Rübensamen sowie für Sonnenblumenkerne gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG.
- 3.11. Unter den Ziffern 3.9 und 3.10 genannte und in Spanien anwendbare Preise.
- 3.12. Zuschlag für sogenannte „Doppelnull“-Sorten von Raps- und Rübensamen gemäß Artikel 24a Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG.

Sojabohnen

- 3.13. Zielpreis für Sojabohnen gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen (⁽³⁾), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2217/88 (⁽⁴⁾).
- 3.14. Mindestpreis für Sojabohnen gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85.
- 3.15. Unter den Ziffern 3.3 und 3.4 genannte und in Spanien anwendbare Preise.

(¹) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(²) ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.

(³) ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.

(⁴) ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 11.

Leinsamen

- 3.16. Zielpreis für Leinsamen gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen für Leinsamen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4003/87 ⁽²⁾.
- 3.17. Unter Ziffer 3.16 genannte und in Spanien anwendbare Preise.

4. OBST UND GEMÜSE**Frische Erzeugnisse**

- 4.1. Grundpreis und Ankaufspreis, nach Arten frisches Obst und Gemüse und nach Zeiträumen, gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1119/89 ⁽⁴⁾.
- 4.2. Ausgleichszahlungen, nach Sorten, an die Verkäufer von Apfelsinen und Mandarinen in den Mitgliedstaaten, die ein Umstellungsprogramm aufgestellt haben, gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1130/89 ⁽⁶⁾.
- 4.3. Mindestpreis an die Apfelsinerzeuger, nach Sorten, gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 des Rates vom 18. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3848/89 ⁽⁸⁾.
- 4.4. Ausgleichszahlung, nach Sorten, an die Apfelsinenverarbeiter gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69.
- 4.5. Mindestpreis an die Zitronenerzeuger gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1124/89 ⁽¹⁰⁾.
- 4.6. Ausgleichszahlung an die Zitronenverarbeiter gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77.
- 4.7. Unter den Ziffern 4.3, 4.4, 4.5 und 4.6 genannte und in Spanien und Portugal anwendbare Preise und Ausgleichszahlungen.
- 4.8. Höchstrücknahmepreise für bestimmte Erzeugnisse, die in Anwendung von Artikel 18 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 beschlossen werden.
- 4.9. Mindestverkaufspreis für die aus dem Handel gezogenen Orangen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2448/77 der Kommission vom 8. November 1977 zur Festlegung der Bedingungen für die Abgabe von aus dem Handel gezogenen Orangen an die Verarbeitungsindustrie und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 ⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 713/87 ⁽¹²⁾.
- 4.10. Referenzpreis, nach Arten frisches Obst und Gemüse und nach Zeiträumen, gemäß Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72.
- 4.11. Gemeinsamer Anbieterspreis gemäß Artikel 152 der Beitrittsakte.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 119 vom 29. 4. 1989, S. 22.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 21.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 374 vom 22. 12. 1989, S. 6.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 23.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 28.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 285 vom 9. 11. 1977, S. 5.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 70 vom 13. 3. 1987, S. 21.

Verarbeitungserzeugnisse

- 4.12. Beihilfen für die Erzeugung von Obst und Gemüse zur Verarbeitung zu getrockneten Weintrauben, Tomatenkonzentrat, ganzen geschälten und haltbar gemachten Tomaten, Tomatensaft, getrockneten Feigen, Trockenpflaumen, Pfirsichen in Sirup oder Williams- und Rochabirnen in Sirup und zu Obstsaften gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1125/89⁽²⁾.
- 4.13. Unter Ziffer 4.12 genannte und in Spanien anwendbare Beihilfen für verarbeitete Tomaten, Trockenpflaumen, Pfirsiche und Williams- und Rochabirnen in Sirup sowie Obstsaft.
- 4.14. Unter Ziffer 4.12 genannte und in Portugal anwendbare Beihilfen für verarbeitete Tomaten, Williams- und Rochabirnen in Sirup und Obstsaft.
- 4.15. Produktionsbeihilfen für die Verarbeitung zu Ananaskonserven gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 des Rates vom 14. März 1977 zur Einführung einer Beihilfenregelung zur Erzeugung von Ananaskonserven⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1699/85⁽⁴⁾.
- 4.16. Beihilfen für Linsen, Kichererbsen und Wicken gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 762/89 des Rates vom 20. März 1989 zur Einführung einer Sondermaßnahme zugunsten der Erzeugung bestimmter Körnerhülsenfrüchte⁽⁵⁾.
- 4.17. Mindestpreis an die Erzeuger von zur Verarbeitung bestimmten getrockneten Weintrauben, Tomaten, Feigen, getrockneten Pflaumen („Prunes d'Ente“), Pfirsichen und Williams- und Rochabirnen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86.
- 4.18. Unter Ziffer 4.17 genannte und in Spanien anwendbare Preise für Tomaten, getrocknete Pflaumen („Prunes d'Ente“), Pfirsiche und Williams- und Rochabirnen.
- 4.19. Unter Ziffer 4.17 genannte und in Portugal anwendbare Preise für Tomaten, Williams- und Rochabirnen.
- 4.20. Mindestpreis an die Erzeuger von zur Verarbeitung bestimmter Ananas gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 525/77.
- 4.21. Mindestpreis für die Einfuhr gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86.
- 4.22. Zu erhebende Ausgleichsabgaben, nach Einfuhrpreisklassen, gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86.

5. WEIN

- 5.1. Orientierungspreis für jede Tafelweinart gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 388/90⁽⁷⁾.
- 5.2. Beihilfen an die Brennereien, nach Arten des erhaltenen Erzeugnisses, Beihilfen an die Brennweinerzeuger, Ankaufspreis, nach Arten des zur Intervention gelieferten neutralen Alkohols, und Verringerung für Rohalkohol sowie Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, an den Interventionsausgaben für die Destillation der Nebenerzeugnisse gemäß Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.
- 5.3. Beihilfen an die Brennereien, nach Arten des erhaltenen Erzeugnisses, Beihilfen an die Brennweinerzeuger, Ankaufspreis des zur Intervention gelieferten neutralen Alkohols und Verringerung für Rohalkohol sowie Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, an den Interventionsausgaben für die Destillation von anderem Wein als Tafelwein gemäß Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.
- 5.4. Beihilfen an die Brennereien, nach Arten des destillierten Weins und nach Arten des erhaltenen Erzeugnisses, Beihilfen an die Brennweinerzeuger, nach Arten des behandelten Weins, für die vorbeugende Destillation von Tafelwein gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.
- 5.5. Beihilfen an die Brennereien, nach Arten des destillierten Weins und nach Arten des erhaltenen Erzeugnisses, Beihilfen an die Brennweinerzeuger, nach Arten des behandelten Weins, für die Stützungsdestillation für Tafelwein gemäß Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.

(1) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 29.

(3) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 48.

(4) ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1985, S. 12.

(5) ABl. Nr. L 80 vom 23. 3. 1989, S. 76.

(6) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 42 vom 16. 2. 1990, S. 9.

- 5.6. Beihilfen an die Brennereien, nach Arten des destillierten Weins und nach Arten des erhaltenen Erzeugnisses, Beihilfen an die Brennweinhersteller, nach Arten des behandelten Weins, für die den Inhabern langfristiger Lagerverträge vorbehalten Destillation von Tafelwein gemäß Artikel 42 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.
- 5.7. Beihilfen für die Verwendung von Traubenmost bei der Weinbereitung und zu Futterzwecken gemäß Artikel 45 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.
- 5.8. Beihilfen für die Verwendung von Traubenmost zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse in Irland und im Vereinigten Königreich, Beihilfen für die Verwendung von Trauben und Traubenmost zur Herstellung von Traubensaft gemäß Artikel 46 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.
- 5.9. Verringerung des Ankaufspreises von zur Destillation geliefertem Wein gemäß Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.
- 5.10. Unter den Ziffern 5.1, 5.2, 5.3, 5.4, 5.5, 5.6, 5.7 und 5.8 genannte und in Spanien anwendbare Preise und Beträge.
- 5.11. Beim Handel mit bestimmten Erzeugnissen des Weinsektors zwischen der Zehnergemeinschaft und Spanien angewendete Ausgleichsbeträge gemäß Artikel 123 der Beitrittsakte und der Verordnung (EWG) Nr. 480/86.
- 5.12. Referenzpreis nach Art des Weins, des Traubensaftes und Traubenmostes, gemäß Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.
- 5.13. Der sich aus den unter Ziffer 5.12 genannten Preisen ergebende Freigrenzereferenzpreis nach Art des Weins, des Traubensaftes und Traubenmostes.

6. SPINNSTOFFE

Flachs und Hanf

- 6.1. Beihilfen für zur Fasererzeugung bestimmten Flachs und für Hanf gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3995/87⁽²⁾.
- 6.2. Zur Förderung der Verwendung von Flachserzeugnissen einzuhaltender Teil der Beihilfe gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70.
- 6.3. Unter den Ziffern 6.1 und 6.2 genannte und in Spanien und Portugal anwendbare Beihilfen und Beträge.

Seidenraupen

- 6.4. Beihilfe für Seidenraupen gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 des Rates vom 24. April 1972 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4005/87⁽⁴⁾.
- 6.5. Unter Ziffer 6.4 genannte und in Spanien und Portugal anwendbare Beihilfe.

Baumwolle

- 6.6. Zielpreis für nicht entkörnte Baumwolle gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 791/89⁽⁶⁾.
- 6.7. Mindestpreis für nicht entkörnte Baumwolle gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81.

7. ANDERE PFLANZLICHE ERZEUGNISSE

Saatgut

- 7.1. Für das betreffende Wirtschaftsjahr festgesetzte Beihilfen für die Erzeugung von Saatgut für jede Art oder Sortengruppe gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1239/89⁽⁸⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 34.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 100 vom 27. 4. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 48.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 7.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 35.

- 7.2. Unter Ziffer 7.1 genannte und in Spanien und Portugal anwendbare Beihilfen...
- 7.3. Referenzpreis für Hybridmais und Hybridsorghum zur Aussaat gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71.

Tabak

- 7.4. Zielpreis für jede Sorte gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 203/90⁽²⁾.
- 7.5. Interventionspreis und abgeleiteter Interventionspreis für Tabakballen, für jede Sorte, gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70.
- 7.6. Prämie, für jede Sorte, gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70.

Hanfsaaten

- 7.7. Beihilfe für Hanfsaaten gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3698/88 des Rates vom 24. November 1988 über Sondermaßnahmen für Hanfsaaten⁽³⁾.

Blumenzucht

- 7.8. Mindestpreis für die Ausfuhr gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates vom 27. Februar 1968 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3991/87⁽⁵⁾.

Hopfen

- 7.9. Beihilfen an die Hopfenerzeuger für die Sortengruppen Aromahopfen, Bitterhopfen oder sonstige gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/89⁽⁷⁾.

Trockenfutter

- 7.10. Zielpreis für Trockenfutter gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2275/89⁽⁹⁾.
- 7.11. Unter Ziffer 7.10 genannter und in Spanien anwendbarer Preis.
- 7.12. Differenz zwischen der Beihilfe für künstlich getrocknetes Futter und der Beihilfe für auf andere Weise getrocknetes Futter gemäß Artikel 5 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78.

Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

- 7.13. Zielpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1104/88⁽¹¹⁾.
- 7.14. Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen sowie für Süßlupinen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82.
- 7.15. Mindestpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen sowie für Süßlupinen gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 325 vom 29. 11. 1988, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 55 vom 2. 3. 1968, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 19.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 218 vom 28. 7. 1989, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 16.

8. MILCH UND MILCHERZEUGNISSE

- 8.1. Richtpreis für Milch gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3879/89 ⁽²⁾.
- 8.2. Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver sowie die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.
- 8.3. Unter Ziffer 8.2 genannte und in Spanien anwendbare Interventionspreise für Magermilchpulver und Butter.
- 8.4. Schwellenpreis für bestimmte Milcherzeugnisse gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.
- 8.5. Beträge zur Anpassung der Schwellenpreise für die Erzeugnisse der Gruppe Nr. 11 gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 388/89 ⁽⁴⁾.
- 8.6. Frei-Grenze-Preise für bestimmte Käsesorten gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 107/90 ⁽⁶⁾.
- 8.7. Besondere Abschöpfung für neuseeländische Butter gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/89 des Rates ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3894/89 ⁽⁸⁾.
- 8.8. Beihilfe für zu Kasein und Kaseinaten verarbeitete Magermilch gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.
- 8.9. Spanne der Beihilfe für Magermilchpulver, das zu Fütterungszwecken bestimmt ist, gemäß Artikel 2a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1115/89 ⁽¹⁰⁾.
- 8.10. Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver, die zu Fütterungszwecken bestimmt sind, gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.
- 8.11. Beihilfe für den Kauf von Butter durch gemeinnützige Organisationen und Einrichtungen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2191/81 der Kommission ⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1679/89 ⁽¹²⁾.
- 8.12. Beihilfe für den Kauf von Butter durch Sozialhilfeempfänger gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2990/82 der Kommission ⁽¹³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4109/88 ⁽¹⁴⁾.

9. ANDERE TIERISCHE ERZEUGNISSE**Rindfleisch**

- 9.1. Orientierungspreis gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/89 ⁽¹⁶⁾.
- 9.2. Interventionspreis gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68.
- 9.3. Sonderprämie für männliche Rinder gemäß Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68.
- 9.4. Prämien gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates vom 5. Juni 1980 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands ⁽¹⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 573/89 ⁽¹⁸⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 27. 12. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 378 vom 27. 12. 1989, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 7. 1982, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 13 vom 17. 1. 1990, S. 13.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 281 vom 30. 9. 1989, S. 114.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 378 vom 27. 12. 1989, S. 23.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 4.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 7.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 213 vom 1. 8. 1981, S. 20.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 15. 6. 1989, S. 14.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 314 vom 10. 11. 1982, S. 26.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 361 vom 29. 12. 1988, S. 3.

⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽¹⁶⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 24.

⁽¹⁷⁾ ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 1.

⁽¹⁸⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

Schaf- und Ziegenfleisch

- 9.5. Grundpreis für frische oder gekühlte Tierkörper von Schafen und jahreszeitlich angepaßter Grundpreis gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾.
- 9.6. Leitniveau und jahreszeitlich angepaßtes Leitniveau gemäß Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89.

Schweinefleisch

- 9.7. Grundpreis für geschlachtete Schweine gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1249/89⁽³⁾.

10. FISCHEREIERZEUGNISSE

- 10.1. Orientierungspreis für jedes Erzeugnis und jeden Zeitraum gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2886/89⁽⁵⁾.
- 10.2. Gemeinschaftlicher Rücknahmepreis und gemeinschaftlicher Verkaufspreis gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81.
- 10.3. Vom finanziellen Ausgleich abzuziehender Pauschalwert gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81.
- 10.4. Orientierungspreis für die einzelnen Erzeugnisse gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81.
- 10.5. Gemeinschaftlicher Produktionspreis für Thunfische gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81.
- 10.6. Garantierter Mindestpreis gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3117/85 des Rates vom 4. November 1985 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Gewährung von Ausgleichsschädigungen für Sardinen⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3940/87⁽⁷⁾.
- 10.7. Ausgleichsschädigung für Mittelmeersardinen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3117/85.
- 10.8. Referenzpreise gemäß den Artikeln 21 und 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81.
- 10.9. Referenzpreise für den innergemeinschaftlichen Handel mit Atlantiksardinen und Sardellen gemäß den Artikeln 170 und 357 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals.

(1) ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 19.

(3) ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.

(4) ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 282 vom 2. 10. 1989, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 297 vom 9. 11. 1985, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 6.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 785/90 DER KOMMISSION

vom 29. März 1990

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit
Ursprung in Bulgarien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1119/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter
dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeug-
nisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in
Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die
Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der
beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfü-
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 234/90 der Kommission
vom 29. Januar 1990 zur Festsetzung der Referenzpreise
für Gurken für das Wirtschaftsjahr 1990⁽³⁾ wurde der
Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf
112,14 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Monat März
1990 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen
für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsen-
tative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2118/74 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3811/85⁽⁵⁾, müssen die zu

berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen
Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf
anderen Märkten festgestellt werden und gegebenenfalls
mit dem Koeffizienten multipliziert werden, der in
Artikel 1 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 234/90 festgesetzt worden ist.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Gurken mit
Ursprung in Bulgarien an zwei aufeinanderfolgenden
Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenz-
preis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese
Gurken erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu
erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während des bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Gurken (KN-Code 0707 00 11 und
0707 00 19) mit Ursprung in Bulgarien wird eine
Ausgleichsabgabe in Höhe von 49,20 ECU je 100 kg
Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. März 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 26 vom 30. 1. 1990, S. 19.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 786/90 DER KOMMISSION

vom 29. März 1990

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 201/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betref-

fenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. März 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
0709 90 60 000	—	—
0712 90 19 000	—	—
1001 10 10 000	—	—
1001 10 90 000	01	10,00
1001 90 91 000	—	—
1001 90 99 000	04	56,00
	05	56,00
	02	10,00
1002 00 00 000	03	60,00
	05	60,00
	02	10,00
1003 00 10 000	06	68,00
	02	0
1003 00 90 000	04	60,00
	02	10,00
1004 00 10 000	07	50,00
	02	0
1004 00 90 000	01	0
1005 10 90 000	—	—
1005 90 00 000	03	72,00
	02	0
1007 00 90 000	—	—
1008 20 00 000	—	—
1101 00 00 110	01	93,00
1101 00 00 120	01	93,00
1101 00 00 130	01	86,00
1101 00 00 150	01	83,00
1101 00 00 170	01	81,00
1101 00 00 180	01	77,00
1101 00 00 190	—	—
1101 00 00 900	—	—
1102 10 00 100	01	93,00
1102 10 00 200	01	93,00
1102 10 00 300	01	93,00
1102 10 00 500	01	93,00
1102 10 00 900	—	—
1103 11 10 100	01	209,00
1103 11 10 200	01	198,00
1103 11 10 500	01	177,00
1103 11 10 900	01	167,00
1103 11 90 100	01	93,00
1103 11 90 900	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
- 04 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
- 05 Zone II b),
- 06 Ungarn, Polen und die Sowjetunion,
- 07 Schweden.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (Abl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 (Abl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10), bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26. März 1990

zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Ammoniumparawolframat mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Republik Korea

(90/154/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

nach Konsultationen in dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 eingesetzten Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VERFAHREN

- (1) Im Juli 1988 erhielt die Kommission einen Antrag von dem „Comité de liaison des industries de métaux non ferreux de la Communauté européenne“ im Namen von Herstellern, auf die der größte Teil der Produktion von Ammoniumparawolframat in der Gemeinschaft entfällt.

Der Antrag enthielt Beweismittel für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte Schädigung, die als ausreichend angesehen wurden, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.

Die Kommission veröffentlichte daraufhin im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Ammoniumparawolframat des KN-Code

2841 80 00 mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Republik Korea in die Gemeinschaft.

- (2) Die Kommission unterrichtete davon offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer, die Vertreter der Ausfuhrländer sowie die Antragsteller.

Sie forderte die betroffenen Parteien auf, den ihnen zugesandten Fragebogen zu beantworten, und gab ihnen Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

- (3) Alle antragstellenden Gemeinschaftshersteller beantworteten den Fragebogen, legten ihren Standpunkt schriftlich dar und stellten bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde.

- (4) Keine der wichtigsten chinesischen Exportorganisationen oder ihrer 33 regionalen Nebenstellen und auch keiner der acht chinesischen Hersteller, denen die Kommission einen Fragebogen zugesandt hatte, haben diesen, sei es auch nur teilweise, beantwortet und zurückgesandt. Dagegen meldete sich die China Chamber of Commerce of Metals, Minerals and Chemicals Importers and Exporters, nachstehend Handelskammer Chinas genannt, bei der Kommission und teilte ihr mit, daß sie die Fragebögen im Namen aller vorgenannten chinesischen Ausführer und Hersteller zu beantworten beabsichtige. Die Handelskammer Chinas erhielt auf Antrag zweimal eine Fristverlängerung zur Beantwortung der Fragebögen. Aber auch nach dieser Frist hat die Kommission keine Antwort auf die Fragebögen erhalten, sondern lediglich allgemeine Sachäußerungen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 322 vom 15. 12. 1988, S. 4.

Die Handelskammer Chinas stellte ferner bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde. Bei dieser Gelegenheit brachte sie Argumente entweder allgemeiner Art oder zu statistischen Angaben vor, von denen die neuesten das Jahr 1987 betrafen, und übermittelte der Kommission einen schriftlichen Bericht mit diesen Ausführungen.

Keines der neun Unternehmen, die in dem Antrag als Einführer von Ammoniumparawolframat mit Ursprung in der Volksrepublik China angegeben wurden, beantwortete den Fragebogen der Kommission. Dagegen meldete sich ein in dem Antrag nicht genannter Einführer (die Firma Ceratungsten sàrl, Differdange, Luxemburg) bei der Kommission und sandte ihr fristgerecht eine vollständige Antwort zu.

Diese Firma stellte außerdem einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde, und legte dabei ihren Standpunkt dar.

- (5) Der koreanische Hersteller/Ausführer, die Firma Korea Tungsten Mining Co. Ltd (KTMC), Seoul und Daegu, beantwortete ordnungsgemäß den Fragebogen in ihrem Namen und im Namen ihrer Verbindungsbüros in der Gemeinschaft und sandte ihn der Kommission zurück.

Die Firma KTMC stellte außerdem einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde, und legte ihren Standpunkt schriftlich dar, insbesondere zu ihrer Verantwortlichkeit für die angebliche Schädigung der Antragsteller.

- (6) Die Kommission holte alle für die vorläufige Dumpingaufklärung und Schadensermittlung erforderlichen Informationen ein und prüfte sie nach. Zu diesem Zweck führte sie Untersuchungen in den Betrieben folgender Unternehmen durch:

a) *Gemeinschaftshersteller:*

- Hermann C. Stark Berlin, GmbH & Co. KG, Düsseldorf und Goslar, Deutschland,
- Murex Ltd, Rainham, Vereinigtes Königreich,
- Eurotungstène Poudres SA, Grenoble, Frankreich;

b) *Koreanischer Hersteller/Ausführer:*

- Korea Tungsten Mining Co. Ltd (KTMC), Seoul und Daegu;

c) *Einführer in der Gemeinschaft:*

- Ceratungsten sàrl, Differdange, Luxemburg,

sowie bei zwei der antragstellenden Hersteller, die entweder die Produktion von Ammoniumparawolframat eingestellt oder stark gedrosselt und daher

während des Untersuchungszeitraums die Ware eingeführt hatten.

Die Kommission führte auch eine Untersuchung bei dem Hersteller in dem von dem Antragsteller vorgeschlagenen Bezugsland, der Firma Wolfram Bergbau- und Hüttengesellschaft mbH, Wien, Österreich, durch.

- (7) Die Dumpinguntersuchung umfaßte die Zeit vom 1. Januar 1988 bis 30. September 1988.

Die Einjahresfrist in Artikel 7 Absatz 9 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 wurde bei diesem Verfahren wegen der langwierigen Konsultationen im Beratenden Ausschuß überschritten.

B. BESCHREIBUNG DER WARE — INDUSTRIE-ZWEIG DER GEMEINSCHAFT; ANTRAGSTELLENDEN UNTERNEHMEN

- (8) Ammoniumparawolframat (APT) ist eine Verbindung aus Stickstoff und Wolfram, die in der Endstufe des chemischen Prozesses zur Aufbereitung des Wolframerzes gewonnen wird. Es handelt sich um ein Zwischenprodukt, das für die Herstellung der übrigen Wolframprodukte verwendet wird. Gegenwärtig fällt bei etwa 90 % des Wolframs, das in der Welt chemisch aufbereitet wird, APT an.
- (9) Die Ware fällt unter den KN-Code 2841 80 00, wie in der Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens angegeben. Unter diesen KN-Code fallen jedoch sämtliche Wolframate, und die Kommission stellte fest, daß APT, ein Wolframat unter anderen, dem KN-Code ex 2841 80 00 zugeordnet werden müßte. Diese Änderung hat jedoch keine Folgen für das weitere Verfahren, insofern als nach den der Kommission vorliegenden Angaben das Handelsvolumen bei den anderen Wolframaten statistisch als unerheblich angesehen werden konnte.

Nach den von der Kommission eingeholten Informationen können die von der Volksrepublik China und der Republik Korea ausgeführte Ware und die Ware der Gemeinschaftshersteller im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 als gleichartig angesehen werden.

- (10) Nach der Antragstellung, als die vorläufige Sachaufklärung bereits begonnen hatte, teilte einer der antragstellenden Gemeinschaftshersteller der Kommission mit, daß er seine APT-Produktion im Juli 1987 eingestellt habe und daher nicht mehr als Antragsteller gelten möchte, daß er aber bereit sei, für die Schadensermittlung als „Referenz“ zu dienen.

Die Kommission nahm dies zur Kenntnis und berücksichtigte im weiteren Verfahren die Tatsache, daß dieser Hersteller seine Produktion eingestellt hatte.

- (11) Während der Untersuchung zeigte sich, daß der vorstehend genannte Hersteller und ein anderer Gemeinschaftshersteller während des Untersuchungszeitraums APT mit Ursprung in der Volksrepublik China importiert hatten. Die Kommission prüfte die Auswirkungen dieser Einfuhren nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88.

Im Falle des unter Randnummer 10 genannten Herstellers, der seine APT-Produktion aufgegeben hatte und damit inzwischen vollständig auf Auslandskäufe angewiesen ist, war die Kommission der Auffassung, daß dieser de facto aus dem Industriezweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 5 auszuklammern ist, daß aber, soweit er damit einverstanden war, bei der Beurteilung der angeblichen Schädigung des Industriezweigs der Gemeinschaft seine besondere Situation als Teil des ausschlaggebenden wirtschaftlichen Kontextes berücksichtigt werden sollte.

Im Falle des anderen Herstellers, der seine Produktion ab 1987 gedrosselt hatte, hatte die Kommission festgestellt, daß seine Käufe in der Volksrepublik China Hand in Hand gingen mit einem entsprechenden Rückgang der Auslastung seiner eigenen Produktionskapazität. Die Kommission war daher in dieser Phase der Auffassung, daß diese Käufe einen Ausschluß dieses Herstellers aus dem Industriezweig der Gemeinschaft nicht rechtfertigen konnten.

- (12) Nachdem die Kommission ihre vorläufigen Schlußfolgerungen gezogen und diese den betroffenen Parteien mitgeteilt hatte, traten zwei neue Entwicklungen ein :

Zum einen teilte das unter Randnummer 10 genannte Unternehmen der Kommission mit, daß es von nun an nicht mehr bereit sei, als „Referenz“ bei der Schadensermittlung zu dienen. Zum anderen unterrichtete der Hersteller, der seine Produktion wegen seiner APT-Käufe in der Volksrepublik China gedrosselt hatte, die Kommission davon, daß er sich von dem Antrag zurückziehe.

Die Kommission nahm diese Entscheidungen zur Kenntnis, die zur Folge hatten, daß als Antragsteller und Hersteller, der im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bildet, nur noch ein Unternehmen in der Gemeinschaft übrigblieb, und daß sich folglich bestimmte Daten oder Komponenten des behaupteten Schadens änderten.

- (13) Die Kommission stellte fest, daß der Gemeinschaftshersteller, der seinen Antrag aufrechterhalten hatte, während des Untersuchungszeitraums rund

94 %, also den größten Teil der Gemeinschaftsproduktion von APT, hergestellt hatte.

Sie vertrat daher die Auffassung, daß der Gemeinschaftshersteller, der weiterhin APT produziert und an seinem Antrag festhält, den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 darstellt.

C. NORMALWERT

1. Republik Korea

- (14) Da die Firma KTMC APT während des Untersuchungszeitraums nicht auf dem Inlandsmarkt verkauft hatte, bestimmte die Kommission den Normalwert rechnerisch durch Addition der Produktionskosten und einer angemessenen Gewinnspanne.

Die Produktionskosten würden durch Addition aller festen und variablen Kosten berechnet :

- für Material (zu diesem Zweck wurden die Kosten für die Gewinnung des Erzes/Konzentrates ermittelt, das KTMC aus seinem eigenen Bergwerk in Sang Dong förderte),
- und für die Herstellung im Ursprungsland.

Diesen Kosten wurde ein angemessener Betrag hinzugerechnet für Vertriebs-, Verwaltungs- und andere Gemeinkosten, die mangels entsprechender Angaben für andere Hersteller oder Ausführer in dem Ursprungsland anhand der Inlandsverkäufe von KTMC an Wolfram-Metall während des Untersuchungszeitraums berechnet wurden.

Die Gewinnspanne wurde auf der gleichen Grundlage berechnet. Jedoch wurde es für vernünftig angesehen, sie angesichts der allgemeinen Rentabilität des koreanischen Herstellers und zur Berücksichtigung des sehr starken Preisdrucks bei APT auf dem Weltmarkt auf 10 % zu begrenzen.

In diesem Zusammenhang vertrat die Kommission die Auffassung, daß dieser Druck sich auch auf dem koreanischen Markt fühlbar machte und daß für APT eine niedrigere Rentabilität anzusetzen war, als sie bei den Inlandsverkäufen von KTMC an Wolfram-Metallpulver während des Untersuchungszeitraums festgestellt worden war.

2. Volksrepublik China

- (15) Bei der Prüfung der Frage, ob bei den Einfuhren aus China Dumping vorlag, mußte die Kommission die Tatsache berücksichtigen, daß dieses Land nicht zu den Marktwirtschaftsländern gehört, und folglich ihre Berechnungen auf den Normalwert der Ware in einem Marktwirtschaftsland stützen. Dazu hatte der Antragsteller vorgeschlagen, den Wert anhand der Produktionskosten von APT in Österreich rechnerisch zu ermitteln.

- (16) Die Vertreter der Handelskammer Chinas waren mit diesem Vorschlag des Antragstellers nicht einverstanden mit dem Argument, daß die Wirtschaftsstruktur Österreichs anders sei als die der Volksrepublik China, schlugen aber kein anderes Vergleichsland vor.
- (17) Die Kommission schlug vor, den anhand der Produktionskosten des koreanischen Ausführers ermittelten Normalwert heranzuziehen, und zwar aus folgenden Gründen:
- Die von der Volksrepublik China und der Republik Korea ausgeführten Waren konnten als gleichartig im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 angesehen werden;
 - der österreichische Hersteller hatte während des Untersuchungszeitraums kein APT auf dem Inlandsmarkt verkauft, so daß im Falle Österreichs wie im Falle Koreas der Normalwert rechnerisch ermittelt werden mußte;
 - die technischen Normen der koreanischen Ware waren denjenigen der Ware aus der Volksrepublik China vergleichbar.
- (18) Einer der Einführer von APT in der Gemeinschaft war mit der Wahl der Republik Korea nicht einverstanden, weil der koreanische Wolfram-Markt während des Untersuchungszeitraums für ausländische Unternehmen wegen der hohen Einfuhrzölle und -abgaben praktisch unzugänglich gewesen wäre.
- (19) Die Kommission prüfte die Produktionskosten in Österreich und in Korea nach und stellte folgendes fest:
- Der Ausführer in Korea wie auch der Ausführer in Österreich waren vollständig integrierte Unternehmen, d.h. sie besaßen ihre eigenen Bergwerke und produzierten sämtliche Wolframzwischenprodukte;
 - die Produktionskosten des Ausführers in Korea konnten nicht durch die Tatsache beeinflusst werden, daß der Inlandsmarkt in Korea durch Einfuhrzölle und -abgaben geschützt wurde. Das Fertigungsverfahren war leistungsfähig, modern und rentabel;
 - die Produktionskosten in Korea eigneten sich besser für die Ermittlung des Normalwertes für die Volksrepublik China, insofern als die Volkswirtschaften beider Länder eine größere Ähnlichkeit aufwiesen.
- (20) Die Kommission kam daher zu dem Schluß, daß es angemessen und nicht abwegig war, den Normalwert des chinesischen APT anhand der Produktionskosten des Herstellers in Korea zu ermitteln.

D. AUSFUHRPREIS

1. Republik Korea

- (21) Die Ausfuhren von KTMC erfolgten zwar alle mit Hilfe der Verbindungsbüros des Unternehmens in der Gemeinschaft, stellten aber dennoch Direktverkäufe an unabhängige Einführer in der Gemeinschaft dar; denn diese Verbindungsbüros haben nur die Aufgabe, Marktforschung zu betreiben und die endgültigen Rechnungen für KTMC auszustellen, übernehmen aber selbst niemals die Funktionen eines Einführers.

Der Ausführpreis wurde daher anhand des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises der zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft verkauften Ware abzüglich aller Steuern, Rabatte und Nachlässe berechnet, die tatsächlich gewährt wurden und sich unmittelbar auf die betreffenden Verkäufe bezogen.

Zu diesem Zweck überprüfte die Kommission sämtliche Geschäftsvorgänge während des Untersuchungszeitraums.

2. Volksrepublik China

- (22) Da die chinesischen Ausführer den Fragebogen nicht beantworteten, wurde der Ausführpreis anhand der verfügbaren Statistiken ermittelt; das sind einerseits die Angaben eines Einführers in dem Fragebogen und andererseits die Informationen, die anlässlich der Untersuchungen in den Betrieben der beiden Gemeinschaftshersteller eingeholt wurden, die während des Untersuchungszeitraums APT aus China importiert hatten.

Da diese Angaben zusammen mehr als 50 % der betreffenden Einfuhren während des Untersuchungszeitraums betrafen, wurden sie den von Eurostat veröffentlichten Durchschnittspreisen vorgezogen, die im übrigen etwas niedriger waren.

E. VERGLEICH

a) Republik Korea

- (23) Bei dem Vergleich des rechnerisch ermittelten Normalwertes mit den Ausführpreisen berücksichtigte die Kommission in gebührendem Maße die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede, wie Unterschiede bei den Kreditbedingungen, den Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs- und sonstigen Nebenkosten.
- (24) Was die Verkaufskosten anbetrifft, so wurden gebührende Berichtigungen zur Berücksichtigung der Kosten vorgenommen, die KTMC durch die Verbindungsbüros in der Gemeinschaft entstehen.
- (25) Im Falle des koreanischen Ausführers stützten sich alle Berichtigungen auf Zahlenangaben, die an Ort und Stelle nachgeprüft worden sind.

b) Volksrepublik China

- (26) Da im Falle der Einfuhren aus der Volksrepublik China die chinesischen Ausführer nicht mitgearbeitet hatten und der zur Mitarbeit bereite Einführer nicht in der Lage war, Informationen über die Kosten zu liefern, die vor der Einfuhr der Waren in die Gemeinschaft entstanden sind, wurden die erforderlichen Berichtigungen insbesondere für Seefracht-, Versicherungs- und Bereitstellungskosten sowie für die Verkaufskosten anhand der Zahlenangaben vorgenommen, die während der Untersuchung für die Republik Korea eingeholt worden waren.
- (27) Alle Vergleiche wurden auf der Stufe ab Werk je Geschäftsvorgang im Falle Koreas und global im Falle Chinas vorgenommen (anhand eines gewogenen durchschnittlichen Einheitspreises, wie er sich aus den Berechnungen unter Randnummer 22 ergab).

F. DUMPINGSPANNEN

- (28) Die vorläufige Sachaufklärung ergab, daß bei den Einfuhren aus der Volksrepublik China und der Republik Korea Dumping vorlag, wobei die Dumpingspanne der Differenz zwischen dem rechnerisch ermittelten Normalwert und dem Preis bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft entsprach.
- (29) Berechnet auf der Grundlage des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft beliefen sich die gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen auf:
- 75,74 % für APT mit Ursprung in der Volksrepublik China,
 - 62,16 % für APT mit Ursprung in der Republik Korea, das von der Firma KTMC exportiert wurde.

G. SCHADEN

1. Volumen und Marktanteile

a) Republik Korea

- (30) Die Firma KTMC hatte in ihrer Antwort auf den Fragebogen Zahlen über ihre Lieferungen an APT in die Gemeinschaft angegeben, die leicht von den Eurostat-Zahlen über die Einfuhren aus Korea, vor allem in den Jahren 1984 und 1985, abwichen.

Da seinerzeit Ungewißheit über die Einreihung von APT in die statistische Nomenklatur herrschte, und angesichts der Tatsache, daß:

- einerseits kein Zweifel daran besteht, daß KTMC während der Zeit von Januar 1984 bis September 1988 sämtliche Ausfuhren von APT mit Ursprung in der Republik Korea in die Gemeinschaft tätigte,
- und andererseits die Firma KTMC anlässlich der Nachprüfungen in ihren Betrieben

Nachweise für ihre Verkäufe von APT in die Gemeinschaft vorlegte,

war die Kommission der Auffassung, daß für die Zwecke des Verfahrens die Zahlen über die tatsächlichen Lieferungen der Firma KTMC in die Gemeinschaft in den Jahren 1984 bis 1987 und in den ersten neun Monaten von 1988 berücksichtigt werden sollten, anstelle der von Eurostat veröffentlichten Zahlen, die in dem Antrag genannt wurden.

- (31) Auf dieser Grundlage wurde festgestellt, daß die Einfuhren von APT mit Ursprung in Korea von 336 Tonnen 1987 während des Untersuchungszeitraums auf 157 Tonnen zurückgegangen waren, also umgerechnet auf Jahresbasis niedriger waren als 1984.

Was den Marktanteil der koreanischen Einfuhren der betreffenden Ware in der Gemeinschaft anbetrifft, so war dieser nach Auffassung der Kommission anhand der Gesamtmengen zu beurteilen, die innerhalb der Gemeinschaft gehandelt worden sind (also Summe der Verkäufe der Gemeinschaftshersteller und sämtlicher Einfuhren aus Drittländern).

Dabei zeigt sich, daß der Marktanteil des koreanischen Ausführers von 20 % 1984 inzwischen auf 4 % zurückgegangen ist.

b) Volksrepublik China

- (32) Nach den Zahlen von Eurostat, die im Falle Chinas die beste Informationsquelle sind, stiegen die Einfuhren aus China erheblich von 167 Tonnen 1984 auf 819 Tonnen 1987 und 3 402 Tonnen während des Untersuchungszeitraums.

Der Marktanteil dieser Einfuhren, der 1984 noch bei 12 % des gesamten Umsatzvolumens lag, erhöhte sich 1987 auf 47 % und erreichte während des Untersuchungszeitraums 89 %.

Diese Zahlenangaben sind jedoch insofern zu nuancieren, als der Anstieg der Einfuhren und die damit verbundene Erhöhung des Marktanteils weitgehend auf die Entscheidung der beiden Gemeinschaftshersteller zurückzuführen sind, APT überhaupt nicht mehr oder nur noch in geringen Mengen zu produzieren und auf Lieferungen aus der Volksrepublik China zurückzugreifen.

c) Andere drittländische Lieferanten

- (33) Die Einfuhren mit Ursprung in anderen Drittländern gingen in der Zeit von 1984 bis 1988 von 587 Tonnen auf 178 Tonnen erheblich zurück und erreichten damit nur noch einen Marktanteil von 5 % gegenüber vorher 43 %.

2. Preise

- (34) In der Zeit von 1984 bis 1988 senkte der koreanische Ausführer seine Preise bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft um 29 %, während die chinesischen Ausführer insgesamt ihre Preise um mehr als 55 % herabsetzten.

- (35) Um den Unterschied zwischen den Verkaufspreisen von APT aus der Volksrepublik China und der Republik Korea einerseits und des Gemeinschaftsherstellers andererseits in der Gemeinschaft festzustellen, verglich die Kommission die gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise der aus China und Korea eingeführten Ware (frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt) mit dem gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreis — ohne Transportkosten — der Waren des noch verbleibenden antragstellenden Gemeinschaftsherstellers.

Dieser Vergleich ergab während des Untersuchungszeitraums Preisunterschiede von :

- 41,69 % im Falle der Ausfühler in der Volksrepublik China,
- 26,37 % im Falle des koreanischen Ausfühlers KTMC.

3. Andere einschlägige Wirtschaftsfaktoren

a) Produktion

- (36) Die Kommission stellte fest, daß die Gemeinschaftsproduktion 1987 ihren niedrigsten Stand erreicht hatte. Während des Untersuchungszeitraums erhöhte sich die Produktion und überstieg das Niveau von 1984.

b) Kapazitätsauslastung

- (37) Die Kapazität des noch verbleibenden antragstellenden Gemeinschaftsherstellers blieb in der Zeit von 1984 bis 1988 konstant. Nach der effektiv verfügbaren Kapazität in der Zeit von 1984 bis 1987 und während des Untersuchungszeitraums verringerte sich die Kapazitätsauslastung des Gemeinschaftsherstellers zwischen 1985 und 1987, erhöhte sich dann aber während der ersten neun Monate des Jahres 1988 und überstieg das Niveau von 1985.

c) Verkäufe

- (38) Die Verkäufe des noch verbleibenden antragstellenden Gemeinschaftsherstellers sind wesentlich zurückgegangen. Bei einem Index 1984 gleich 100 erreichten sie 1987 73 und in den ersten neun Monaten von 1988 36 (umgerechnet auf Jahresbasis). Jedoch konnte nicht festgestellt werden, daß dieser Rückgang den gedumpten Einfuhren zuzuschreiben war.

d) Marktanteil

- (39) Der Marktanteil des noch verbleibenden antragstellenden Gemeinschaftsherstellers wurde auf der gleichen Basis wie für die Volksrepublik China, die Republik Korea und die übrigen Drittländer berechnet und verringerte sich von 24 % 1984 auf 2 % während des Untersuchungszeitraums.
- (40) Wie bereits unter Randnummer 32 festgestellt, sind diese Zahlen über die Entwicklung der Marktanteile jedoch zu nuancieren, denn diese spiegelt

weitgehend die Entscheidung von zwei Gemeinschaftsherstellern wider, APT aus der Volksrepublik China zu importieren. Diese beiden Gemeinschaftshersteller gehörten zunächst zu den Antragstellern.

Ein ausschlaggebender Faktor für den Umfang der APT-Produktion ist außerdem der Eigenverbrauch. Die Gemeinschaftsproduktion ist zu etwa 85 % für den Eigenverbrauch zwecks Herstellung von Wolframoxid bestimmt; nur die verbleibenden 15 % werden auf dem freien Markt verkauft.

e) Preise

- (41) Die Preise des noch verbleibenden antragstellenden Gemeinschaftsherstellers waren nach den Feststellungen der Kommission von 1984 bis 1988 vor allem wegen der rückläufigen Rohstoffkosten erheblich zurückgegangen. Vergleicht man die Durchschnittspreise aus dem Jahre 1984 mit den Preisen während des Untersuchungszeitraums, so stellt man einen Preisrückgang von 45 % fest, während die mechanische Wirkung des Rückgangs der Preise für Wolframzerze und -konzentrate in der gleichen Zeit die Preise für APT nur um etwa 40 % hätte verringern dürfen.

f) Gewinne

- (42) Die Kommission stellte fest, daß die finanziellen Ergebnisse der Gemeinschaftshersteller sich zwischen 1985 und 1987 verschlechtert, aber in dem Untersuchungszeitraum wieder eindeutig verbessert hatten.

g) Beschäftigung

- (43) Zwischen 1984 und 1988 gingen 10 % der Arbeitsplätze verloren. Dabei wurde nicht die Tatsache berücksichtigt, daß ein Gemeinschaftshersteller, der für die Schadensermittlung nicht als „Referenz“ dienen wollte, seine APT-Produktion eingestellt hatte. Wegen gewisser Fluktuationen in der Beschäftigung während des Untersuchungszeitraums konnte die Richtigkeit dieser Zahl jedoch nicht festgestellt werden. Auch ließ sich kein ursächlicher Zusammenhang mit den Einfuhren zu Dumpingpreisen ermitteln. Die Kommission war daher der Auffassung, daß dieser Beschäftigungsrückgang bei der Schadensermittlung nicht berücksichtigt werden sollte.

4. Schlußfolgerungen

- (44) Aufgrund sämtlicher vorgenannter Wirtschaftsfaktoren ist die Kommission zu dem Schluß gelangt, daß durch die Einfuhren von APT mit Ursprung in der Republik Korea und der Volksrepublik China während des Untersuchungszeitraums für sich genommen oder Untersuchungszeitraums dem Industriezweig der Gemeinschaft, wie er nach den neuen Entwicklungen unter Randnummer 12 definiert wurde, kein erheblicher Schaden entstanden ist.

- (45) Da der noch verbleibende antragstellende Gemeinschaftshersteller in seiner Antwort auf den Fragebogen angegeben hatte, daß die eindeutige Verbesserung seiner Situation während des Untersuchungszeitraums auf die vorübergehende Zunahme seiner Konvertierungstätigkeiten zurückzuführen sei, prüfte die Kommission dieses Argument vor allem im Hinblick auf einen etwaigen drohenden Schaden.

Diese Konvertierung beruht auf Dienstleistungsverträgen, aufgrund deren ein Hersteller das Wolframerz-Konzentrat eines Kunden in APT umwandelt.

Die Kommission stellte fest, daß die Zunahme dieser Aktivität effektiv Lagerbeständen an Wolframerz-Konzentrat, im allgemeinen chinesischen Ursprungs, entsprach, das von bestimmten Wirtschaftsbeteiligten gekauft und verzollt worden war, daß aber die Tätigkeit selbst nicht neu war und nichts darauf schließen ließ, daß sie in Kürze eingestellt würde.

Die Kommission ist ferner der Auffassung, daß der hohe Eigenverbrauch des Gemeinschaftsherstellers zu berücksichtigen ist, insofern als dadurch die negativen Auswirkungen des Dumpings unmittelbar nur einen relativ geringen Teil der Produktion betreffen.

- (46) Unter diesen Umständen ist die Kommission der Auffassung, daß eine Veränderung der Situation in dem Sinne, daß die chinesischen Dumpingpraktiken einen Schaden verursachen könnten, nicht bevorsteht und sich auch gegenwärtig nicht mit Gewißheit voraussagen läßt.

H. EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

- (47) Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Ammoniumparawolframat mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Republik Korea sollte ohne Einführung von Schutzmaßnahmen eingestellt werden.
- (48) Gegen diese Schlußfolgerungen wurden im Beratenden Ausschuß keine Einwände erhoben.
- (49) Der Antragsteller wurde über die wichtigsten Fakten und Erwägungen unterrichtet, aus denen heraus die Kommission beabsichtigte, das Verfahren einzustellen. Er hat dagegen im einzelnen keine Einwände erhoben, sondern nur allgemein seine Besorgnis zum Ausdruck gebracht —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Ammoniumparawolframat mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Republik Korea wird eingestellt.

Brüssel, den 26. März 1990

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26. März 1990

über die Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Wolfram-Metallpulver mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Republik Korea

(90/155/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

nach Konsultationen in dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VERFAHREN

- (1) Im Juli 1988 erhielt die Kommission einen Antrag von dem Comité de liaison des industries de métaux non ferreux de la Communauté Européenne im Namen von Herstellern, auf die der größte Teil der Produktion von Wolfram-Metallpulver in der Gemeinschaft entfällt.

Der Antrag enthielt Beweismittel für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte Schädigung, die als ausreichend angesehen wurden, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.

Die Kommission veröffentlichte daraufhin im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Wolfram-Metallpulver des KN-Code 8101 10 00 mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Republik Korea in die Gemeinschaft.

- (2) Die Kommission unterrichtete davon offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer, die Vertreter der Ausfuhrländer sowie die Antragsteller.

Sie forderte die betroffenen Parteien auf, den ihnen zugesandten Fragebogen zu beantworten, und gab ihnen Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

- (3) Alle antragstellenden Gemeinschaftshersteller beantworteten den Fragebogen, legten ihren Standpunkt schriftlich dar und stellten bei der Kommis-

sion einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde.

- (4) Keine der drei wichtigsten chinesischen Exportorganisationen oder ihrer zwanzig regionalen Nebenstellen und auch keiner der acht chinesischen Hersteller, denen die Kommission den Fragebogen zugesandt hatte, haben diesen, sei es auch nur teilweise, beantwortet und zurückgesandt. Dagegen meldete sich die China Chamber of Commerce of Metals, Minerals and Chemicals Importers and Exporters, nachstehend Handelskammer Chinas genannt, bei der Kommission und teilte ihr mit, daß sie die Fragebögen im Namen aller vorgenannten chinesischen Ausführer und Hersteller zu beantworten beabsichtige. Die Handelskammer Chinas erhielt auf Antrag zweimal eine Fristverlängerung zur Beantwortung der Fragebögen. Aber auch nach dieser Frist hat die Kommission keine Antwort auf die Fragebögen erhalten, sondern lediglich allgemeine Argumente.

Die Handelskammer Chinas stellte ferner bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde. Bei dieser Gelegenheit brachte sie Argumente entweder allgemeiner Art oder zu einem anderen Wolfram-Zwischenprodukt vor, für das eine gesonderte Antidumpinguntersuchung durchgeführt wurde.

Keines der neun Unternehmen, die in dem Antrag als Einführer von Wolfram-Metallpulver mit Ursprung in der Volksrepublik China genannt wurden, beantwortete den Fragebogen der Kommission.

- (5) Der koreanische Hersteller/Ausführer, die Firma Korea Tungsten Mining Co. Ltd (KTMC), Seoul und Daegu, beantwortete ordnungsgemäß den Fragebogen in ihrem Namen und im Namen ihrer Verkaufsstellen in der Gemeinschaft und sandte ihn der Kommission zurück.

Die Firma KTMC stellte außerdem einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde, und legte ihren Standpunkt schriftlich dar.

- (6) Im Falle der Parteien, die den Fragebogen nicht beantworteten und sich auch nicht anderweitig meldeten, wurden folglich die Feststellungen gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 anhand der verfügbaren Informationen getroffen. Das sind im vorliegenden Fall die Informationen des Antragstellers sowie die amtlichen Statistiken der Gemeinschaft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 322 vom 15. 12. 1988, S. 6.

- (7) Die Kommission holte alle für die vorläufige Dumpingaufklärung und Schadensermittlung erforderlichen Informationen bei den zur Mitarbeit bereiten Parteien ein und prüfte sie nach. Zu diesem Zweck führte sie Untersuchungen in den Betrieben folgender Unternehmen durch :

a) *Gemeinschaftshersteller*

- Hermann C. Stark Berlin, GmbH & CO KG, Düsseldorf und Goslar, Bundesrepublik Deutschland,
- Murex Ltd, Rainham, Vereinigtes Königreich,
- Eurotungstène Poudres SA, Grenoble, Frankreich ;

b) *Koreanischer Hersteller/Ausführer*

- Korea Tungsten Mining Co. Ltd (KTMC) Seoul und Daegu.

Die Kommission führte auch eine Untersuchung bei dem Hersteller des von dem Antragsteller vorgeschlagenen Bezugslandes vor. Das ist die Firma Wolfram Bergbau- und Hüttengesellschaft mbH, Wien, Österreich.

- (8) Die Dumpinguntersuchung umfaßte die Zeit vom 1. Januar 1988 bis 30. September 1988.

Die Einjahresfrist in Artikel 7 Absatz 9 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 wurde bei diesem Verfahren wegen der langwierigen Konsultationen im Beratenden Ausschuß überschritten.

B. BESCHREIBUNG DER WARE — WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (9) Wolfram-Metallpulver wird durch Reduktion von Ammoniumparawolframat (ATP) oder Wolframoxid (im allgemeinen in Öfen mit Wasserstoffatmosphäre) gewonnen. Es wird in verschiedenen Qualitäten, je nach der Partikelgröße und den Verwendungen, vermarktet.

Es handelt sich um ein Zwischenprodukt, das entweder für die Verarbeitung zu Wolfram-Carbiden bestimmt ist oder als solches zur Herstellung bestimmter Teile wie elektrischer Kontakte verwendet wird. Die Ware fällt unter den KN-Code 8101 10 00.

Nach den von der Kommission eingeholten Informationen können die von der Volksrepublik China und der Republik Korea ausgeführte Ware und die Ware der Gemeinschaftshersteller im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 als gleichartig angesehen werden.

- (10) Die Kommission stellte fest, daß während des Untersuchungszeitraums der größte Teil der Gemeinschaftsproduktion an Wolfram-Metallpulver

auf die Gemeinschaftshersteller entfiel, in deren Namen der Antrag eingereicht worden war.

Die Kommission war daher der Auffassung, daß die antragstellenden Gemeinschaftshersteller den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 bilden.

C. SCHÄDIGUNG

1. Volumen und Marktanteil

a) *Republik Korea*

- (11) Die Firma KTMC hatte in ihrer Antwort auf den Fragebogen Zahlen über ihre Lieferungen von Wolfram-Metallpulver in die Gemeinschaft angegeben, die leicht von den Eurostat-Zahlen über die Einfuhren aus Korea abwichen.

Aufgrund der Nachweise, die KTMC anlässlich der Kontrolle an Ort und Stelle über ihre Lieferungen an Wolfram-Metallpulver in die Gemeinschaft vorlegte, war die Kommission der Auffassung, daß für die Zwecke der Untersuchung die Zahlen über die tatsächlichen Lieferungen von KTMC in die Gemeinschaft in den Jahren 1984 bis 1987 und in den ersten neun Monaten von 1988 berücksichtigt werden sollten anstelle der von Eurostat veröffentlichten Zahlen, die in dem Antrag genannt wurden.

- (12) Auf dieser Grundlage wurde festgestellt, daß die Einfuhren der fraglichen Ware mit Ursprung in Korea von 118 Tonnen 1986 auf 58 Tonnen während des Untersuchungszeitraums zurückgegangen waren, also umgerechnet auf Jahresbasis das Niveau von 1984, 1986 und 1987 nicht mehr erreichten.

Was den Marktanteil der koreanischen Einfuhren der betreffenden Ware in der Gemeinschaft anbetrifft, so war dieser nach Auffassung der Kommission anhand der Gesamtmengen zu beurteilen, die innerhalb der Gemeinschaft gehandelt worden sind (also Summe der Verkäufe der Gemeinschaftshersteller und sämtlicher Einfuhren aus Drittländern).

Dabei zeigt sich, daß der Marktanteil des koreanischen Ausführers von 5,8 % 1984 inzwischen auf weniger als 4 % zurückgegangen ist.

b) *Volksrepublik China*

- (13) Nach den Zahlen von Eurostat, die im Falle Chinas die beste Informationsquelle sind, fanden Einfuhren aus China erst 1985 statt. Sie erreichten während des Untersuchungszeitraums nur 35 Tonnen.

Dementsprechend lag der Marktanteil dieser Einfuhren während des Zeitraums 1985 bis 1988 immer unter 3 % des gesamten Handelsvolumens bei Wolfram-Metallpulver.

c) *Andere drittländische Lieferanten*

- (14) Die Einfuhren mit Ursprung in anderen Drittländern blieben während der Zeit 1984-1988 konstant (und erreichten etwa 900 Tonnen im Jahresdurchschnitt), was einem Anteil an den Einfuhren von 87 % entspricht.

2. **Preise**

- (15) In der Zeit von 1985 bis 1988 senkte der koreanische Ausführer seine Preise bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft um 11 %, was gegenüber dem allgemeinen Preisrückgang von 28 % bei den Einfuhren von Wolfram-Metallpulver relativ wenig ist.
- (16) Von 1985 bis 1988 haben die Ausführer in der Volksrepublik China insgesamt ihre Preise bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft um mehr als 28 % verringert.
- (17) Um den Unterschied zwischen den Verkaufspreisen von Wolfram-Metallpulver aus der Volksrepublik China und der Republik Korea einerseits und der Gemeinschaftshersteller andererseits in der Gemeinschaft festzustellen, verglich die Kommission den durchschnittlichen Preis der aus China eingeführten Ware und den gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreis der aus Korea eingeführten Ware (frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt) mit dem gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreis — ohne Transportkosten — der Waren der Gemeinschaftshersteller.

Dieser Vergleich ergab im Falle der Ausführer in der Volksrepublik China während des Untersuchungszeitraums eine Preisunterbietung von 19,5 %. Im Falle des koreanischen Ausführers KTMC wurde dagegen keine Preisunterbietung festgestellt.

3. **Andere einschlägige Wirtschaftsfaktoren**a) *Produktion*

- (18) Die Kommission stellte fest, daß sich die Gemeinschaftsproduktion von Wolfram-Metallpulver wie folgt entwickelt hatte: Bei einem Index 1984 = 100 erreichte sie 1985 106, 1986 96, 1987 91 und während des Untersuchungszeitraums 110. Diese Zahlenangaben zeigen, daß sich die Gemeinschaftsproduktion 1988 eindeutig erhöht hat und sogar ihren Stand von 1985 überstieg.

b) *Kapazitätsauslastung*

- (19) Nach der effektiv verfügbaren Jahreskapazität in der Zeit von 1984 bis 1987 und während des Untersuchungszeitraums verringerte sich die Kapazitätsauslastung der Gemeinschaftshersteller zwischen 1984 und 1987 von 86 % auf 70 %, erhöhte sich aber dann während der ersten neun Monate 1988 auf 91 %.

erhöhte sich aber dann während der ersten neun Monate 1988 auf 91 %.

c) *Verkäufe*

- (20) Die Verkäufe der Gemeinschaftshersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt haben sich wie folgt entwickelt: Bei einem Index 1984 = 100 erreichten sie 1985 122, 1986 117, 1987 103 und in den ersten neun Monaten von 1988 126 (umgerechnet auf Jahresbasis). Hier ist zu bemerken, daß die Verkäufe der Gemeinschaftshersteller von 1985 bis 1988 nicht unter das Niveau von 1984 gefallen sind und daß im Jahre 1988 ein eindeutiger Anstieg gegenüber dem Vorjahr festzustellen ist.

d) *Marktanteil*

- (21) Der Marktanteil der Gemeinschaftshersteller wurde auf der gleichen Basis wie für die Volksrepublik China und die Republik Korea berechnet und hat sich 1986 und 1987 leicht verringert, aber in dem Untersuchungszeitraum wieder erhöht und sogar das Niveau der Jahre 1984 und 1985 überschritten.

e) *Gewinne*

- (22) Die Kommission stellte fest, daß die finanziellen Ergebnisse der Gemeinschaftshersteller sich 1986 etwas verschlechtert, aber in dem Untersuchungszeitraum wieder eindeutig verbessert hatten.

4. **Schlußfolgerungen**

- (23) Aufgrund sämtlicher vorgenannter Wirtschaftsfaktoren kam die Kommission zu dem Schluß, daß die Einfuhren von Wolfram-Metallpulver mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Republik Korea während des Untersuchungszeitraums für sich genommen oder kumuliert dem Antragsteller keinen Schaden verursachten.

D. **DROHENDE SCHÄDIGUNG**

- (24) Da der Antrag zum Teil mit einer drohenden Schädigung begründet wurde, die die betreffenden Einfuhren der Gemeinschaftsproduktion verursachen könnten, prüfte die Kommission, ob eine Veränderung von Bedingungen zu einer Situation führen könnte, in der das angebliche Dumping eine Schädigung verursachen könnte und ob sich eine derartige Veränderung mit Gewißheit voraussehen läßt und unmittelbar bevorsteht.
- (25) Dazu stellte die Kommission folgendes fest:
- im Falle der Volksrepublik China waren die Einfuhren nur geringfügig angestiegen und erreichten nur sehr geringe Mengen im Vergleich zu den Lieferungen anderer Länder, die nicht des Dumpings verdächtigt werden;
 - im Falle der Republik Korea zeigten die ebenfalls geringen Einfuhren ab 1987 rückläufige Tendenz.

(26) Unter diesen Umständen ist die Kommission der Auffassung, daß eine Veränderung der Situation in dem Sinne, daß das angebliche Dumping eine Schädigung verursachen könnte, nicht bevorsteht und sich gegenwärtig auch nicht mit Gewißheit voraussagen läßt.

E. DUMPING

(27) Angesichts der vorgenannten Schlußfolgerungen hinsichtlich der Schädigung und der drohenden Schädigung hielt die Kommission es nicht für notwendig, die Frage zu prüfen, ob die betreffenden Einfuhren zu Dumpingpreisen erfolgt waren.

F. EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

(28) Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Wolfram-Metallpulver mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Republik Korea sollte daher ohne Einführung von Schutzmaßnahmen eingestellt werden.

(29) Gegen diese Schlußfolgerungen wurden im Beratenden Ausschuß keine Einwände erhoben.

(30) Der Antragsteller wurde über die wichtigsten Fakten und Erwägungen unterrichtet, aus denen heraus die Kommission beabsichtigte, das Verfahren einzustellen. Er erhob dagegen keine Einwände —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Wolfram-Metallpulver mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Republik Korea wird eingestellt.

Brüssel, den 26. März 1990

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3773/89 der Kommission vom 14. Dezember 1989 mit Übergangsmaßnahmen für Spirituosen*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 365 vom 15. Dezember 1989)*

— Auf Seite 48 lautet der letzte Erwägungsgrund wie folgt:

„Der Anwendungsausschuß für Spirituosen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —“.

— Auf Seite 48 lautet Artikel 1 Absatz 2 wie folgt:

„(2) Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 genannten Gemeinschafts- und Einfuhrerzeugnisse, mit deren Bereitung gemäß den vor dem 15. Dezember 1989 geltenden Vorschriften vor dem 15. Juni 1990 begonnen wurde und die vor dem 15. Dezember 1990 beendet sein muß, dürfen bis zum 14. Dezember 1991 in einer den genannten Vorschriften entsprechenden Aufmachung zur ersten Vermarktung abgefertigt werden.“

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 435/90 der Kommission vom 19. Februar 1990 zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 46 vom 22. Februar 1990)*

Auf Seite 6, in der zweiten Tabelle des Anhangs, wird unter „Deutschland“ folgende Zeile gestrichen und unter „Niederlande“ hinzugefügt:

„— ZK 19	Solea		Ulrum-Zoutkamp	55“.
----------	-------	--	----------------	------

Berichtigung der Richtlinie 90/110/EWG der Kommission vom 19. Februar 1990 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 67 vom 15. März 1990)*

Seite 45, im Anhang, unter Ziffer 1 Buchstabe b), in der vorletzten Spalte unter „Höchstgehalt“, „mg/kg des Alleinfuttermittels“:

anstatt: „100“

muß es heißen: „80“.